

Gewerbsteuergesetz (GewStG)¹

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1952 (BGBl. I S. 270)

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Steuerberechtigte

Die Gemeinden erheben eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer.²

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland oder auf

1 ÄNDERUNGEN

07.05.1952.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 30. April 1952 (BGBl. I S. 270) hat die Überschrift neu gefasst.

23.12.1954.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1954 (BGBl. I S. 473) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gewerbsteuergesetz (GewStG 1950)“.

24.12.1957.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1871) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gewerbsteuergesetz (GewStG 1955)“.

23.09.1961.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 13. September 1961 (BGBl. I S. 1730) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gewerbsteuergesetz (GewStG 1957)“.

02.08.1963.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Juli 1963 (BGBl. I S. 566) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gewerbsteuergesetz (GewStG 1961)“.

11.06.1965.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 25. Mai 1965 (BGBl. I S. 458) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gewerbsteuergesetz (GewStG 1962)“.

24.10.1969.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1969 (BGBl. I S. 2021) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gewerbsteuergesetz (GewStG 1965)“.

21.08.1974.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1971) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gewerbsteuergesetz (GewStG 1968)“.

01.01.1977.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 484) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gewerbsteuergesetz (GewStG 1974)“.

01.01.1978.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gewerbsteuergesetz (GewStG 1977)“.

01.01.1984.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gewerbsteuergesetz (GewStG 1978)“.

01.01.1991.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gewerbsteuergesetz (GewStG 1984)“.

27.07.2002.—§ 35c Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4168) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gewerbsteuergesetz (GewStG 1991)“.

21.05.2003.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gewerbsteuergesetz 2002 (GewStG 2002)“.

2 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2922) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer zu erheben.“

einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebstätte unterhalten wird.

(2) Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften (insbesondere Europäische Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Genossenschaften einschließlich Europäischer Genossenschaften sowie der Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit. Ist eine Kapitalgesellschaft Organgesellschaft im Sinne der § 14 oder § 17 des Körperschaftsteuergesetzes, so gilt sie als Betriebstätte des Organträgers.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der Vereine ohne Rechtspersönlichkeit, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten.

(4) Vorübergehende Unterbrechungen im Betrieb eines Gewerbes, die durch die Art des Betriebs veranlaßt sind, heben die Steuerpflicht für die Zeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs nicht auf.

(5) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über, so gilt der Gewerbebetrieb als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Der Gewerbebetrieb gilt als durch den anderen Unternehmer neu gegründet, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird.

(6) Inländische Betriebstätten von Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich in einem ausländischen Staat befindet, mit dem kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, unterliegen nicht der Gewerbesteuer, wenn und soweit

1. die Einkünfte aus diesen Betriebstätten im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht steuerfrei sind und
2. der ausländische Staat Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich im Inland befindet, eine entsprechende Befreiung von den der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern gewährt, oder in dem ausländischen Staat keine der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern bestehen.

(7) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil

1. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort
 - a) die lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds erforscht, ausgebeutet, erhalten oder bewirtschaftet werden,
 - b) andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung oder Ausbeutung der ausschließlichen Wirtschaftszone ausgeübt werden, wie beispielsweise die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind oder
 - c) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in den Buchstaben a und b genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden, und
2. am Festlandsockel, soweit dort
 - a) dessen natürliche Ressourcen erforscht oder ausgebeutet werden; natürliche Ressourcen in diesem Sinne sind die mineralischen und sonstigen nicht lebenden Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie die zu den sesshaften Arten gehörenden Lebewesen, die im nutzbaren Stadium entweder unbeweglich auf oder unter dem Meeresboden verbleiben oder sich nur in ständigem körperlichen Kontakt mit dem Meeresboden oder seinem Untergrund fortbewegen können; oder
 - b) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in Buchstabe a genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden, und
3. der nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehörende Teil eines grenzüberschreitenden Gewerbegebiets, das nach den Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als solches bestimmt ist.

(8) Für die Anwendung dieses Gesetzes sind eine optierende Gesellschaft im Sinne des § 1a des Körperschaftsteuergesetzes als Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zu behandeln.³

3 ÄNDERUNGEN

30.12.1951.—§ 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

06.08.1957.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat Abs. 6 eingefügt.

21.07.1961.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat Abs. 5 und 6 in Abs. 6 und 7 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt.

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1182) hat Satz 2 in Abs. 2 Nr. 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Ist ein solches Unternehmen dem Willen eines anderen inländischen Unternehmens derart untergeordnet, daß es keinen eigenen Willen hat, so gilt es als Betriebsstätte dieses Unternehmens.“

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Der Gewerbesteuer unterliegen nicht inländische Betriebsstätten eines Unternehmens der Schifffahrt oder Luftfahrt, dessen Geschäftsleitung sich in einem ausländischen Staat befindet, wenn die Einkünfte aus diesen Betriebsstätten nach § 49 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind.“

31.12.1970.—Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1856) hat in Abs. 7 Nr. 1 „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

01.01.1974.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Inländische Betriebsstätten eines Unternehmens der Schifffahrt oder Luftfahrt, dessen Geschäftsleitung sich in einem ausländischen Staat befindet, unterliegen nicht der Gewerbesteuer, wenn

1. die Einkünfte aus diesen Betriebsstätten nach § 49 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind und
2. der ausländische Staat gleichartigen Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet, eine entsprechende Befreiung von den der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern gewährt, oder in dem ausländischen Staat keine der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern bestehen.“

21.07.1974.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) hat Abs. 8 eingefügt.

01.01.1977.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) hat in Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 „§ 7a Abs. 1 Ziff. 1“ durch „§ 14 Nr. 1“ ersetzt.

25.12.1985.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Abs. 2 geändert. Abs. 2 lautete:

„(2) Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit

1. der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und anderer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
2. der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Ist eine Kapitalgesellschaft in ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen in der Weise eingegliedert, daß die Voraussetzungen des § 14 Nr. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt sind, so gilt sie als Betriebsstätte des anderen Unternehmens. Dies gilt sinngemäß, wenn die Eingliederung im Sinne der vorbezeichneten Vorschriften im Verhältnis zu einer inländischen im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung eines ausländischen gewerblichen Unternehmens besteht.“

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 20 lit. a des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) hat Abs. 6 aufgehoben und Abs. 7 und 8 in Abs. 6 und 7 unnummeriert. Abs. 6 lautete:

„(6) Der Gewerbesteuer unterliegen nicht Betriebsstätten, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem zum Inland gehörenden Gebiet befinden, in dem Betriebsstätten von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Grundgesetzes wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelegene Betriebsstätten eines Unternehmens, dessen Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem Gebiet der in Satz 1 bezeichneten Art befindet, werden wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen.“

29.02.1992.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 2 Satz 1 „Kolonialgesellschaften,“ nach „Haftung,“ gestrichen.

01.01.1999.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat in Abs. 2 Satz 2 „und 2“ durch „bis 3“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat in Abs. 2 Satz 1 „, bergrechtliche Gewerkschaften“ nach „Haftung“ gestrichen.

01.01.2001.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat in Abs. 2 Satz 2 „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817)“ nach „Körperschaftsteuergesetzes“ eingefügt.

25.12.2001.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Ist eine Kapitalgesellschaft in ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen in der Weise eingegliedert, daß die Voraussetzungen des § 14 Nr. 1 bis 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817) erfüllt sind, so gilt sie als Betriebstätte des anderen Unternehmens. Dies gilt sinngemäß, wenn die Eingliederung im Sinne der vorbezeichneten Vorschriften im Verhältnis zu einer inländischen im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung eines ausländischen gewerblichen Unternehmens besteht.“

21.05.2003.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Im Fall des § 14 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist die Personengesellschaft Organträger.“

22.12.2004.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. II S. 1653) hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.“

13.12.2006.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.“

19.12.2006.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 2 Satz 1 „Versicherungsvereine“ durch „Versicherungs- und Pensionsfondsvereine“ ersetzt.

29.12.2007.—Artikel 5 Nr. 01 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat Nr. 1 in Abs. 7 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden, und“.

26.02.2013.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) hat in Abs. 2 Satz 2 „§§ 14, 17 oder 18“ durch „§ 14 oder § 17“ ersetzt.

31.07.2014.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Nr. 1 in Abs. 7 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden oder dieser der Energieerzeugung unter Nutzung erneuerbarer Energien dient, und“.

01.01.2016.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch

1. der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil
 - a) am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden, und
 - b) an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort Energieerzeugungsanlagen errichtet oder betrieben werden, die erneuerbare Energien nutzen, und
2. der nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehörende Teil eines grenzüberschreitenden Gewerbegebiets, das nach den Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als solches bestimmt ist.“

01.01.2022.—Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) hat Abs. 8 eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411) hat in Abs. 3 „nichtrechtsfähige Vereine“ durch „Vereine ohne Rechtspersönlichkeit“ ersetzt.

§ 2a Arbeitsgemeinschaften

Als Gewerbebetrieb gilt nicht die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck in der Erfüllung eines einzigen Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages besteht. Die Betriebsstätten der Arbeitsgemeinschaften gelten insoweit anteilig als Betriebsstätten der Beteiligten.⁴

§ 3 Befreiungen

Von der Gewerbesteuer sind befreit

1. das Bundeseisenbahnvermögen, die staatlichen Lotterieu Unternehmen, die zugelassenen öffentlichen Spielbanken mit ihren der Spielbankenabgabe unterliegenden Tätigkeiten und der Erdölbevorratungsverband nach § 2 Absatz 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74) in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Bremer Aufbau-Bank GmbH, die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Investitionsbank Berlin, die Hamburgische Investitions- und Förderbank, die NRW.Bank, die Investitions- und Förderbank Niedersachsen, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft, die Investitionsbank Schleswig-Holstein, die Investitionsbank des Landes Brandenburg, die Sächsische Aufbaubank – Förderbank –, die Thüringer Aufbaubank, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale –, die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
3. die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben;
4. (weggefallen)
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – ausgenommen Land- und Forstwirtschaft – unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;

4 QUELLE

22.05.1965.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1978.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557) hat in Satz 1 „Ziff. 1“ durch „Nr. 1“ ersetzt.

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat in Satz 1 „für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital“ nach „gilt nicht“ gestrichen.

25.12.1985.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat in Satz 1 „Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für“ durch „Als Gewerbebetrieb gilt nicht die Tätigkeit der“ ersetzt.

30.12.1993.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Als Gewerbebetrieb gilt nicht die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck sich auf die Erfüllung eines einzigen Werkvertrags oder Werklieferungsvertrags beschränkt, es sei denn, daß bei Abschluß des Vertrags anzunehmen ist, daß er nicht innerhalb von drei Jahren erfüllt wird. Die Betriebsstätten der Arbeitsgemeinschaften gelten insoweit anteilig als Betriebsstätten der Beteiligten.“

7. Hochsee- und Küstenfischerei, wenn sie mit weniger als sieben im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern oder mit Schiffen betrieben wird, die eine eigene Triebkraft von weniger als 100 Pferdekraften haben;
8. Genossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 14 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;
9. rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;
10. Körperschaften oder Personenvereinigungen, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;
11. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtungen sind, wenn die Satzung der Einrichtung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zulässt als das Zwölfwache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung ergeben würden. Sind nach der Satzung der Einrichtung nur Pflichtmitgliedschaften sowie freiwillige Mitgliedschaften, die unmittelbar an eine Pflichtmitgliedschaft anschließen, möglich, so steht dies der Steuerbefreiung nicht entgegen, wenn die Satzung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zulässt als das Fünfzehnfache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung ergeben würden;
12. Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sowie Genossenschaften, soweit die Gesellschaften und die Genossenschaften eine gemeinschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 51a des Bewertungsgesetzes betreiben;
13. private Schulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen, soweit unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen erbracht werden, wenn sie
 - a) als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder
 - b) auf einen Beruf oder eine von vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten;
14. Genossenschaften sowie Vereine, deren Tätigkeit sich auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschränkt, wenn die Mitglieder der Genossenschaft oder dem Verein Flächen zur Nutzung oder für die Bewirtschaftung der Flächen erforderliche Gebäude überlassen und
 - a) bei Genossenschaften das Verhältnis der Summe der Werte der Geschäftsanteile des einzelnen Mitglieds zu der Summe der Werte aller Geschäftsanteile,
 - b) bei Vereinen das Verhältnis des Werts des Anteils an dem Vereinsvermögen, der im Fall der Auflösung des Vereins an das einzelne Mitglied fallen würde, zu dem Wert des Vereinsvermögens
 nicht wesentlich von dem Verhältnis abweicht, in dem der Wert der von dem einzelnen Mitglied zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäude zu dem Wert der insgesamt zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäude steht;
15. Genossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;
16. (weggefallen)
17. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung oder entsprechender Landesgesetze, soweit diese Landesgesetze nicht wesentlich von den Bestimmungen des Reichssiedlungsgesetzes abweichen, und im Sinne der Bodenre-

- formgesetze der Länder, soweit die Unternehmen im ländlichen Raum Siedlungs-, Agrarstrukturverbesserungs- und Landentwicklungsmaßnahmen mit Ausnahme des Wohnungsbaus durchführen. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Einnahmen des Unternehmens aus den in Satz 1 nicht bezeichneten Tätigkeiten die Einnahmen aus den in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten übersteigen;
18. (weggefallen)
 19. der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, wenn er die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
 20. Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen sowie Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation, wenn
 - a) diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder
 - b) bei Krankenhäusern im Erhebungszeitraum die in § 67 Abs. 1 oder 2 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt worden sind oder
 - c) bei Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen im Erhebungszeitraum mindestens 40 Prozent der Leistungen den in § 61a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder den in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung genannten Personen zugute gekommen sind oder
 - d) bei Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und bei Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen im Erhebungszeitraum die Pflegekosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind oder
 - e) bei Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation die Behandlungskosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind. Satz 1 ist nur anzuwenden, soweit die Einrichtung Leistungen im Rahmen der verordneten ambulanten oder stationären Rehabilitation im Sinne des Sozialrechts einschließlich der Beihilfevorschriften des Bundes und der Länder erbringt;
 21. Entschädigungs- und Sicherungseinrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 16 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;
 22. Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften), wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;
 23. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anerkannt sind. Für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften haben der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung Wirkung für die Vergangenheit, wenn nicht Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind; entsprechendes gilt, wenn eine solche Gesellschaft nach § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft verliert. Für offene Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des § 1a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften haben der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung innerhalb der in § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften genannten Frist Wirkung für die Vergangenheit. Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften öffentlich angeboten worden sind, sind Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung; die Bekanntmachung der Aberkennung der Eigenschaft als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ist keine Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung;

- gungsgesellschaft nach § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften steht einem Grundlagenbescheid gleich;
24. die folgenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die mittelständische Wirtschaft, soweit sich deren Geschäftsbetrieb darauf beschränkt, im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen zu erwerben, wenn der von ihnen erzielte Gewinn ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke der Beteiligungsfinanzierung verwendet wird: Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Bremen mbH, BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH, MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mbH, MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wagnisfinanzierungsgesellschaft für Technologieförderung in Rheinland-Pfalz mbH (WFT), Saarländische Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH, Gesellschaft für Wagniskapital Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein Gesellschaft mit beschränkter Haftung – MBG –, Technologie-Beteiligungsgesellschaft mbH der Deutschen Ausgleichsbank, bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Wagnisbeteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) mbH;
 25. Wirtschaftsförderungsgesellschaften, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;
 26. Gesamthafenbetriebe im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafentarbeiter vom 3. August 1950 (BGBl. I S. 352), soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;
 27. Zusammenschlüsse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 20 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;
 28. die Arbeitsgemeinschaft Medizinischer Dienst der Krankenversicherung im Sinne des § 278 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen im Sinne des § 282 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;
 29. gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 22 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;
 30. die Auftragsforschung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 23 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit ist;
 31. die Global Legal Entity Identifier Stiftung, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit ist;
 32. stehende Gewerbebetriebe von Anlagenbetreibern im Sinne des § 3 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wenn sich deren Tätigkeit ausschließlich auf die Erzeugung und Vermarktung von Strom aus einer auf, an oder in einem Gebäude angebrachten Solaranlage bis zu einer installierten Leistung von 36 Kilowatt beschränkt.⁵

5 ÄNDERUNGEN

30.12.1951.—§ 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat Nr. 1 und 2 neu gefasst.

§ 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 9 und 10 eingefügt.

18.12.1954.—Artikel 8 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die Reichsbank, die Bank deutscher Länder, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt und die Landeszentralbanken;“.

Artikel 8 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 10 „Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften“ durch „Körperschaften oder Personenvereinigungen“ ersetzt.

24.12.1957.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1871) hat in Nr. 2 „§ 6 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 28. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 329)“ durch „§ 7 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 4. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 372)“ ersetzt.

24.07.1958.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat in Nr. 2 „, die Bank deutscher Länder, die Landeszentralbanken, die Berliner Zentralbank“ durch „die Deutsche Bundesbank“ ersetzt.

21.07.1961.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat in Nr. 2 „nach Maßgabe des § 14 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330)“ nach „Landwirtschaftliche Rentenbank“ und „nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 4. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 372)“ am Ende gestrichen.

23.09.1961.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 13. September 1961 (BGBl. I S. 1730) hat in Nr. 2 ein Komma nach „Reichsbank“ eingefügt.

22.05.1965.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) hat Nr. 11 eingefügt.

11.06.1965.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 25. Mai 1965 (BGBl. I S. 458) hat in Nr. 10 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

24.12.1967.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1254) hat Nr. 4 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;“.

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1182) hat in Nr. 2 „Landesrentenbank, die Deutsche Siedlungsbank“ durch „Siedlungs- und Landesrentenbank“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 11 neu gefasst. Nr. 11 lautete:

„11. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtung sind, wenn die Satzung der Einrichtung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Zwölfwache der Beiträge, die höchstens nach den §§ 1387 und 1388 Abs. 3 der Rechtsversicherungsordnung entrichtet werden können.“

01.08.1971.—Artikel 7 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1157) hat Nr. 8 Satz 2 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Nr. 11 Satz 2 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 12 eingefügt.

03.09.1971.—Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 1971 (BGBl. I S. 1425) hat Nr. 13 eingefügt.

01.01.1974.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) hat in Nr. 1 „das Unternehmen ‚Reichsautobahnen‘,“ nach „Bundesbahn,“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die Reichsbank, die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank und die Deutsche Genossenschaftskasse;“.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 3 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;“.

Artikel 3 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 6 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft), der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;“.

Artikel 3 Nr. 2 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 8 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände oder die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (z. B. Dresch-, Molkerei-, Pflug-, Viehverwertungs-, Wald-, Zuchtgenossenschaften, Waldbauvereine, Winzervereine), soweit die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

liegt. Eine gemeinschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 51a des Bewertungsgesetzes steht der Befreiung nicht entgegen;“.

Artikel 3 Nr. 2 lit. f desselben Gesetzes hat Nr. 14 bis 18 eingefügt.

21.08.1974.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1971) hat in Nr. 12 und 13 jeweils den Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

§ 35 dieses Gesetzes in Verbindung mit derselben Bekanntmachung hat in Nr. 15 Satz 1 „Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645)“ durch „Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)“ ersetzt.

22.12.1974.—§ 21 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) hat Nr. 9 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;“.

§ 21 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Nr. 18 Satz 2 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 19 eingefügt.

01.01.1976.—Artikel 42 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) hat in Nr. 2 „ , die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt“ nach „Aktiengesellschaft“ eingefügt.

01.01.1977.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) hat in Nr. 9 „§ 4 Abs. 1 Ziff. 7“ durch „§ 5 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 10 „§ 4 Abs. 1 Ziff. 8“ durch „§ 5 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 15 Satz 1 „Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)“ durch „Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091)“ ersetzt und in Nr. 15 Satz 2 „ , zuletzt geändert durch die Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 967),“ nach „(Bundesgesetzbl. I S. 2141)“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 16 Satz 2 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. e desselben Gesetzes hat in Nr. 18 Satz 1 „Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702)“ durch „Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685)“ ersetzt.

Artikel 12 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Nr. 2 „und die Reichsbank“ durch „ , die Reichsbank und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ersetzt.

Artikel 12 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 6 Satz 1 „(§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung)“ am Ende eingefügt.

Artikel 12 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 20 eingefügt.

§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 484) hat in Nr. 15 Satz 1 „vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 437), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091)“ durch „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 24 des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429)“ und „(Bundesgesetzbl. I S. 2141), zuletzt geändert durch die Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 967)“ durch „(BGBl. I S. 2141), geändert durch die Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967)“ ersetzt.

§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit derselben Bekanntmachung hat in Nr. 17 Satz 1 „vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702)“ durch „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 15. März 1976 (BGBl. I S. 533)“ ersetzt.

§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit derselben Bekanntmachung hat in Nr. 18 Satz 1 „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1291), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685)“ durch „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2332-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685)“ ersetzt.

§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit derselben Bekanntmachung hat in Nr. 19 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

21.08.1977.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat in Nr. 20 Buchstabe c den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 21 eingefügt.

01.01.1978.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557) hat in Nr. 16 Satz 1 „Ziffer 15“ durch „Nummer 15“ ersetzt.

01.08.1978.—§ 39 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073) hat Nr. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautet:

„1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, die Monopolverwaltungen des Bundes und die staatlichen Lotterieu Unternehmen;“.

01.01.1980.—Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) hat in Nr. 20 „Altenpflegeheime“ durch „Pflegeheime“ ersetzt.

Artikel 3 desselben Gesetzes hat in Nr. 20 Buchstabe c „Altenpflegeheimen“ durch „Pflegeheimen“ ersetzt und „den in § 68 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes oder“ nach „Leistungen“ eingefügt.

29.08.1980.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat in Nr. 2 „, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Reichsbank“ nach „Rheinland-Pfalz“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 8 neu gefasst. Nr. 8 lautet:

„8. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt

- a) auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände,
- b) auf Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen für die Produktion land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Betriebe der Mitglieder, wenn die Leistungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen; dazu gehören auch Leistungen zur Erstellung und Unterhaltung von Betriebsvorrichtungen, Wirtschaftswegen und Bodenverbesserungen,
- c) auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt oder
- d) auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder.

Die Befreiung ist ausgeschlossen, wenn die Genossenschaft oder der Verein an einer Personengesellschaft beteiligt ist, die einen Betrieb unterhält. Die Beteiligung an einer steuerbefreiten Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder eine nur geringfügige Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder an einer Kapitalgesellschaft schließt die Befreiung nicht aus; das gleiche gilt, wenn Mitgliedschaftsrechte an einem steuerbefreiten Verein oder in nur geringem Umfang an einem nicht steuerbefreiten Verein bestehen. Die Beteiligung oder der Umfang der Mitgliedschaftsrechte ist geringfügig, wenn das damit verbundene Stimmrecht 4 vom Hundert aller Stimmrechte und der Anteil an den Geschäftsguthaben oder an dem Nennkapital oder an dem Vermögen, das im Fall der Auflösung an das einzelne Mitglied fallen würde, 10 vom Hundert nicht übersteigen;“.

01.01.1981.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558) hat in Nr. 2 „die Deutsche Siedlungs- und Rentenbank,“ vor „die Landwirtschaftliche“ gestrichen.

01.01.1984.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657) hat in Nr. 17 Satz 1 „Flurbereinigungsgesetzes“ durch „Gesetzes“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Nr. 2 „, die Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung Bremen“ nach „Rheinland-Pfalz“ eingefügt.

28.02.1986.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 297) hat in Nr. 2 „Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebe und Geschädigte)“ durch „Deutsche Ausgleichsbank“ ersetzt.

01.01.1987.—§ 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) hat Nr. 23 eingefügt.

01.07.1987.—Artikel 2 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) und § 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) haben in Nr. 21 Satz 2 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 22 eingefügt.

03.08.1988.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Nr. 2 „die Landes- kreditbank Baden-Württemberg,“ nach „Aufbaufinanzierung,“ gestrichen und „, die Landeskreditbank Ba-

den-Württemberg-Förderungsanstalt, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin, die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein“ nach „Bremen“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 15 neu gefasst. Nr. 15 lautete:

„15. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 24 des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), als gemeinnützig anerkannt sind. Auflagen abgabenrechtlicher Art für Geschäfte im Sinne des § 6 Abs. 4 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und des § 10 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1969 (BGBl. I S. 2141), geändert durch die Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), sollen zu der Steuer führen, die sich ergäbe, wenn diese Geschäfte Gegenstand eines organisatorisch getrennten und voll steuerpflichtigen Teils des Unternehmens wären;“.

Artikel 3 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 16, 18 und 22 aufgehoben. Nr. 16, 18 und 22 lauteten:

„16. Unternehmen sowie betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennte Teile von Unternehmen, solange sie auf Grund des in Nummer 15 bezeichneten Gesetzes als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind. Nummer 15 Satz 2 gilt entsprechend;

18. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2332-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – ausgenommen Land- und Forstwirtschaft – unterhalten, der über die Begründung und Vergrößerung von Heimstätten hinausgeht, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;

22. Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person, deren Tätigkeit sich auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 157 oder § 167 des Baugesetzbuchs beschränkt und die nicht selbst als Bauunternehmen tätig oder von einem Bauunternehmen abhängig sind;“.

Artikel 3 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 17 neu gefasst. Nr. 17 lautete:

„17. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 1976 (BGBl. I S. 533), und im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – ausgenommen Land- und Forstwirtschaft – unterhalten, der über die Durchführung von Siedlungs-, Agrarstrukturverbesserungs- und Landentwicklungsmaßnahmen oder von sonstigen Aufgaben, die den Siedlungsunternehmen gesetzlich zugewiesen sind, hinausgeht, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;“.

Artikel 3 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 2 in Nr. 21 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt entsprechend für Unternehmen, die als Einrichtungen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft zur Sicherung von Spareinlagen dienen;“.

23.12.1989.—Artikel 10 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) hat in Nr. 2 „, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft“ nach „Schleswig-Holstein“ eingefügt.

Artikel 10 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 15 „die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen“ durch „von der Körperschaftsteuer befreit sind“ ersetzt.

30.12.1989.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat in Nr. 8 „wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen“ durch „soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind“ ersetzt.

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 20 lit. a litt. aa des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) hat Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 desselben Gesetzes in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 20 lit. b litt. bb desselben Vertrages hat Nr. 14a eingefügt.

01.01.1991.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) hat in Nr. 1 „vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2509)“ ersetzt.

01.01.1992.—Artikel 71 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat in Nr. 11 Satz 1 und 2 jeweils „nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können“ durch „sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ergeben würden“ ersetzt.

29.02.1992.—Artikel 10 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Nr. 2 „die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft,“ vor „die Niedersächsische Gesellschaft“ und „die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein,“ nach „Nordrhein-Westfalen,“ gestrichen sowie „ , die Investitionsbank Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die Landesinvestitionsbank Brandenburg“ nach „Aktiengesellschaft“ eingefügt.

Artikel 10 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 22 eingefügt.

Artikel 10 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 23 Satz 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 24 eingefügt.

18.09.1993.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Ausgleichsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, die Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung Bremen, die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin, die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft, die Investitionsbank Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die Landesinvestitionsbank Brandenburg und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;“.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 24 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 25 und 26 eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 13 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Nr. 2 „ , Landesförderinstitut Sachsen Anhalt – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank –, die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz“ nach „Thüringer Aufbaubank“ eingefügt.

Artikel 13 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 13 neu gefasst. Nr. 13 lautete:

„13. private Schulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen, wenn sie mit ihren Leistungen nach § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind, soweit der Gewerbebetrieb unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dient;“.

Artikel 13 Nr. 2 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 20 „und Pflegeheime“ durch „ , Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Menschen“ ersetzt.

Artikel 13 Nr. 2 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 20 Buchstabe c „zwei Drittel“ durch „40 vom Hundert“ und das Semikolon am Ende durch „oder“ ersetzt.

Artikel 13 Nr. 2 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 20 Buchstabe d eingefügt.

Artikel 13 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 24 „ , bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) mbH“ am Ende eingefügt.

Artikel 13 Nr. 2 lit. e desselben Gesetzes hat in Nr. 26 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 27 eingefügt.

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 54 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat in Nr. 1 „die Deutsche Bundesbahn“ durch „das Bundeseisenbahnvermögen“ ersetzt.

Artikel 6 Abs. 54 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „die Deutsche Reichsbahn,“ am Anfang gestrichen.

01.01.1995.—Artikel 12 Abs. 41 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) hat in Nr. 1 „Bundespost“ durch „Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 16 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Nr. 14a neu gefasst. Nr. 14a lautete:

„14a. landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Rechtsnachfolger in der Rechtsform der Genossenschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für die Erhebungszeiträume 1991 bis 1993. In den Erhebungszeiträumen 1992 und 1993 ist Voraussetzung für die Steuerbefreiung, daß sich ihre Tätigkeit auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschränkt;“.

Artikel 16 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 24 neu gefasst. Nr. 24 lautete:

„24. die folgenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die mittelständische Wirtschaft, soweit sich deren Geschäftsbetrieb darauf beschränkt, im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen zu erwerben, wenn der von ihnen erzielte Gewinn ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke der Beteiligungsfinanzierung verwendet wird: Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft Bayerns mbH, MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mbH, Mittelständische Beteiligungs- und Wagnisfinanzierungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Saarländische Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH, Schleswig-Holsteinische Gesellschaft für Wagniskapital mbH, Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH der Deutschen Ausgleichsbank, bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) mbH;“.

01.01.1996.—Artikel 11 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat Nr. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG, das Bundeseisenbahnvermögen, die Monopolverwaltungen des Bundes, die staatlichen Lotterieurunternehmen und der Erdölbevorratungsverband nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2509);“.

Artikel 11 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2 „ , das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale –“ nach „Strukturbank Rheinland-Pfalz“ eingefügt.

Artikel 11 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 27 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 28 eingefügt.

28.12.1996.—Artikel 13 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die Staatsbank Berlin, die Treuhandanstalt;“.

Artikel 13 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 28 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 29 eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 10 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) hat in Nr. 2 „die Sächsische Aufbaubank GmbH,“ nach „Sächsische Aufbaubank,“ eingefügt.

Artikel 10 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 23 neu gefasst. Nr. 23 lautete:

„23. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) anerkannt sind. Der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung haben Wirkung für die Vergangenheit, wenn nicht Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind. Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststel-

- lung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind, sind Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung;“.
- 01.08.1998.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842) hat Nr. 21 neu gefasst. Nr. 21 lautete:
- „21. Unternehmen, die als Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung ausschließlich den Zweck haben, bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts Hilfe zu leisten, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt entsprechend für Einrichtungen zur Sicherung von Spareinlagen bei Unternehmen, die am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren;“.
- 01.01.1999.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Nr. 23 neu gefasst. Nr. 23 lautete:
- „23. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anerkannt sind. § 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend;“.
- 01.01.2000.—Artikel 6 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat in Nr. 1 „die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG,“ am Anfang gestrichen. Artikel 6 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2 „Förderungsanstalt“ durch „Förderbank“ ersetzt sowie „die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz,“ vor „die Hanseatische“ und „die Sächsische Aufbaubank,“ nach „Brandenburg,“ gestrichen.
- Artikel 6 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 14a aufgehoben. Nr. 14a lautete:
- „14a. auf Antrag landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Rechtsnachfolger in der Rechtsform der Genossenschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für die Erhebungszeiträume 1991 bis 1993. In den Erhebungszeiträumen 1992 und 1993 ist Voraussetzung für die Steuerbefreiung, daß sich ihre Tätigkeit auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschränkt;“.
- Artikel 6 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 24 „Mittelständische Beteiligungs- und Wagnisfinanzierungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH“ durch „MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wagnisfinanzierungsgesellschaft für Technologieförderung in Rheinland-Pfalz mbH (WFT)“ ersetzt.
- 23.12.2001.—Artikel 7 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Nr. 2 „Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung“ durch „InvestitionsBank Hessen AG“ und „Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung Bremen“ durch „Bremer Aufbau-Bank GmbH“ ersetzt.
- Artikel 7 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 24 „Wagnisbeteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH,“ nach „Sachsen-Anhalt mbH,“ eingefügt.
- 22.08.2003.—Artikel 7 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657) hat in Nr. 2 „die Deutsche Ausgleichsbank,“ nach „Wiederaufbau,“ gestrichen.
- 20.12.2003.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat in Nr. 2 „Westdeutschen Landesbank Girozentrale“ durch „Landesbank Nordrhein-Westfalen“, „Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale“ durch „Schleswig-Holstein“ und „Aufbaubank GmbH“ durch „Aufbaubank – Förderbank –“ ersetzt.
- Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 24 „IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH,“ nach „Wagnisbeteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH,“ eingefügt.
- Artikel 4 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 29 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 30 eingefügt.
- 16.12.2004.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat in Nr. 2 „Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen“ durch „NRW.Bank, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.Bank“ und „Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank“ durch „die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale“ ersetzt sowie „die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH,“ nach „Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank,“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 50 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat in Nr. 20 Buchstabe c „§ 68 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§ 61 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 32 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Nr. 11 Satz 1 und 2 jeweils „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

19.12.2006.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Nr. 2 „InvestitionsBank Hessen AG“ durch „Investitionsbank Hessen“, „Berlin – Anstalt der Landesbank Berlin-Girozentrale –“ durch „Berlin“, „für den Wohnungs- und Städtebau, die NRW.Bank, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.Bank –, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank“ durch „– Norddeutsche Landesbank Girozentrale –, die NRW.Bank, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.Bank –, die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Nr. 20 Buchstabe c und d jeweils „40 vom Hundert“ durch „40 Prozent“ ersetzt.

19.08.2008.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1672) hat in Nr. 23 Satz 3 „§ 1a Abs. 1“ durch „§ 1a Abs. 2“ ersetzt.

25.12.2008.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Nr. 2 „die Niedersächsische Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale –,“ nach „Wohnungsbaukreditanstalt“ und „GmbH“ nach „Niedersachsen“ gestrichen sowie „, die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ vor „und die Liquiditäts-Konsortialbank“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 17 Satz 1 „im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191)“ durch „jeweils aktuellen Fassung oder entsprechender Landesgesetze, soweit diese Landesgesetze nicht wesentlich von den Bestimmungen des Reichssiedlungsgesetzes abweichen“ ersetzt.

14.12.2010.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Nr. 2 „die Investitionsbank Hessen,“ nach „Aufbaufinanzierung,“ und „die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.Bank –,“ nach „NRW.Bank,“ gestrichen sowie „Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur“ durch „Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen“ ersetzt.

31.07.2014.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Nr. 2 „Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt“ durch „Hamburgische Investitions- und Förderbank“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 20 „sowie Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation“ nach „und pflegebedürftiger Personen“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Nr. 20 Buchstabe d das Semikolon am Ende durch „oder“ ersetzt und Nr. 20 Buchstabe e eingefügt.

31.12.2014.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat in Nr. 30 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 31 eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) hat in Nr. 20 Buchstabe c „Abs. 1“ nach „§ 61“ gestrichen.

15.12.2018.—Artikel 8 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat in Nr. 20 Buchstabe c „§ 61“ durch „§ 61a“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 24 „Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft Bayerns mbH“ durch „BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH“ ersetzt.

18.12.2019.—Artikel 8 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Nr. 1 „die Monopolverwaltungen des Bundes,“ nach „Bundeseisenbahnvermögen,“ gestrichen und „Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2509)“ durch „Absatz 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 8, 12, 14 und 15 jeweils „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch „Genossenschaften“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 13 neu gefasst. Nr. 13 lautete:

„13. private Schulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen, soweit ihre Leistungen nach § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind;“

§ 4 Heheberechtigte Gemeinde

(1) Die stehenden Gewerbebetriebe unterliegen der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird. Befinden sich Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden, oder erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so wird die Gewerbesteuer in jeder Gemeinde nach dem Teil des Steuermeßbetrags erhoben, der auf sie entfällt.

(2) Für Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, wer die nach diesem Gesetz den Gemeinden zustehenden Befugnisse ausübt. Der in § 2 Absatz 7 Nummer 1 und 2 bezeichnete Anteil am Festlandsockel und an der ausschließlichen Wirtschaftszone ist gemeindefreies Gebiet. In Fällen von Satz 2 bestimmt sich die zuständige Landesregierung im Sinne des Satzes 1 unter entsprechender Anwendung des § 22a der Abgabenordnung.

(3) Für Betriebsstätten im nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehörenden Teil eines grenzüberschreitenden Gewerbegebiets im Sinne des § 2 Absatz 7 Nummer 3 ist die Gemeinde heheberechtigt, in der der zur Bundesrepublik Deutschland gehörende Teil des grenzüberschreitenden Gewerbegebiets liegt. Liegt der zur Bundesrepublik Deutschland gehörende Teil in mehreren Gemeinden, gilt Absatz 2 entsprechend.⁶

§ 5 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Ist die Tätigkeit einer Personengesellschaft Gewerbebetrieb, so ist Steuerschuldner die Gesellschaft. Wird das Gewerbe in der Rechtsform einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung mit Sitz im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (ABl. L 199 vom 31.7.1875, S. 1) betrieben, sind abweichend von Satz 3 die Mitglieder Gesamtschuldner.

(2) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über (§ 2 Abs. 5), so ist der bisherige Unternehmer bis zum Zeitpunkt des Übergangs Steuerschuldner. Der andere Unternehmer ist von diesem Zeitpunkt an Steuerschuldner.⁷

Artikel 8 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 24 „Mittelständige Beteiligungsgesellschaft Bremen mbH,“ nach „Baden-Württemberg GmbH,“ eingefügt.

Artikel 8 Nr. 1 lit. e und f desselben Gesetzes hat in Nr. 31 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 32 eingefügt.

21.12.2022.—Artikel 10 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Nr. 2 „-Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –“ nach „Sachsen-Anhalt“ gestrichen.

Artikel 10 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 32 „10 Kilowatt“ durch „36 Kilowatt“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Nr. 12 „§ 51a des Bewertungsgesetzes“ durch „§ 13b des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

6 ÄNDERUNGEN

01.01.1974.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Befindet sich die Betriebsstätte in einem Gutsbezirk, so trifft die oberste Landesbehörde die näheren Bestimmungen über die Erhebung der Steuer.“

22.12.2004.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. II S. 1653) hat Abs. 3 eingefügt.

31.07.2014.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.01.2016.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) hat in Abs. 3 Satz 1 „Abs. 7 Nr. 2“ durch „Absatz 7 Nummer 3“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der in § 2 Absatz 7 Nummer 1 bezeichnete Anteil am Festlandsockel und an der ausschließlichen Wirtschaftszone ist gemeindefreies Gebiet.“

7 ÄNDERUNGEN

§ 6 Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag.⁸

Abschnitt II Bemessung der Gewerbesteuer⁹

30.12.1951.—§ 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat Abs. 2 neu gefasst.

21.07.1961.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über, so ist der bisherige Unternehmer bis zum Übergang Steuerschuldner; der Betrieb gilt als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Der neue Unternehmer ist Steuerschuldner vom Zeitpunkt des Übergangs an; der Betrieb gilt als durch diesen Unternehmer neu gegründet, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird.“

22.05.1965.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Wird das Gewerbe für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so sind diese Gesamtschuldner.“

01.01.1977.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Wird das Gewerbe für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so sind diese Gesamtschuldner; in diesem Fall reicht die persönliche Steuerpflicht des einzelnen Unternehmers nur soweit, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für Verbindlichkeiten des Gewerbebetriebs haftet.“

25.12.1985.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist Steuerschuldner die Gesellschaft.“

23.12.1989.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

14.12.2010.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 1 Satz 4 „– ABl. EG Nr. L 199 S. 1 –“ durch „(ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1)“ ersetzt.

8 ÄNDERUNGEN

30.12.1951.—§ 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 durch Satz 2 ersetzt.

01.01.1977.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

21.08.1977.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 6“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Neben dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital kann die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage gewählt werden. Die Lohnsummensteuer darf nur mit Zustimmung der Landesregierung erhoben werden; die Landesregierung kann die Zustimmungsbefugnis auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragen.“

01.07.1981.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) hat in Satz 2 „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 6 Besteuerungsgrundlagen

Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital. Im Fall des § 11 Abs. 4 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.“

01.01.2002.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Im Falle des § 11 Abs. 4 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.“

9 ÄNDERUNGEN

*Unterabschnitt 1¹⁰***§ 7 Gewerbeertrag**

Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge. Zum Gewerbeertrag gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe

1. des Betriebs oder eines Teilbetriebs einer Mitunternehmerschaft,
2. des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs einer Mitunternehmerschaft anzusehen ist,
3. des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,

soweit er nicht auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligter Mitunternehmer entfällt. Der nach § 5a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn einschließlich der Hinzurechnungen nach § 5a Absatz 4 und 4a des Einkommensteuergesetzes und das nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Einkommen gelten als Gewerbeertrag nach Satz 1. § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Mitunternehmerschaft anzuwenden, soweit an der Mitunternehmerschaft natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind; im Übrigen ist § 8b des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Kapitalgesellschaft, auf die § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist, ist § 8 Abs. 9 Satz 1 bis 3 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden; ein sich danach bei der jeweiligen Sparte im Sinne des § 8 Abs. 9 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes ergebender negativer Gewerbeertrag darf nicht mit einem positiven Gewerbeertrag aus einer anderen Sparte im Sinne des § 8 Abs. 9 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeglichen werden. § 50d Abs. 10 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung des Gewerbeertrags entsprechend anzuwenden. Hinzurechnungsbeträge im Sinne des § 10 Absatz 1 des Außensteuergesetzes sind Einkünfte, die in einer inländischen Betriebsstätte anfallen. Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 des Außensteuergesetzes gelten als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt; das gilt auch, wenn sie nicht von einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erfasst werden oder das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung selbst die Steueranrechnung anordnet. Satz 8 ist nicht anzuwenden, soweit auf die Einkünfte, würden sie in einer Zwischengesellschaft im Sinne des § 8 des Außensteuergesetzes erzielt, § 8 Absatz 2 bis 4 des Außensteuergesetzes zur Anwendung käme.¹¹

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital“.

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag“.

10 AUFHEBUNG

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag“.

11 ÄNDERUNGEN

30.12.1951.—§ 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei der Ermittlung des Einkommens

§ 7a Sonderregelung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Organgesellschaft

(1) Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Organgesellschaft ist § 9 Nummer 2a, 7 und 8 nicht anzuwenden. In den Fällen des Satzes 1 ist § 8 Nummer 1 bei Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Gewinnen aus Anteilen im Sinne des § 9 Nummer 2a, 7 oder 8 stehen, nicht anzuwenden.

(2) Sind im Gewinn einer Organgesellschaft

1. Gewinne aus Anteilen im Sinne des § 9 Nummer 2a, 7 oder 8 oder

2. in den Fällen der Nummer 1 auch Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Gewinnen aus Anteilen stehen,

enthalten, sind § 15 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 bis 4 des Körperschaftsteuergesetzes und § 8 Nummer 1 und 5 sowie § 9 Nummer 2a, 7 und 8 bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft entsprechend anzuwenden. Der bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft berücksichtigte Betrag der Hinzurechnungen nach § 8 Nummer 1 ist dabei unter Berücksichtigung der Korrekturbeträge nach Absatz 1 und 2 Satz 1 zu berechnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 15 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend.¹²

für den dem Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge.“

01.01.1999.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) hat Satz 2 eingefügt.

25.12.2001.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Zum Gewerbeertrag gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe

1. des Betriebs oder eines Teilbetriebs einer Mitunternehmerschaft,

2. des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs einer Mitunternehmerschaft anzusehen ist,

3. des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit er nicht auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligter Mitunternehmer entfällt.“

27.07.2002.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge. Der nach § 5a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn und das nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Einkommen gelten als Gewerbeertrag nach Satz 1. Der nach § 5a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn gilt als Gewerbeertrag nach Satz 1.“

16.12.2004.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Satz 4 eingefügt.

25.12.2008.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Satz 3 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 5 und 6 eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 16 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat die Sätze 7 bis 9 eingefügt.

18.12.2019.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Satz 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Der nach § 5a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn und das nach § 8 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Einkommen gelten als Gewerbeertrag nach Satz 1.“

01.07.2021.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) hat in Satz 9 „bis 4“ nach „Absatz 2“ eingefügt.

12 QUELLE

21.07.1961.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1974.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 7b Sonderregelung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags bei unternehmensbezogener Sanierung

(1) Die §§ 3a und 3c Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes sind vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze bei der Ermittlung des Gewerbeertrags entsprechend anzuwenden.

(2) Der nach Anwendung des § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes verbleibende geminderte Sanierungsertrag im Sinne des § 3a Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes mindert nacheinander

1. den negativen Gewerbeertrag des Sanierungsjahrs des zu sanierenden Unternehmens,
2. Fehlbeträge im Sinne des § 10a Satz 3 und
3. im Sanierungsjahr ungeachtet des § 10a Satz 2 die nach § 10a Satz 6 zum Ende des vorangegangenen Erhebungszeitraums gesondert festgestellten Fehlbeträge; die in § 10a Satz 1 und 2 genannten Beträge werden der Minderung entsprechend aufgebraucht.

Ein nach Satz 1 verbleibender Sanierungsertrag mindert die Beträge nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 eines anderen Unternehmens, wenn dieses die erlassenen Schulden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor dem Schuldenerlass auf das zu sanierende Unternehmen übertragen hat und soweit die entsprechenden Beträge zum Ablauf des Wirtschaftsjahrs der Übertragung bereits entstanden waren. Der verbleibende Sanierungsertrag nach Satz 2 ist zunächst um den Minderungsbetrag nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 13 des Einkommensteuergesetzes zu kürzen. Bei der Minderung nach Satz 1 ist § 10a Satz 4 und 5 entsprechend anzuwenden; dies gilt für Zwecke der Minderung nach Satz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe, dass der sich für die Mitunternehmerschaft insgesamt ergebende Sanierungsertrag im Verhältnis der den Mitunternehmern zum Ende des vorangegangenen Erhebungszeitraums zugerechneten Fehlbeträge den Mitunternehmern zuzurechnen ist. In Fällen des § 10a Satz 9 ist § 8 Absatz 9 Satz 9 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden. An den Feststellungen der vortragsfähigen Fehlbeträge nehmen nur die nach Anwendung der Sätze 1 und 2 verbleibenden Beträge teil.

(3) In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 ist § 15 Satz 1 Nummer 1a des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.¹³

§ 8 Hinzurechnungen

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt sind:

1. Ein Viertel der Summe aus
 - a) Entgelten für Schulden. Als Entgelt gelten auch der Aufwand aus nicht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entsprechenden gewährten Skonti oder wirtschaftlich vergleichbaren

„§ 7a Anwendung des § 34d des Einkommensteuergesetzes und des § 19b des Körperschaftsteuergesetzes

Die auf Grund der Ermächtigung in § 34d des Einkommensteuergesetzes oder in § 19b des Körperschaftsteuergesetzes zugelassene Rücklage gilt auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags.“

QUELLE

01.01.2017.—Artikel 16 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat die Vorschrift eingefügt.

13 QUELLE

05.07.2017.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) und Artikel 19 Satz 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.12.2022.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 2 Satz 4 „; dies gilt für Zwecke der Minderung nach Satz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe, dass der sich für die Mitunternehmerschaft insgesamt ergebende Sanierungsertrag im Verhältnis der den Mitunternehmern zum Ende des vorangegangenen Erhebungszeitraums zugerechneten Fehlbeträge den Mitunternehmern zuzurechnen ist“ am Ende eingefügt.

- Vorteilen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor Fälligkeit sowie die Diskontbeträge bei der Veräußerung von Wechsel- und anderen Geldforderungen. Soweit Gegenstand der Veräußerung eine Forderung aus einem schwebenden Vertragsverhältnis ist, gilt die Differenz zwischen dem Wert der Forderung aus dem schwebenden Vertragsverhältnis, wie ihn die Vertragsparteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Veräußerung zugrunde gelegt haben, und dem vereinbarten Veräußerungserlös als bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt,
- b) Renten und dauernden Lasten. Pensionszahlungen auf Grund einer unmittelbar vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage gelten nicht als dauernde Last im Sinne des Satzes 1,
 - c) Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters,
 - d) einem Fünftel der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen. Eine Hinzurechnung nach Satz 1 ist nur zur Hälfte vorzunehmen bei
 - aa) Fahrzeugen mit Antrieben ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge),
 - bb) extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, für die sich aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 ergibt, dass das Fahrzeug eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 80 Kilometer beträgt, und
 - cc) Fahrrädern, die keine Kraftfahrzeuge sind,
 - e) der Hälfte der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, und
 - f) einem Viertel der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (insbesondere Konzessionen und Lizenzen, mit Ausnahme von Lizenzen, die ausschließlich dazu berechtigen, daraus abgeleitete Rechte Dritten zu überlassen). Eine Hinzurechnung nach Satz 1 ist nicht vorzunehmen auf Aufwendungen, die nach § 25 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind, soweit die Summe den Betrag von 200 000 Euro übersteigt;
2. (weggefallen)
 3. (weggefallen)
 4. die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind;
 5. die nach § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes außer Ansatz bleibenden Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen aus Anteilen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a oder 7 erfüllen, nach Abzug der mit diesen Einnahmen, Bezügen und erhaltenen Leistungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben, soweit sie nach § 3c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 5 bis 10 des Körperschaftsteuergesetzes unberücksichtigt bleiben;
 6. (weggefallen)
 7. (weggefallen)
 8. die Anteile am Verlust einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mit-

- unternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind. Satz 1 ist bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen nicht anzuwenden; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes;
9. die Ausgaben im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes;
 10. Gewinnminderungen, die
 - a) durch Ansatz des niedrigeren Teilwerts des Anteils an einer Körperschaft oder
 - b) durch Veräußerung oder Entnahme des Anteils an einer Körperschaft oder bei Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals der Körperschaft
 entstanden sind, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung auf Gewinnausschüttungen der Körperschaft, um die der Gewerbeertrag nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 zu kürzen ist, oder organschaftliche Gewinnabführungen der Körperschaft zurückzuführen ist;
 11. (weggefallen)
 12. Ausländische Steuern, die nach § 34c des Einkommensteuergesetzes oder nach einer Bestimmung, die § 34c des Einkommensteuergesetzes für entsprechend anwendbar erklärt, bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit sie auf Gewinne oder Gewinnanteile entfallen, die bei der Ermittlung des Gewerbeertrags außer Ansatz gelassen oder nach § 9 gekürzt werden.¹⁴

14 ÄNDERUNGEN

30.12.1951.—§ 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat Satz 2 in Nr. 8 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt.

§ 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 10 eingefügt.

07.05.1952.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 30. April 1952 (BGBl. I S. 270) hat in Nr. 9 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

24.07.1958.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat Nr. 7 aufgehoben und Nr. 8 bis 10 in Nr. 7 bis 9 unnummeriert. Nr. 7 lautete:

„7. Vorteile, die von Vereinigungen zum gemeinsamen Ankauf von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und Absatz im Einzelhandel an Käufer gewährt worden sind (Kundengewinn), soweit diese Vorteile drei vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlungen überstiegen haben. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Kundengewinn Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gewährt worden ist;“.

21.07.1961.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat Satz 2 in Nr. 7 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das gilt, soweit die Miet- oder Pachtzinsen beim Empfänger zum Gewinn aus Gewerbebetrieb gehören, nur dann, wenn ihr Jahresbetrag 250 000 Deutsche Mark übersteigt.“

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 8 Nr. 5 ist nichtig. (Urt. vom 24. Januar 1962 – 1 BvL 32/57 –, BGBl. I S. 148)

§ 8 Nr. 6 ist nichtig, soweit er die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 bezeichneten juristischen Personen betrifft. (Urt. vom 24. Januar 1962 – 1 BvR 845/58 –, BGBl. I S. 148)

ÄNDERUNGEN

03.08.1963.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 1963 (BGBl. I S. 563) hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des stillen Gesellschafters oder seines Ehegatten im Betrieb gewährt worden sind. Das gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 4 „, sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung der Ehegatten dieser Gesellschafter im Betrieb gewährt worden sind“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 5 und 6 aufgehoben. Nr. 5 und 6 lauteten:

„5. Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des Ehegatten des Unternehmers oder Mitunternehmers im Betrieb gewährt worden sind;

6. Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die von einem im § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 bezeichneten Unternehmen an wesentlich Beteiligte oder an ihre Ehegatten für eine Beschäftigung im Betrieb gewährt worden sind;“.

01.01.1977.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) hat in Nr. 9 „§ 11 Ziffer 5“ durch „§ 9 Nr. 3“ ersetzt.

21.08.1977.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat in Nr. 8 „offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer“ durch „in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder“ ersetzt.

24.12.1982.—Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Nr. 1 „Die Hälfte der“ am Anfang eingefügt.

25.12.1985.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat in Nr. 7 Satz 2 und 3 jeweils „Jahresbetrag“ durch „Betrag“ ersetzt.

03.08.1988.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Nr. 1 „Zinsen“ durch „Entgelte“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 9 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 10 und 11 eingefügt.

22.12.1990.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775) hat in Nr. 9 „Buchstaben b und c“ nach „Nr. 3“ eingefügt und „mit Ausnahme der bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke“ am Ende gestrichen.

29.02.1992.—Artikel 10 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Nr. 9 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. bei den der Körperschaftsteuer unterliegenden Gewerbebetrieben die Ausgaben im Sinne des § 9 Nr. 3 Buchstaben b und c des Körperschaftsteuergesetzes;“.

Artikel 10 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 11 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 12 eingefügt.

09.11.1994.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267) hat in Nr. 9 „Nr. 3“ durch „Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat in Nr. 7 Satz 2 „nach dem Gewerbeertrag“ nach „Gewerbesteuer“ gestrichen.

01.01.1999.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Nr. 10 und 11 durch Nr. 10 ersetzt. Nr. 10 und 11 lauteten:

„10. Gewinnminderungen, die

- a) durch Ansatz des niedrigeren Teilwerts des Anteils an einer Körperschaft oder
- b) durch Veräußerung oder Entnahme des Anteils oder bei Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals der Körperschaft

entstanden sind, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung auf Gewinnausschüttungen der Körperschaft zurückzuführen ist und auf die Gewinnausschüttungen § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 angewendet wird;

11. bei den der Körperschaftsteuer unterliegenden Gewerbebetrieben die in § 10 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Zinsen;“.

25.12.2001.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) hat Nr. 5 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Nr. 7 Satz 2 „250 000 Deutsche Mark“ durch „125 000 Euro“ ersetzt.

27.07.2002.—§ 35c Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4168) hat in Nr. 10 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2840) hat in Nr. 5 Satz 1 „Abs. 2“ nach „§ 3c“ eingefügt.

18.08.2007.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a und b des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat Nr. 1 bis 3 durch Nr. 1 ersetzt. Nr. 1 bis 3 lauteten:

„1. Die Hälfte der Entgelte für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen;

2. Renten und dauernde Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen. Das gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;

3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, wenn sie beim Empfänger nicht zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;“.

§ 8a¹⁵**§ 9 Kürzungen**

Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

1. 1,2 Prozent des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden und nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitzes; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14) lautet. An Stelle der Kürzung nach Satz 1 tritt auf Antrag bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 7 aufgehoben. Nr. 7 lautete:

„7. die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen. Das gilt nicht, soweit die Miet- oder Pachtzinsen beim Vermieter oder Verpächter zur Gewerbesteuer heranzuziehen sind, es sei denn, daß ein Betrieb oder ein Teilbetrieb vermietet oder verpachtet wird und der Betrag der Miet- oder Pachtzinsen 125 000 Euro übersteigt. Maßgebend ist jeweils der Betrag, den der Mieter oder Pächter für die Benutzung der zu den Betriebstätten eines Gemeindebezirks gehörigen fremden Wirtschaftsgüter an einen Vermieter oder Verpächter zu zahlen hat;“.

Artikel 3 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 5 Satz 1 „und 10“ nach „Abs. 5“ eingefügt.

29.12.2007.—Artikel 5 Nr. 02 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Nr. 1 Buchstabe e „drei Vierteln“ durch „dreizehn Zwanzigstel“ ersetzt.

31.12.2009.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) hat in Nr. 1 Buchstabe e „dreizehn Zwanzigstel“ durch „der Hälfte“ ersetzt.

18.12.2019.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Nr. 1 Buchstabe d Satz 2 eingefügt.

01.07.2020.—Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) hat in Nr. 1 „100 000 Euro“ durch „200 000 Euro“ ersetzt.

29.12.2020.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Nr. 8 Satz 2 eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) hat Satz 2 in Nr. 5 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dies gilt nicht für Gewinnausschüttungen, die unter § 3 Nr. 41 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes fallen;“.

15 QUELLE

21.05.2003.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2922) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 8a Hinzurechnung des Gewerbeertrags bei niedriger Gewerbesteuerbelastung

(1) Ist der Unternehmer am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu einem Zehntel beteiligt (Tochtergesellschaft), ist der Gewerbeertrag der Tochtergesellschaft dem Gewerbeertrag entsprechend der Beteiligung am Nennkapital hinzuzurechnen, wenn der Gewerbeertrag der Tochtergesellschaft nur einer niedrigen Gewerbesteuerbelastung unterliegt.

(2) Der Gewerbeertrag der Tochtergesellschaft unterliegt einer nur niedrigen Gewerbesteuerbelastung, wenn der von der heheberechtigten Gemeinde bestimmte Hebesatz 200 vom Hundert unterschreitet.

(3) Ist die Tochtergesellschaft an einer anderen Kapitalgesellschaft beteiligt und wird ihr ein Gewerbeertrag nach Absatz 1 hinzugerechnet, erhöht sich der Hinzurechnungsbetrag nach Absatz 1 entsprechend.

(4) Der Hinzurechnungsbetrag ist gegenüber der Tochtergesellschaft und allen Unternehmen im Sinne von Absatz 1 gesondert und einheitlich festzustellen. Zuständig für die gesonderte Feststellung ist das für die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags der Tochtergesellschaft zuständige Finanzamt. Erklärungsspflichtig ist die Tochtergesellschaft; sie ist Empfangsbevollmächtigte für alle Beteiligten und Einspruchsberechtigte.“

oder Eigentumswohnungen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn

1. in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als 66 2/3 Prozent Wohnzwecken dient,
2. in Verbindung mit der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes Einnahmen aus der Lieferung von Strom
 - a) im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder
 - b) aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder, erzielt werden und diese Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als 10 Prozent der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind; die Einnahmen im Sinne von Buchstabe a dürfen nicht aus der Lieferung an Letztverbraucher stammen, es sei denn, diese sind Mieter des Anlagenbetreibers, oder
3. Einnahmen aus unmittelbaren Vertragsbeziehungen mit den Mietern des Grundbesitzes aus anderen als den in Nummer 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten erzielt werden und diese Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als 5 Prozent der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind.

Betreut ein Unternehmen auch Wohnungsbauten oder veräußert es auch Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen oder übt es auch Tätigkeiten im Sinne von Satz 3 Nummer 2 und 3 aus, so ist Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 2, daß der Gewinn aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes gesondert ermittelt wird. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht,

1. wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient,
 - 1a. soweit der Gewerbeertrag Vergütungen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes enthält, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, mit Ausnahme der Überlassung von Grundbesitz, bezogen hat. Satz 1 ist auch auf Vergütungen anzuwenden, die vor dem 19. Juni 2008 erstmals vereinbart worden sind, wenn die Vereinbarung nach diesem Zeitpunkt wesentlich geändert wird, oder
 2. soweit der Gewerbeertrag Gewinne aus der Aufdeckung stiller Reserven aus dem Grundbesitz enthält, der innerhalb von drei Jahren vor der Aufdeckung der stillen Reserven zu einem unter dem Teilwert liegenden Wert in das Betriebsvermögen des aufdeckenden Gewerbebetriebs überführt oder übertragen worden ist, und soweit diese Gewinne auf bis zur Überführung oder Übertragung entstandenen stillen Reserven entfallen.

Eine Kürzung nach den Sätzen 2 und 3 ist ausgeschlossen für den Teil des Gewerbeertrags, der auf Veräußerungs- oder Aufgabegewinne im Sinne des § 7 Satz 2 Nr. 2 und 3 entfällt;

2. die Anteile am Gewinn einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns angesetzt worden sind. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit im Gewinnanteil Einkünfte im Sinne des § 7 Satz 7 und 8 enthalten sind. Bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds ist Satz 1 auch auf den übrigen Gewinnanteil nicht anzuwenden. Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit diese Einkünfte bereits bei einer den Anteil am Gewinn vermittelnden inländischen offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer)

- mer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, Bestandteil des Gewerbeertrags waren. Bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds ist Satz 4 auf Einkünfte im Sinne des § 7 Satz 8 nicht anzuwenden;
- 2a. die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2, einer Kredit- oder Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, einer Genossenschaft oder einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 23, wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 Prozent des Grund- oder Stammkapitals beträgt und die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Genossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend. Im unmittelbaren Zusammenhang mit Gewinnanteilen stehende Aufwendungen mindern den Kürzungsbetrag, soweit entsprechende Beteiligungserträge zu berücksichtigen sind; insoweit findet § 8 Nr. 1 keine Anwendung. Nach § 8b Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes nicht abziehbare Betriebsausgaben sind keine Gewinne aus Anteilen im Sinne des Satzes 1. Satz 1 ist bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen auf Gewinne aus Anteilen, die den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, nicht anzuwenden; für Pensionsfonds gilt entsprechendes;
 - 2b. die nach § 8 Nr. 4 dem Gewerbeertrag einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hinzugerechneten Gewinnanteile, wenn sie bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;
 3. den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte dieses Unternehmens entfällt; dies gilt nicht für Einkünfte im Sinne des § 7 Satz 7 und 8. Bei Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb von eigenen oder gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, gelten 80 Prozent des Gewerbeertrags als auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfallend. Ist Gegenstand eines Betriebs nicht ausschließlich der Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, so gelten 80 Prozent des Teils des Gewerbeertrags, der auf den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfällt, als auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfallend; in diesem Fall ist Voraussetzung, daß dieser Teil gesondert ermittelt wird. Handelsschiffe werden im internationalen Verkehr betrieben, wenn eigene oder gecharterte Handelsschiffe im Wirtschaftsjahr überwiegend zur Beförderung von Personen und Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der freien See eingesetzt werden. Für die Anwendung der Sätze 2 bis 4 gilt § 5a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend;
 4. (weggefallen)
 5. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung bis zur Höhe von insgesamt 20 Prozent des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nummer 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Voraussetzung für die Kürzung ist, dass diese Zuwendungen
 - a) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder
 - b) an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
 - c) an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Ab-

satz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde, geleistet werden (Zuwendungsempfänger). Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes. Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Buchstabe a nur im Ausland verwirklicht, ist für eine Kürzung nach Satz 1 Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. In die Kürzung nach Satz 1 sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften einzubeziehen, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 12 Buchstabe b handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. Überschreiten die geleisteten Zuwendungen die Höchstsätze nach Satz 1, kann die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze nach Satz 1 in den folgenden Erhebungszeiträumen vorgenommen werden. Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf Antrag neben der Kürzung nach Satz 1 eine Kürzung um die im Erhebungszeitraum in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die die Voraussetzungen der Sätze 2 bis 6 erfüllt, geleisteten Spenden in diesem und in den folgenden neun Erhebungszeiträumen bis zu einem Betrag von 1 Million Euro vornehmen. Nicht abzugsfähig nach Satz 9 sind Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung. Der besondere Kürzungsbetrag nach Satz 9 kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. Eine Kürzung nach den Sätzen 1 bis 10 ist ausgeschlossen, soweit auf die geleisteten Zuwendungen § 8 Absatz 3 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist oder soweit Mitgliedsbeiträge an Körperschaften geleistet werden,

- a) die den Sport (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung),
- b) die kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
- c) die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung),
- d) die Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung fördern oder
- e) deren Zweck nach § 52 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung für gemeinnützig erklärt worden ist, weil deren Zweck die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend einem Zweck nach den Buchstaben a bis d fördert.

§ 10b Absatz 3 und 4 Satz 1 sowie § 10d Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes, sowie die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zur Abziehbarkeit von Zuwendungen gelten entsprechend. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge ausstellt oder veranlasst, dass entsprechende Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet für die entgangene Gewerbesteuer. In den Fällen der Veranlasserhaftung ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die natürlichen Personen, die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handeln, sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind; § 10b

Absatz 4 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Der Haftungsbetrag ist mit 15 Prozent der Zuwendungen anzusetzen und fließt der für den Spendenempfänger zuständigen Gemeinde zu, die durch sinngemäße Anwendung des § 20 der Abgabenordnung bestimmt wird. Der Haftungsbetrag wird durch Haftungsbescheid des Finanzamts festgesetzt; die Befugnis der Gemeinde zur Erhebung der entgangenen Gewerbesteuer bleibt unberührt. § 184 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

6. (weggefallen)
7. die Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 Prozent des Nennkapitals beträgt und die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind. § 9 Nummer 2a Satz 3 bis 5 gilt entsprechend;
8. die Gewinne aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung von der Gewerbesteuer befreit sind, wenn die Beteiligung mindestens 15 Prozent beträgt und die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind; ist in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine niedrigere Mindestbeteiligungsgrenze vereinbart, ist diese maßgebend. § 9 Nr. 2a Satz 3 gilt entsprechend. § 9 Nr. 2a Satz 4 gilt entsprechend. Satz 1 ist bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen auf Gewinne aus Anteilen, die den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, nicht anzuwenden; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes.¹⁶

16 ÄNDERUNGEN

30.12.1951.—§ 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat Satz 1 in Nr. 1 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt.

§ 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 neu gefasst.

§ 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 4 und 5 eingefügt.

07.05.1952.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 30. April 1952 (BGBl. I S. 270) hat in Nr. 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

21.05.1953.—Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1953 (BGBl. I S. 190) hat Nr. 6 eingefügt.

18.12.1954.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat Satz 3 in Nr. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „An Stelle der Kürzung nach Satz 1 erfolgt bei einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwaltet und nutzt, auf Antrag die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf den Grundbesitz entfällt, es sei denn, daß der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder einem Unternehmen dient, an dem ein Gesellschafter wesentlich beteiligt ist;“.

23.12.1954.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1954 (BGBl. I S. 473) hat in Nr. 5 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

06.08.1957.—Artikel 6 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat Satz 2 in Nr. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so vermindert sich die Kürzung auf soviel Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat.“

Artikel 6 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 5 Satz 2 eingefügt.

24.07.1958.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat Satz 3 in Nr. 1 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „An Stelle der Kürzung nach Satz 1 tritt auf Antrag bei Kapitalgesellschaften oder Wohnungs- und Baugenossenschaften, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf den Grundbesitz entfällt; das gilt nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder einem Unternehmen dient, an dem ein Gesellschafter wesentlich beteiligt ist;“.

21.07.1961.—Artikel 6 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat die Sätze 2 und 3 in Nr. 1 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Umfaßt bei Beginn der Steuerpflicht, bei Beendigung der Steuerpflicht oder infolge Umstellung des Wirtschaftsjahrs der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate, so erhöht oder vermindert sich die Kürzung

auf soviel Zwölftel, wie der maßgebende Zeitraum volle oder angefangene Kalendermonate umfaßt. An Stelle der Kürzung nach Satz 1 tritt auf Antrag bei Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder Wohnungs- und Baugenossenschaften, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175) errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des Grundbesitzes sowie auf die Betreuung und die Veräußerung von Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen entfällt.“

Artikel 6 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. die nach § 8 Ziff. 8 dem Gewinn aus Gewerbebetrieb eines anderen hinzugerechneten Miet- und Pachtzinsen, wenn sie bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt worden sind;“.

Artikel 6 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Nr. 5 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Umfaßt bei Beginn der Steuerpflicht, bei Beendigung der Steuerpflicht oder infolge Umstellung des Wirtschaftsjahrs der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate, so erhöht oder vermindert sich die Kürzung auf soviel Zwölftel, wie der maßgebende Zeitraum volle oder angefangene Kalendermonate umfaßt.“

03.08.1963.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 1963 (BGBl. I S. 563) hat Satz 3 in Nr. 1 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „Satz 3 gilt nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen oder einem Unternehmen dient, an dem ein Gesellschafter oder Genosse wesentlich beteiligt ist.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2a eingefügt.

22.05.1965.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) hat Nr. 2a neu gefasst. Nr. 2a lautete:

„2a. die Gewinne eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft im Sinn der Ziffer 2 aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 2, an der das Einzelunternehmen oder die Personengesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu einem Viertel am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;“.

13.09.1972.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713) hat in Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 7 eingefügt.

01.01.1974.—Artikel 3 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) hat in Nr. 1 Satz 1 „3 vom Hundert“ durch „1,2 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2a neu gefasst. Nr. 2a lautete:

„2a. die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 2, an der das Unternehmen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu einem Viertel am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;“.

01.01.1977.—Artikel 5 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) hat in Nr. 6 „Ziff. 3 bis 5“ durch „Ziff. 5“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 7 Satz 3 „§ 19a“ durch „§ 26“ ersetzt.

§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 484) hat in Nr. 1 Satz 2 „vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175)“ durch „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1973 (BGBl. I S. 910),“ ersetzt.

§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit derselben Bekanntmachung hat in Nr. 7 Satz 1 „(Bundesgesetzbl. I S. 1713)“ durch „(BGBl. I S. 1713),“ zuletzt geändert durch Artikel 3 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),“ ersetzt.

21.08.1977.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat in Nr. 2 „offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer“ durch „in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder“ ersetzt.

09.11.1977.—Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965) hat in Nr. 7 Satz 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 8 eingefügt.

01.01.1978.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557) hat in Nr. 2a Satz 1 „Ziff. 2“ durch „Nr. 2“, in Nr. 4 „Ziff. 7“ durch „Nr. 7“, in Nr. 5 „Ziff. 1“ durch „Nr. 1“ und in Nr. 6 „Ziff. 5“ durch Nr. 5“ ersetzt.

30.12.1981.—Artikel 31 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat in Nr. 1 Satz 2 „ , auf die Betreuung von Wohnungsbauten und die Veräußerung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen“ nach „Grundbesitzes“ gestrichen.

Artikel 31 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 Satz 4 eingefügt.

29.12.1983.—Artikel 7 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) hat Nr. 2a neu gefasst. Nr. 2a lautete:

„2a. die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, an der das Unternehmen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu einem Viertel am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend;“.

Artikel 7 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 7 Satz 1 und 2 jeweils „Viertel“ durch „Zehntel“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 1 lit. c und d desselben Gesetzes hat Nr. 8 in Nr. 9 unnummeriert und Nr. 8 eingefügt.

01.01.1984.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657) hat in Nr. 2a Satz 2 den Punkt durch ein Semikolon und in Nr. 8 das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit derselben Bekanntmachung hat in Nr. 1 Satz 2 „das Gesetz vom 30. Juli 1973 (BGBl. I S. 910)“ durch „Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1615)“ ersetzt und in Nr. 7 Satz 1 „vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),“ nach „bis 6 des Außensteuergesetzes“ gestrichen.

25.12.1985.—Artikel 10 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat in Nr. 1 Satz 2 „Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und“ durch „Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder“ und in Nr. 1 Satz 4 „Eigenheime, Kleinsiedlungen“ durch „Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2a Satz 1 „Nr. 2“ nach „Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 10 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 5 „(§ 2 Abs. 2 Nr. 1)“ nach „Personengesellschaft“ gestrichen.

Artikel 10 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 2 in Nr. 7 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bezieht eine Muttergesellschaft, die über eine Tochtergesellschaft mindestens zu einem Zehntel an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Enkelgesellschaft) mittelbar beteiligt ist, in einem Wirtschaftsjahr Gewinne aus Anteilen an der Tochtergesellschaft und schüttet die Enkelgesellschaft zu einem Zeitpunkt, der in dieses Wirtschaftsjahr fällt, Gewinne an die Tochtergesellschaft aus, so gilt auf Antrag der Muttergesellschaft das gleiche für den Teil der von ihr bezogenen Gewinne, der nach ihrer mittelbaren Beteiligung auf sie entfallenden Gewinnausschüttung der Enkelgesellschaft entspricht.“

01.01.1987.—§ 29 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) hat Satz 1 in Nr. 2a neu gefasst. Satz 1 lautete: „die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts oder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, an der das Unternehmen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu einem Zehntel am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind.“

03.08.1988.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Nr. 6 „Nr. 5“ durch „Nr. 6“ ersetzt.

30.12.1989.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat in Nr. 6 „Nr. 6“ durch „Nr. 5“ ersetzt.

22.12.1990.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775) hat Nr. 2b eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 5 „zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke“ durch „im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 5 Satz 2 eingefügt.

01.01.1991.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) hat in Nr. 1 Satz 2 „Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1615)“ durch „Artikel 28 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493)“ ersetzt.

28.06.1991.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat in Nr. 1 Satz 1 „ , soweit er nicht zu Betriebsstätten im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 gehört“ nach „Grundbesitzes“ gestrichen.

29.02.1992.—Artikel 10 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Nr. 5 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben im Sinne des § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie aus Mitteln des Gewerbebetriebs einer natürlichen Person oder Personengesellschaft entnommen worden sind. Soweit Ausgaben im Sinne des Satzes 1 nach § 10b des Einkommensteuergesetzes zurückgetragen worden sind, werden sie in dem Erhebungszeitraum berücksichtigt, in dem sie geleistet worden sind;“.

Artikel 10 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 7 Satz 1 „;“; das gilt auch für Gewinne aus Anteilen an einer Gesellschaft, die die in der Anlage 4 zum Einkommensteuergesetz genannten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt, weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland hat und an deren Kapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist, soweit diese Gewinnanteile nicht auf Grund einer Herabsetzung des Kapitals oder nach Auflösung der Gesellschaft anfallen“ am Ende eingefügt.

27.06.1993.—Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat in Nr. 7 Satz 1 „Anlage 4“ durch „Anlage 7“ ersetzt.

18.09.1993.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat in Nr. 9 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 10 eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 13 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Nr. 9 aufgehoben. Nr. 9 lautete:

„9. den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag nach § 24b des Einkommensteuergesetzes in Höhe der für den Gewerbebetrieb geleisteten finanziellen Hilfen;“.

09.11.1994.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267) hat in Nr. 5 Satz 1 „Nr. 3 Buchstabe a“ durch „Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 5 Satz 5 „Nr. 3 Sätze 3 bis 7“ durch „Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Sätze 3 bis 5 in Nr. 5 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Die Sätze 3 bis 5 lauteten: „Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Erhebungszeiträumen vorzunehmen. Die Kürzung ist nur insoweit zulässig, als sie in den vorangegangenen Erhebungszeiträumen nicht vorgenommen werden konnte. § 10b Abs. 3 und 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes gelten entsprechend.“

28.12.1996.—Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebstätte entfällt;“.

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat Satz 1 in Nr. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „1,2 vom Hundert des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) lautet.“

01.01.1999.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) hat in Nr. 3 Satz 5 „§ 34c Abs. 4 Satz 3“ durch „§ 5a Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Sätze 3 und 4 in Nr. 5 neu gefasst. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Erhebungszeiträumen vorzunehmen. § 10b Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie § 10d Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes gelten entsprechend.“

01.01.2000.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Nr. 6 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

„6. die Zinsen aus den in § 43 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten festverzinslichen Wertpapieren, bei denen die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben worden ist;“

26.07.2000.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) hat Satz 3 in Nr. 5 durch die Sätze 3 bis bis 8 ersetzt. Satz 3 lautete: „Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sechs Erhebungszeiträumen vorzunehmen.“

01.01.2001.—Artikel 6 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat Satz 3 in Nr. 7 durch die Sätze 3 bis 5 ersetzt. Satz 3 lautete: „§ 26 Abs. 5 Sätze 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden;“

Artikel 6 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 8 „und die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind“ am Ende eingefügt.

23.12.2001.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Satz 8 in Nr. 5 aufgehoben. Satz 8 lautete: „Der Zehnjahreszeitraum beginnt im Jahr der ersten nach Satz 5 berücksichtigten Zuwendung.“

25.12.2001.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) hat Nr. 7 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. die Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, an deren Nennkapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist (Tochtergesellschaft) und die ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten und aus unter § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht, wenn die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind; das gilt auch für Gewinne aus Anteilen an einer Gesellschaft, die die in der Anlage 7 zum Einkommensteuergesetz genannten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt, weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland hat und an deren Kapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist, soweit diese Gewinnanteile nicht auf Grund einer Herabsetzung des Kapitals oder nach Auflösung der Gesellschaft anfallen. Bezieht ein Unternehmen, das über eine Tochtergesellschaft mindestens zu einem Zehntel an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Enkelgesellschaft) mittelbar beteiligt ist, in einem Wirtschaftsjahr Gewinne aus Anteilen an der Tochtergesellschaft und schüttet die Enkelgesellschaft zu einem Zeitpunkt, der in dieses Wirtschaftsjahr fällt, Gewinne an die Tochtergesellschaft aus, so gilt auf Antrag des Unternehmens das gleiche für den Teil der von ihm bezogenen Gewinne, der der nach seiner mittelbaren Beteiligung auf das Unternehmen entfallenden Gewinnausschüttung der Enkelgesellschaft entspricht. Hat die Tochtergesellschaft in dem betreffenden Wirtschaftsjahr neben den Gewinnanteilen einer Enkelgesellschaft noch andere Erträge bezogen, so findet Satz 2 nur Anwendung für den Teil der Ausschüttung der Tochtergesellschaft, der dem Verhältnis dieser Gewinnanteile zu der Summe dieser Gewinnanteile und der übrigen Erträge entspricht, höchstens aber in Höhe des Betrags dieser Gewinnanteile. Die Anwendung des Satzes 2 setzt voraus, dass

1. die Enkelgesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht und
2. die Tochtergesellschaft unter den Voraussetzungen des Satzes 1 am Nennkapital der Enkelgesellschaft beteiligt ist.

Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften setzt voraus, dass die Muttergesellschaft alle Nachweise erbringt, insbesondere

1. durch Vorlage sachdienlicher Unterlagen nachweist, dass die Tochtergesellschaft ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht,

2. durch Vorlage sachdienlicher Unterlagen nachweist, dass die Enkelgesellschaft ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht,
3. den ausschüttbaren Gewinn der Tochtergesellschaft oder Enkelgesellschaft durch Vorlage von Bilanzen und Erfolgsrechnungen nachweist; auf Verlangen sind diese Unterlagen mit dem im Staat der Geschäftsleitung oder des Sitzes vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungsvermerk einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle vorzulegen;“.

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) in der Fassung des Artikels 35 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Nr. 5 Satz 4 „50 000 Deutsche Mark“ durch „25 565 Euro“ ersetzt.

21.05.2003.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) hat in Nr. 2 „(§ 7) angesetzt worden sind“ durch „angesetzt worden sind; dies gilt nicht, wenn ihr Gewerbeertrag nur einer niedrigen Gewerbesteuerbelastung unterliegt; § 8a gilt sinngemäß“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2840) hat Nr. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2a Satz 3 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 7 Satz 6 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes und Artikel 2 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2922) haben Nr. 8 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2922) hat in Nr. 2 Satz 1 „; dies gilt nicht, wenn ihr Gewerbeertrag nur einer niedrigen Gewerbesteuerbelastung unterliegt; § 8a gilt sinngemäß“ am Ende gestrichen.

Artikel 2 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 10 aufgehoben. Nr. 10 lautete:

„10. die nach § 8a des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzten Vergütungen für Fremdkapital. § 8 Nr. 1 und 3 ist auf diese Vergütungen anzuwenden.“

16.12.2004.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Satz 5 in Nr. 1 durch die Sätze 5 und 6 ersetzt. Satz 5 lautete: „Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient;“.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 5 Satz 5 „zu berücksichtigenden Zuwendungen und über den nach den Sätzen 1 bis 4“ nach „Kürzung nach den Sätzen 1 bis 4“ eingefügt.

19.12.2006.—Artikel 5 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Nr. 2a Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 Satz 3 „80 vom Hundert“ durch „80 Prozent“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 3 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 7 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 3 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Nr. 7 Satz 5 „Satz 2“ durch „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 3 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Nr. 7 Satz 6 „Satzes 2“ durch „Satzes 4“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 3 lit. c litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Nr. 7 Satz 8 „bis 5“ durch „bis 7“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 8 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Nr. 1 Satz 1 „1,2 vom Hundert“ durch „1,2 Prozent“, in Nr. 1 Satz 3 „66 2/3 vom Hundert“ durch „66 2/3 Prozent“ und in Nr. 3 Satz 2 „80 vom Hundert“ durch „80 Prozent“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) hat Nr. 5 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 vom Hundert um weitere 5 vom Hundert. Zuwendungen an Stiftungen des öffentlichen Rechts und an nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenord-

nung gemeinnützig sind, sind darüber hinaus bis zur Höhe von 40 000 Deutsche Mark, ab dem 1. Januar 2002 20 450 Euro, abziehbar. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 25 565 Euro zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze im Erhebungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden sechs Erhebungszeiträumen vorzunehmen. Einzelunternehmen und Personengesellschaften können Zuwendungen im Sinne des Satzes 1, die anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts geleistet werden, im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Erhebungszeiträumen nach Antrag des Steuerpflichtigen bis zu einem Betrag von 600 000 Deutsche Mark, ab dem 1. Januar 2002 307 000 Euro, neben den als Kürzung nach den Sätzen 1 bis 4 zu berücksichtigenden Zuwendungen und über den nach den Sätzen 1 bis 4 zu berücksichtigenden Zuwendungen und über den nach den Sätzen 1 bis 4 zulässigen Umfang hinaus abziehen. Als anlässlich der Neugründung einer Stiftung nach Satz 5 geleistet gelten Zuwendungen bis zum Ablauf eines Jahres nach Gründung der Stiftung. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 5 kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10b Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie § 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes gelten entsprechend. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge ausstellt oder veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 10 vom Hundert des Betrags der Spenden und Mitgliedsbeiträge anzusetzen und fließt der für den Spendenempfänger zuständigen Gemeinde zu, die durch sinnngemäße Anwendung der Vorschriften des § 20 der Abgabenordnung bestimmt wird. Sie wird durch Haftungsbescheid des Finanzamts festgesetzt; die Befugnis der Gemeinde zur Erhebung dieser Steuer bleibt unberührt. § 184 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt sinngemäß;“.

18.08.2007.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat Satz 1 in Nr. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „1,2 Prozent des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14) lautet.“

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2a Satz 1 „ein Zehntel“ durch „15 Prozent“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 4 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. die bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb des Vermieters oder Verpächters berücksichtigten Miet- oder Pachtzinsen für die Überlassung von nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nach § 8 Nr. 7 dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Mieters oder Pächters hinzugerechnet worden sind;“.

Artikel 3 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 7 Satz 1 und 4 jeweils „einem Zehntel“ durch „15 Prozent“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 1 in Nr. 8 neu gefasst. Satz 1 lautete: „die Gewinne aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung von der Gewerbesteuer befreit sind, ungeachtet der im Abkommen vereinbarten Mindestbeteiligung, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel beträgt und die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind.“

29.12.2007.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Nr. 7 Satz 1 „(Abl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, Nr. L 270 S. 27, 1991 Nr. L 23 S. 35, 1997 Nr. L 16 S. 98) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland hat und an deren Kapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu 15 Prozent beteiligt ist, soweit diese Gewinnanteile nicht auf Grund einer Herabsetzung des Kapitals oder nach Auflösung der Gesellschaft anfallen“ durch „(Abl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (Abl. EU Nr. L 363 S. 129), erfüllt, weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland hat und an deren Nennkapital das Unternehmen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist“ ersetzt.

25.12.2008.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 1 Satz 5 Nr. 1a eingefügt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2a Satz 1 „Kreditanstalt“ durch „Kredit- oder Versicherungsanstalt“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 5 Satz 7 „(Veranlasserhaftung)“ nach „werden“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 5 Satz 8 eingefügt.

15.04.2010.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat Nr. 5 geändert. Nr. 5 lautet:

„5. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bis zur Höhe von insgesamt 20 Prozent des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Überschreiten die geleisteten Zuwendungen die Höchstsätze nach Satz 1, kann die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze nach Satz 1 in den folgenden Erhebungszeiträumen vorgenommen werden. Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf Antrag neben der Kürzung nach Satz 1 eine Kürzung um die im Erhebungszeitraum in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts geleisteten Spenden in diesem und in den folgenden neun Erhebungszeiträumen bis zu einem Betrag von 1 Million Euro vornehmen. Der besondere Kürzungsbetrag nach Satz 3 kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. Eine Kürzung nach den Sätzen 1 bis 4 ist ausgeschlossen, soweit auf die geleisteten Zuwendungen § 8 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist oder soweit Mitgliedsbeiträge an Körperschaften geleistet werden, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung

fördern. § 10b Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie § 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes gelten entsprechend. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge ausstellt oder wer veranlasst, dass entsprechende Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet für die entgangene Gewerbesteuer. In den Fällen der Veranlasserhaftung ist vorrangig der Zuwendungsempfänger (inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststelle oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse) in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind; § 10b Abs. 4 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechen. Der Haftungsbetrag ist mit 15 Prozent der Zuwendungen anzusetzen und fließt der für den Spendenempfänger zuständigen Gemeinde zu, die durch sinngemäße Anwendung des § 20 der Abgabenordnung bestimmt wird. Der Haftungsbetrag wird durch Haftungsbescheid des Finanzamts festgesetzt; die Befugnis der Gemeinde zur Erhebung der entgangenen Gewerbesteuer bleibt unberührt. § 184 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.“

01.01.2012.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Nr. 5 Satz 5 „Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150 vom 10.6.2008, S. 28)“ durch „Beitreibungsrichtlinie“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Nr. 7 Satz 1 „Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129)“ durch „Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuer-

system der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8)“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) hat in Nr. 5 Satz 9 „den Vermögensstock“ durch „das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock)“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 5 Satz 10 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Nr. 5 Satz 13 „Abs. 2“ durch „Absatz 2“, „Abs. 3“ jeweils durch „Absatz 3“ und „Abs. 4“ durch „Absatz 4“ ersetzt sowie „ ,“ sowie die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zur Abziehbarkeit von Zuwendungen“ nach „Körperschaftsteuergesetzes“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Nr. 5 Satz 14 „wer“ nach „ausstellt oder“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Nr. 5 Satz 4 „Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 129) geändert worden ist, einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes“ durch „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.

31.07.2014.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Nr. 1a in Nr. 1 Satz 5 neu gefasst. Nr. 1a lautete:

„1a. soweit der Gewerbeertrag Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes enthält, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, mit Ausnahme der Überlassung von Grundbesitz, bezogen hat oder“.

01.01.2017.—Artikel 16 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat in Nr. 2 Satz 2 „und für Einkünfte im Sinne des § 7 Satz 8“ nach „Pensionsfonds“ eingefügt.

Artikel 16 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Nr. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt.“

18.12.2019.—Artikel 8 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Nr. 2a Satz 1 „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“ durch „Genossenschaft“ und in Nr. 2a Satz 2 „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch „Genossenschaften“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 5 Satz 7 „Satz 11“ durch „Satz 12“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 12 in Nr. 5 neu gefasst. Satz 12 lautete: „Eine Kürzung nach den Sätzen 1 bis 10 ist ausgeschlossen, soweit auf die geleisteten Zuwendungen § 8 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist oder soweit Mitgliedsbeiträge an Körperschaften geleistet werden, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung

fördern.“

Artikel 8 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 7 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. die Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, an deren Nennkapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu 15 Prozent beteiligt ist (Tochtergesellschaft) und die ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten und aus Beteiligungen an Gesellschaften bezieht, an deren Nennkapital sie mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist, wenn die Beteiligungen ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Gewinns maßgebenden Abschlussstichtag bestehen und das Unternehmen nachweist, dass

1. diese Gesellschaften Geschäftsleitung und Sitz in demselben Staat wie die Tochtergesellschaft haben und ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus den unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten beziehen oder
2. die Tochtergesellschaft die Beteiligungen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit eigenen unter Absatz 1 Nr. 1 bis 6 fallenden Tätigkeiten hält und die Gesellschaft, an der die Beteili-

gung besteht, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus solchen Tätigkeiten bezieht,

wenn die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind; das gilt auch für Gewinne aus Anteilen an einer Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz genannten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8), erfüllt, weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland hat und an deren Nennkapital das Unternehmen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist. § 9 Nr. 2a Satz 3 gilt entsprechend. § 9 Nr. 2a Satz 4 gilt entsprechend. Bezieht ein Unternehmen, das über eine Tochtergesellschaft mindestens zu 15 Prozent an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Enkelgesellschaft) mittelbar beteiligt ist, in einem Wirtschaftsjahr Gewinne aus Anteilen an der Tochtergesellschaft und schüttet die Enkelgesellschaft zu einem Zeitpunkt, der in dieses Wirtschaftsjahr fällt, Gewinne an die Tochtergesellschaft aus, so gilt auf Antrag des Unternehmens das gleiche für den Teil der von ihm bezogenen Gewinne, der der nach seiner mittelbaren Beteiligung auf das Unternehmen entfallenden Gewinnausschüttung der Enkelgesellschaft entspricht. Hat die Tochtergesellschaft in dem betreffenden Wirtschaftsjahr neben den Gewinnanteilen einer Enkelgesellschaft noch andere Erträge bezogen, so findet Satz 4 nur Anwendung für den Teil der Ausschüttung der Tochtergesellschaft, der dem Verhältnis dieser Gewinnanteile zu der Summe dieser Gewinnanteile und der übrigen Erträge entspricht, höchstens aber in Höhe des Betrags dieser Gewinnanteile. Die Anwendung des Satzes 4 setzt voraus, dass

1. die Enkelgesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter Satz 1 Nr. 1 fallenden Beteiligungen bezieht und
2. die Tochtergesellschaft unter den Voraussetzungen des Satzes 1 am Nennkapital der Enkelgesellschaft beteiligt ist.

Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften setzt voraus, dass das Unternehmen alle Nachweise erbringt, insbesondere

1. durch Vorlage sachdienlicher Unterlagen nachweist, dass die Tochtergesellschaft ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter Satz 1 Nr. 1 und 2 fallenden Beteiligungen bezieht,
2. durch Vorlage sachdienlicher Unterlagen nachweist, dass die Enkelgesellschaft ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter Satz 1 Nr. 1 fallenden Beteiligungen bezieht,
3. den ausschüttbaren Gewinn der Tochtergesellschaft oder Enkelgesellschaft durch Vorlage von Bilanzen und Erfolgsrechnungen nachweist; auf Verlangen sind diese Unterlagen mit dem im Staat der Geschäftsleitung oder des Sitzes vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungsvermerk einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle vorzulegen.

Die Sätze 1 bis 7 sind bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen auf Gewinne aus Anteilen, die den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, nicht anzuwenden; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes;“.

01.12.2020.—Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) hat in Nr. 1 Satz 2 „Eigentumswohnungen im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493)“ durch „Eigentumswohnungen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

29.12.2020.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Nr. 5 Satz 7 „Nummer 2“ durch „Buchstabe b“ ersetzt.

11.06.2021.—Artikel 9 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) hat Satz 3 in Nr. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Satz 2 gilt entsprechend, wenn in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als 66 2/3 Prozent Wohnzwecken dient.“

§ 9a¹⁷

§ 10 Maßgebender Gewerbeertrag

(1) Maßgebend ist der Gewerbeertrag, der in dem Erhebungszeitraum bezogen worden ist, für den der Steuermeßbetrag (§ 14) festgesetzt wird.

(2) Weicht bei Unternehmen, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewerbeertrag als in dem Erhebungszeitraum bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.¹⁸

Artikel 9 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 1 Satz 4 „oder übt es auch Tätigkeiten im Sinne von Satz 3 Nummer 2 und 3 aus“ nach „Eigentumswohnungen“ eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) hat Satz 2 in Nr. 2 durch die Sätze 2 bis 5 ersetzt. Satz 2 lautete: „Satz 1 ist bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen nicht anzuwenden; für Pensionsfonds und für Einkünfte im Sinne des § 7 Satz 8 gilt Entsprechendes;“.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 Satz 1 „Satz 8“ durch „Satz 7 und 8“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 10 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) hat in Nr. 1 Satz 1 „1,2 Prozent des Einheitswerts“ durch „0,11 Prozent des Grundsteuerwerts“ ersetzt.

17 QUELLE

30.12.1951.—§ 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.12.1954.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat „Ziff. 1 bis 9“ nach „§ 8“ eingefügt und „Ziffern 2 bis 5“ durch „Ziff. 2 bis 4“ ersetzt.

AUFHEBUNG

06.08.1957.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 9a Hinzurechnungen und Kürzungen bei abweichendem Wirtschaftsjahr

In den Fällen des § 2 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes und des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes sind zur Ermittlung des Gewerbeertrags die Hinzurechnungen nach § 8 Ziff. 1 bis 9 und die Kürzungen nach § 9 Ziff. 1 Satz 3 und Ziff. 2 bis 4 nach dem gleichen Verhältnis aufzuteilen wie der Gewinn.“

QUELLE

29.06.1990.—§ 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1143) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 20 lit. c des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 9a Gewerbeverlust aus Betriebsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)

Der Gewerbeertrag wird auf Antrag um den Teil des Gewerbeverlustes gekürzt, der auf die in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) belegenen Betriebsstätten des Unternehmens entfällt, wenn die Betriebsstätten ausschließlich oder fast ausschließlich die folgenden Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zum Gegenstand haben: die Herstellung oder Lieferung einschließlich Ausfuhr von Waren, außer Waffen anderer Art als Sport- und Jagdwaffen, die Gewinnung von Bodenschätzen oder die Bewirkung anderer gewerblicher Leistungen oder land- und forstwirtschaftlicher oder freiberuflicher Tätigkeiten oder das Halten einer Beteiligung von mindestens einem Viertel am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), die ausschließlich oder fast ausschließlich die vorgenannten Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zum Gegenstand hat. 2Soweit sich in einem der folgenden Erhebungszeiträume ein positiver Gewerbeertrag aus den in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) belegenen Betriebsstätten ergibt, ist der abgezogene Betrag in dem betreffenden Erhebungszeitraum dem Gewerbeertrag wieder hinzuzurechnen.“

18 ÄNDERUNGEN

§ 10a Gewerbeverlust

Der maßgebende Gewerbeertrag wird bis zu einem Betrag in Höhe von 1 Million Euro um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind. Der 1 Million Euro übersteigende maßgebende Gewerbeertrag ist bis zu 60 Prozent um nach Satz 1 nicht berücksichtigte Fehlbeträge der vorangegangenen Erhebungszeiträume zu kürzen. Im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 2 kann die Organgesellschaft den maßgebenden Gewerbeertrag nicht um Fehlbeträge kürzen, die sich vor dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ergeben haben. Bei einer Mitunternehmerschaft ist der sich für die Mitunternehmerschaft insgesamt ergebende Fehlbetrag den Mitunternehmern entsprechend dem sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen. Für den Abzug der den Mitunternehmern zugerechneten Fehlbeträge nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 ist der sich für die Mitunternehmerschaft insgesamt ergebende maßgebende Gewerbeertrag sowie der Höchstbetrag nach Satz 1 den Mitunternehmern entsprechend dem sich aus dem Gesellschaftsvertrag für das Abzugsjahr ergebenden allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen. Die Höhe der vortragsfähigen Fehlbeträge ist gesondert festzustellen. Vortragsfähige Fehlbeträge sind die nach der Kürzung des maßgebenden Gewerbeertrags nach Satz 1 und 2 zum Schluss des Erhebungszeitraums verbleibenden Fehlbeträge. Im Fall des § 2 Abs. 5 kann der andere Unternehmer den maßgebenden Gewerbeertrag nicht um die Fehlbeträge kürzen, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags des übergegangenen Unternehmens ergeben haben. § 8 Abs. 8 und 9 Satz 5 bis 8 des Körperschaftsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Auf die Fehlbeträge ist § 8c des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden; dies gilt auch für den Fehlbetrag einer Mitunternehmerschaft, soweit dieser

1. einer Körperschaft unmittelbar oder
2. einer Mitunternehmerschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist,

30.12.1951.—§ 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Vorschrift neu gefasst.
06.08.1957.—Artikel 6 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat Abs. 2 und 3 eingefügt.
21.07.1961.—Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.1978.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557) hat in Abs. 3 Satz 2 „Ziff. 9“ durch „Nr. 9“, „Ziff. 1“ durch „Nr. 1“ und „Ziff. 5“ durch „Nr. 5“ ersetzt.

25.12.1985.—Artikel 10 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Maßgebend ist der Gewerbeertrag des Erhebungszeitraums, für den der einheitliche Steuermeßbetrag (§ 14) festgesetzt wird.“

Artikel 10 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Bei Beginn der Steuerpflicht ist für den ersten Erhebungszeitraum der Gewerbeertrag des ersten Wirtschaftsjahrs maßgebend.“

Artikel 10 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Umfaßt bei Beginn der Steuerpflicht, bei Beendigung der Steuerpflicht oder infolge Umstellung des Wirtschaftsjahrs der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate, so ist für die Anwendung der Steuermeßzahlen (§ 11) der Gewerbeertrag auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Von der Umrechnung nach Satz 1 sind ausgenommen die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 9 und die Kürzungen nach § 9 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 5. Bei der Umrechnung sind Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, als volle Kalendermonate anzusetzen.“

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat in Abs. 1 „einheitliche“ nach „den der“ gestrichen.

zuzurechnen ist. Auf die Fehlbeträge ist § 8d des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden, wenn ein fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d des Körperschaftsteuergesetzes gesondert festgestellt worden ist. Unterbleibt eine Feststellung nach § 8d Absatz 1 Satz 8 des Körperschaftsteuergesetzes, weil keine nicht genutzten Verluste nach § 8c Absatz 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes vorliegen, ist auf Antrag auf die Fehlbeträge § 8d des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden; für die Form und die Frist dieses Antrags gilt § 8d Absatz 1 Satz 5 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend.¹⁹

19 QUELLE

30.12.1951.—§ 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

18.12.1954.—Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der maßgebende Gewerbeertrag wird bei Gewerbetreibenden, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Einkommensteuergesetzes auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die drei vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der § 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die beiden vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind.“

23.12.1954.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1954 (BGBl. I S. 473) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Fehlbeträge aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, können nicht abgezogen werden.“

21.07.1961.—Artikel 6 Nr. 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) hat in Satz 1 „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ nach „Einkommensteuergesetzes“ gestrichen.

25.12.1985.—Artikel 10 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat in Satz 1 „bei Gewerbetreibenden, die den Gewinn nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln,“ nach „wird“ gestrichen.

03.08.1988.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Satz 1 „fünf“ durch „vier“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 4 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2922) hat Satz 1 durch die Sätze 1 bis 3 ersetzt. Satz 1 lautete: „Der maßgebende Gewerbeertrag wird um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die vier vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die vier vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind.“

19.12.2006.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Satz 4 und 5 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Satz 2 „60 vom Hundert“ durch „60 Prozent“ ersetzt.

18.08.2007.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat Satz 8 neu gefasst. Satz 8 lautete: „Auf die Fehlbeträge ist § 8 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden.“

29.12.2007.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat Satz 7 eingefügt.

25.12.2008.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Satz 9 durch die Sätze 9 und 10 ersetzt. Satz 9 lautete: „Auf die Fehlbeträge ist § 8c des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden.“

14.12.2010.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Satz 9 „bis 7“ durch „bis 8“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2998) hat in Satz 10 „ist § 8c des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden; dies gilt“ durch „sind § 8c des Körperschaftsteuergesetzes und, wenn ein fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d des Körperschaftsteuergesetzes gesondert festgestellt wird, § 8d des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden; dies gilt mit Ausnahme des § 8d des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.

§ 11 Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Prozentsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Euro nach unten abzurunden und

1. bei natürlichen Personen sowie bei Personengesellschaften um einen Freibetrag in Höhe von 24 500 Euro,
2. bei Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29 sowie bei Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts um einen Freibetrag in Höhe von 5 000 Euro,

höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen.

(2) Die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag beträgt 3,5 Prozent.

(3) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 56 Prozent bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034), gleichgestellten Personen. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt im Erhebungszeitraum 25 000 Euro nicht übersteigen.²⁰

29.12.2020.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Satz 10 durch die Sätze 10 bis 12 ersetzt. Satz 10 lautete: „Auf die Fehlbeträge sind § 8c des Körperschaftsteuergesetzes und, wenn ein fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d des Körperschaftsteuergesetzes gesondert festgestellt wird, § 8d des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden; dies gilt mit Ausnahme des § 8d des Körperschaftsteuergesetzes auch für den Fehlbetrag einer Mitunternehmerschaft, soweit dieser

1. einer Körperschaft unmittelbar oder
2. einer Mitunternehmerschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist,

zuzurechnen ist.“

20 ÄNDERUNGEN

30.12.1951.—§ 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

01.01.1957.—Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 786) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 für die ersten 1 200 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 0 v. H., für die weiteren 1 200 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 1 v. H., für die weiteren 1 200 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 2 v. H., für die weiteren 1 200 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 3 v. H., für die weiteren 1 200 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 4 v. H., für alle weiteren Beträge 5 v. H.,
2. bei anderen Unternehmen 5 v. H.“

06.08.1957.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Hat bei den in Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Unternehmen die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so ist der nach § 10 maßgebende Gewerbeertrag auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Dabei sind Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht nur während eines Teils bestanden hat, voll zu rechnen. Auf den Jahresbetrag des Gewerbeertrags sind die Steuermeßzahlen des Absatzes 2 Ziffer 1 oder des Absatzes 3 anzuwenden. Der dabei für ein Jahr sich ergebende Steuermeßbetrag ist entsprechend der Zahl der vollen oder angefangenen Kalendermonate des Zeitraums umzurechnen, während dessen die Steuerpflicht im Erhebungszeitraum bestanden hat.“

21.07.1961.—Artikel 6 Nr. 9 lit. a und b des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 für die ersten 2 400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 0 v. H., für die weiteren 2 400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 1 v. H., für die weiteren 2 400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 2 v. H., für die weiteren 2 400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 3 v. H., für die weiteren 2 400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 4 v. H., für alle weiteren Beträge 5 v. H.,
2. bei anderen Unternehmen 5 v. H.

(3) Bei Hausgewerbetreibenden ermäßigen sich die Steuermeßzahlen des Absatzes 2 Ziffer 1 auf die Hälfte.“

Artikel 6 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „den gleichen Bruchteil wie bei der Körperschaftsteuer“ durch „ein Drittel“ ersetzt.

03.08.1963.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 (BGBl. I S. 563) hat in Abs. 2 Nr. 1 „und bei Kapitalgesellschaften im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Körperschaftsteuergesetzes“ nach „Ziff. 1“ gestrichen.

24.12.1967.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1254) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen ermäßigt sich, wenn sich bei ihnen die Körperschaftsteuer ermäßigt, die Steuermeßzahl des Absatzes 2 Ziffer 2 auf ein Drittel.“

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1182) hat in Abs. 4 Nr. 2 „oder 2c“ nach „Abs. 2b“ eingefügt.

01.01.1974.—Artikel 3 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen

1. bei natürlichen Personen, bei Gesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 für die ersten 7 200 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 0 v. H., für die weiteren 2 400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 1 v. H., für die weiteren 2 400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 2 v. H., für die weiteren 2 400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 3 v. H., für die weiteren 2 400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 4 v. H., für alle weiteren Beträge 5 v. H.,
2. bei anderen Unternehmen 5 v. H.“

Artikel 3 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „3,5 vom Hundert“ durch „4,25 vom Hundert“ ersetzt.

21.07.1974.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) hat Abs. 4 und 5 in Abs. 5 und 6 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

01.01.1976.—Artikel 42 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) hat in Abs. 5 Nr. 2 „oder 2c“ nach „Abs. 2b“ gestrichen.

01.01.1977.—Artikel 5 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) hat in Abs. 1 Satz 2 „vorbehaltlich des Absatzes 6“ nach „ist“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, auf 2,5 vom Hundert. § 34c Abs. 4 letzter Halbsatz EStG gilt entsprechend.“

Artikel 5 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 2 „§ 19 Abs. 2b“ durch „§ 23 Abs. 4 Nr. 8 oder 9“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 6 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 6 in Abs. 7 unnummeriert und Abs. 6 eingefügt.

§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 484) hat in Abs. 3 Nr. 1 „vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191)“ durch „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel I des Heimarbeitsänderungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879),“ ersetzt.

21.08.1977.—Artikel 5 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat in Abs. 1 Satz 2 „Absatzes 6“ durch „Absatzes 5“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „und bei natürlichen Personen sowie bei Gesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 um einen Freibetrag in Höhe von 24 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen“ am Ende eingefügt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. b bis d desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 durch Abs. 2 und 3 ersetzt und Abs. 5 bis 7 in Abs. 4 bis 6 unnummeriert. Abs. 2 bis 4 lauteten:

„(2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 für die ersten 15 000 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 0 v. H., für die weiteren 3 600 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 1 v. H., für die weiteren 3 600 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 2 v. H., für die weiteren 3 600 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 3 v. H., für die weiteren 3 600 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 4 v. H., für alle weiteren Beträge 5 v. H.,
2. bei anderen Unternehmen 5 v. H.

(3) Bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel I des Heimarbeitsänderungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), gleichgestellten Personen ermäßigen sich die Steuermeßzahlen des Absatzes 2 Ziff. 1 auf die Hälfte. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Gesamtumsatz im Erhebungszeitraum 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(4) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben, auf 4,25 vom Hundert. § 34c Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat in Abs. 1 Satz 3 „24 000 Deutsche Mark“ durch „36 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 6 in Abs. 7 unnummeriert und Abs. 6 eingefügt.

01.07.1981.—Artikel 13 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) hat in Abs. 1 Satz 2 „Absatzes 5“ durch „Absatzes 4“ ersetzt.

Artikel 13 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 bis 7 in Abs. 4 bis 6 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 4,25 vom Hundert

1. bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen,
2. bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen, bei denen § 23 Abs. 4 Nr. 8 oder 9 des Körperschaftsteuergesetzes angewendet wird.“

25.12.1985.—Artikel 10 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat in Abs. 1 Satz 3 „Gesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1“ durch „Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so ermäßigt sich der Steuermeßbetrag auf so viele Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat.“

23.12.1989.—Artikel 10 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden und bei natürlichen Personen sowie bei Personengesellschaften um einen Freibetrag in Höhe von 36 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen.“

Artikel 10 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Für Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Nr. 5, 6, 9 und 15 bis 18 und für Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird ein Steuermeßbetrag nicht festgesetzt, wenn der Gewerbeertrag 5 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

30.12.1989.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 „Nr. 5, 6, 9, 15“ durch „Nr. 5, 6, 8, 9, 15“ ersetzt.

01.01.1991.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) hat in Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 „Artikel I des Heimarbeitsänderungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879)“ durch „Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034)“ ersetzt.

28.06.1991.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag beträgt 5 vom Hundert.“

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 2,5 vom Hundert“ durch „Steuermeßzahlen ermäßigen sich auf die Hälfte“ ersetzt.

29.02.1992.—Artikel 10 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 „36 000 Deutsche Mark“ durch „48 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „im Erhebungszeitraum überwiegend die Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben und“ nach „Gewerbetreibenden, die“ gestrichen und „12 000 Deutsche Mark“ jeweils durch „24 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 geändert. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Steuermeßzahlen ermäßigen sich auf die Hälfte

1. bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034), gleichgestellten Personen. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt im Erhebungszeitraum 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigen;

2. bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben. § 34c Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat in Abs. 1 Satz 1 „nach dem Gewerbeertrag“ nach „Gewerbsteuer“ gestrichen.

01.08.1998.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 „Nr. 5, 6, 8, 9, 15 und 17“ durch „Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17 und 21“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 „Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17 und 21“ durch „Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29“ ersetzt.

23.12.2001.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Steuermeßbetrag beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 0,8 vom Hundert der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.“

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) in der Fassung des Artikels 35 Nr. 6 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 1 Satz 3 „100 Deutsche Mark“ durch „100 Euro“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 3 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 „48 000 Deutsche Mark“ durch „24 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 3 lit. a litt. cc des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) in der Fassung des Artikels 35 Nr. 6 lit. b litt. bb des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 „7 500 Deutsche Mark“ durch „3 900 Euro“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 2 Nr. 1 jeweils „24 000 Deutsche Mark“ durch „12 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „50 000 Deutsche Mark“ durch „25 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Steuermeßbetrag beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 0,8 vom Hundert der auf volle 1 000 Euro nach unten abgerundeten Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.“

01.01.2004.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat in Abs. 3 Satz 1 „die Hälfte“ durch „56 vom Hundert“ ersetzt.

16.12.2004.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat in Abs. 1 Satz 2 „vorbehaltlich des Absatzes 4“ nach „ist“ gestrichen.

01.01.2007.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 2 Nr. 1 „1 vom Hundert“ durch „1 Prozent“, „2 vom Hundert“ durch „2 Prozent“, „3 vom Hundert“ durch „3 Prozent“, „4 vom Hundert“ durch „4 Prozent“ und „5 vom Hundert“ durch „5 Prozent“, in Abs. 2 Nr. 1 „5 vom Hundert“ durch „5 Prozent“ sowie in Abs. 3 Satz 1 „56 vom Hundert“ durch „56 Prozent“ ersetzt.

Abschnitt III²¹

Unterabschnitt 2²²

§ 12²³

Artikel 5 Nr. 9 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Hundertsatzes“ durch „Prozentsatzes“ ersetzt. 18.08.2007.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag beträgt

1. bei Gewerbebetrieben, die von natürlichen Personen oder von Personengesellschaften betrieben werden,
für die ersten 12 000 Euro 1 Prozent,
für die weiteren 12 000 Euro 2 Prozent,
für die weiteren 12 000 Euro 3 Prozent,
für die weiteren 12 000 Euro 4 Prozent,
für alle weiteren Beträge 5 Prozent,
2. bei anderen Gewerbebetrieben 5 Prozent.“

01.01.2009.—Artikel 6a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 „3 900 Euro“ durch „5 000 Euro“ ersetzt.

14.12.2010.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 3 Satz 1 „Steuermeßzahlen ermäßigen“ durch „Steuermesszahl ermäßigt“ ersetzt.

21 QUELLE

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Gewerbsteuer nach dem Gewerbekapital“.

22 AUFHEBUNG

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Gewerbsteuer nach dem Gewerbekapital“.

23 ÄNDERUNGEN

30.12.1951.—§ 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst.

§ 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Nr. 3 eingefügt.

§ 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 neu gefasst.

07.05.1952.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 30. April 1952 (BGBl. I S. 270) hat in Abs. 3 Nr. 2 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

21.07.1961.—Artikel 6 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen sind:

1. die Verbindlichkeiten, die den Schuldzinsen, den Renten und dauernden Lasten und den Gewinnanteilen im Sinn des § 8 Ziff. 1 bis 3 entsprechen;
2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen. Das gilt, soweit die Wirtschaftsgüter zum Gewerbekapital des Überlassenden gehören, nur dann, wenn die im Gewerbekapital des Überlassenden enthaltenen Werte (Teilwerte) der überlassenen Wirtschaftsgüter 2,5 Millionen Deutsche Mark übersteigen. Maßgebend ist dabei jeweils die Summe der Werte der Wirtschaftsgüter, die ein Vermieter oder Verpächter dem Mieter oder Pächter zur Benutzung in den Betriebsstätten eines Gemeindebezirks überlassen hat.“

23.09.1961.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 13. September 1961 (BGBl. I S. 1730) hat in Abs.4 Nr. 2 „Abs. 5“ durch Abs. 6“ ersetzt.

03.08.1963.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 (BGBl. I S. 563) hat Abs. 3 Nr. 2a eingefügt.

22.05.1965.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) hat Nr. 2a in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 2a lautete:

„2a. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft im Sinn der Ziffer 2 gehörenden Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 2, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel des Grund- oder Stammkapitals beträgt;“.

13.09.1972.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713) hat in Abs. 3 Nr. 3 den Punkt durch den Semikolon ersetzt und Abs. 3 Nr. 4 eingefügt.

01.01.1974.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) hat Nr. 2a in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 2a lautete:

„2a. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 2, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel des Grund- oder Stammkapitals beträgt;“.

01.01.1977.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) hat in Abs. 3 Nr. 4 Satz 3 „§ 19a“ durch „§ 26“ ersetzt.

§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 484) hat in Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 „vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713)“ nach „bis 6 des Außensteuergesetzes“ gestrichen.

21.08.1977.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat in Abs. 3 Nr. 2 „offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer“ durch „in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder“ ersetzt.

01.01.1978.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Ziff. 1“ durch „Nr. 1“, in Abs. 3 Nr. 2a Satz 1 „Ziff. 2“ durch „Nr. 2“ und in Abs. 3 Nr. 3 „Ziffer 2“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 eingefügt.

24.12.1982.—Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 das Semikolon durch „ ; der übersteigende Betrag wird zur Hälfte hinzugerechnet;“ ersetzt.

29.12.1983.—Artikel 7 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) hat Nr. 2a in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 2a lautete:

„2a. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel des Grund- oder Stammkapitals beträgt. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend;“.

Artikel 7 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 „Viertel“ durch „Zehntel“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 Nr. 4 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Hat die Enkelgesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, das dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt vorangeht, Gewinne ausgeschüttet, so gilt der vorstehende Satz nur, wenn die Muttergesellschaft unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes Gewinnanteile von der Tochtergesellschaft bezogen hat, die in ihrer Höhe dem der Tochtergesellschaft aus den Gewinnanteilen verbleibenden ausschüttungsfähigen Gewinn im wesentlichen entsprechen.“

Artikel 7 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Nr. 5 eingefügt.

01.01.1984.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657) hat in Abs. 3 Nr. 2a Satz 2 und Nr. 4 Satz 3 jeweils den Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

25.12.1985.—Artikel 10 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Begriff des Gewerbekapitals“.

Artikel 10 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 10 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2a Satz 1 „Nr. 2“ nach „Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 10 Nr. 9 lit. b und d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums lautet.“

01.01.1987.—§ 29 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) hat Satz 1 in Abs. 3 Nr. 2a neu gefasst. Satz 1 lautete: „den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an ei-

ner nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts oder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals beträgt.“

03.08.1988.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und 2 jeweils „Schuldzinsen“ durch „Entgelte“ ersetzt.

30.12.1989.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 20 lit. d des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) hat Abs. 4 geändert. Abs. 4 lautete:

„(4) Nicht zu berücksichtigen sind

1. das Gewerbekapital von Betriebstätten, die das Unternehmen im Ausland unterhält. Bei Luftverkehrsunternehmen, deren Flugbetriebsleistung überwiegend nicht im Inland erbracht wird, sind die überwiegend nicht im Inland eingesetzten Luftfahrzeuge den ausländischen und den inländischen Betriebstätten anteilig zuzurechnen. Für die Zurechnung sind die Zerlegungsvorschriften (§§ 28 bis 34) sinngemäß anzuwenden;

2. das Gewerbekapital, das auf Betriebstätten im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 entfällt.“

01.01.1991.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) hat in Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und 2 jeweils „Entgelte“ durch „Entgelten“ ersetzt.

28.06.1991.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat Abs. 3 Nr. 2b eingefügt.

29.02.1992.—Artikel 10 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 3 jeweils „gewerblichen Betriebs“ durch „Gewerbebetriebs“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 12 Gewerbekapital

(1) Als Gewerbekapital gilt der Einheitswert des Gewerbebetriebs im Sinne des Bewertungsgesetzes mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Änderungen. Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums lautet.

(2) Dem Einheitswert des Gewerbebetriebs werden folgende Beträge hinzugerechnet:

1. Die Verbindlichkeiten, die den Entgelten, den Renten und dauernden Lasten und den Gewinnanteilen im Sinne des § 8 Nr. 1 bis 3 entsprechen, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen worden sind. Verbindlichkeiten, die den Entgelten im Sinne des § 8 Nr. 1 entsprechen, werden nur hinzugerechnet, soweit der abgezogene Betrag 50 000 Deutsche Mark übersteigt; der übersteigende Betrag wird zur Hälfte angerechnet;

2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, soweit sie nicht im Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind. Das gilt nicht, wenn die Wirtschaftsgüter zum Gewerbekapital des Vermieters oder Verpächters gehören, es sei denn, daß ein Betrieb oder ein Teilbetrieb vermietet oder verpachtet wird und die im Gewerbekapital des Vermieters oder Verpächters enthaltenen Werte (Teilwerte) der überlassenen Wirtschaftsgüter des Betriebs (Teilbetriebs) 2,5 Millionen Deutsche Mark übersteigen.

(3) Die Summe des Einheitswerts des Gewerbebetriebs und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

1. die Summe der Einheitswerte, mit denen die Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des Gewerbebetriebs enthalten sind;

2. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;

2a. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 23, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals beträgt. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteili-

§ 12a²⁴

§ 13²⁵

gung am Vermögen, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend;

- 2b. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht eine Beteiligung am Grundkapital ist;
3. die nach Absatz 2 Nr. 2 dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Werte (Teilwerte), soweit sie im Einheitswert des Gewerbebetriebs des Eigentümers enthalten sind;
4. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Tochtergesellschaft), die in dem Wirtschaftsjahr, das dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt vorangeht, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten und aus unter § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel des Nennkapitals beträgt. Das gleiche gilt auf Antrag des Unternehmens für den Teil des Wertes seiner Beteiligung an der Tochtergesellschaft, der dem Verhältnis des Wertes (Teilwertes) der Beteiligung an einer Enkelgesellschaft im Sinne des § 9 Nr. 7 Satz 2 und 3 zum gesamten Wert des Betriebsvermögens der Tochtergesellschaft entspricht; die Vorschriften des Bewertungsgesetzes sind für die Bewertung der Wirtschaftsgüter der Tochtergesellschaft entsprechend anzuwenden. Die vorstehenden Vorschriften sind nur anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß alle Voraussetzungen erfüllt sind;
5. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung von der Gewerbesteuer befreit ist, ungeachtet der im Abkommen vereinbarten Mindestbeteiligung, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel beträgt.

(4) Nicht zu berücksichtigen sind das Gewerbekapital von Betriebstätten, die das Unternehmen im Ausland unterhält. Bei Luftverkehrsunternehmen, deren Flugbetriebsleistung überwiegend nicht im Inland erbracht wird, sind die überwiegend nicht im Inland eingesetzten Luftfahrzeuge den ausländischen und den inländischen Betriebstätten anteilig zuzurechnen. Für die Zurechnung sind die Zerlegungsvorschriften (§§ 28 bis 34) sinngemäß anzuwenden.

(5) Maßgebend ist das Gewerbekapital nach dem Stand zu Beginn des Erhebungszeitraums, für den der einheitliche Steuermeßbetrag (§ 14) festgesetzt wird.“

24 QUELLE

21.07.1961.—Artikel 6 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1974.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 12a Anwendung des § 9a des Vermögensteuergesetzes

Der auf Grund der Ermächtigung in § 9a des Vermögensteuergesetzes zugelassene Freibetrag ist bei der Ermittlung des Gewerbekapitals abzusetzen.“

25 ÄNDERUNGEN

30.12.1951.—§ 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat Abs. 4 eingefügt.

26.06.1953.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat in Abs. 3 „3 000 Deutsche Mark“ durch „6 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

21.07.1974.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.1977.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, auf 1 vom Tausend. Die ermäßigte Steuermeßzahl ist nur auf den Teil des Gewerbekapitals anzuwenden, der auf Handelsschiffe entfällt.“

Abschnitt IV Steuermeßbetrag²⁶

Unterabschnitt 3²⁷

§ 14 Festsetzung des Steuermeßbetrags

Der Steuermeßbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Gewerbesteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahrs, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).²⁸

Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Abs. 5 „nach den Absätzen 1 und 2 berechnete“ nach „der“ gestrichen.

21.08.1977.—Artikel 5 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat in Abs. 1 Satz 3 „und um einen Freibetrag in Höhe von 60 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbekapitals, zu kürzen“ am Ende eingefügt.

Artikel 5 Nr. 5 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Für Gewerbetreibende, deren Gewerbekapital weniger als 6 000 Deutsche Mark beträgt, wird ein Steuermeßbetrag nicht festgesetzt.“

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat in Abs. 1 Satz 3 „60 000 Deutsche Mark“ durch „120 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

25.12.1985.—Artikel 10 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so ermäßigt sich der Steuermeßbetrag auf so viele Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat.“

29.02.1992.—Artikel 10 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben, auf 1 vom Tausend. Die ermäßigte Steuermeßzahl ist nur auf den Teil des Gewerbekapitals anzuwenden, der auf die unter Satz 1 fallenden Schiffe entfällt.“

AUFHEBUNG

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 13 Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf das Gewerbekapital zu ermitteln. Das Gewerbekapital ist auf volle 1 000 Deutsche Mark nach unten abzurunden und um einen Freibetrag in Höhe von 120 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbekapitals, zu kürzen.

(2) Die Steuermeßzahl für das Gewerbekapital beträgt 2 vom Tausend.“

26 QUELLE

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat in der Überschrift des Abschnitts „Einheitlicher“ am Anfang gestrichen.

27 AUFHEBUNG

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Einheitlicher Steuermeßbetrag“.

28 ÄNDERUNGEN

30.12.1951.—§ 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat Abs. 2 neu gefasst.

§ 14a Steuererklärungspflicht

Der Steuerschuldner (§ 5) hat für steuerpflichtige Gewerbebetriebe eine Erklärung zur Festsetzung des Steuermessbetrags und in den Fällen des § 28 außerdem eine Zerlegungserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Steuerschuldner oder von den in § 34 der Abgabenordnung bezeichneten Personen eigenhändig zu unterschreiben.²⁹

§ 14b Verspätungszuschlag

Ein nach § 152 der Abgabenordnung zu entrichtender Verspätungszuschlag fließt der Gemeinde zu. Sind mehrere Gemeinden an der Gewerbebesteuerung beteiligt, so fließt der Verspätungszuschlag der Gemeinde zu, in der sich die Geschäftsleitung am Ende des Erhebungszeitraums befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland, so fließt der Verspätungszuschlag der Gemeinde zu, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befindet. Auf den Verspätungszuschlag ist der Hebesatz der Gemeinde nicht anzuwenden.³⁰

25.12.1985.—Artikel 10 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der einheitliche Steuermeßbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Fällt die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraums weg, so kann der einheitliche Steuermeßbetrag sofort festgesetzt werden.“

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 14 Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags

(1) Durch Zusammenrechnung der Steuermeßbeträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ergeben, wird ein einheitlicher Steuermeßbetrag gebildet.

(2) Der einheitliche Steuermeßbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Gewerbebesteuerungspflicht nicht während eines ganzen Kalenderjahrs, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).“

29 QUELLE

01.01.1985.—Artikel 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat in Satz 1 „einheitlichen“ nach „des“ gestrichen.

01.01.2009.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für steuerpflichtige Gewerbebetriebe ist eine Erklärung zur Festsetzung des Steuermeßbetrags und in den Fällen des § 28 außerdem eine Zerlegungserklärung abzugeben. Zur Abgabe verpflichtet ist der Steuerschuldner (§ 5). Die Erklärungen müssen von ihm oder von den in § 34 der Abgabenordnung bezeichneten Personen eigenhändig unterschrieben werden.“

30 QUELLE

01.01.1985.—Artikel 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.10.1995.—Artikel 16 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein nach § 152 der Abgabenordnung zu entrichtender Verspätungszuschlag fließt der Gemeinde zu. Sind mehrere Gemeinden an der Gewerbebesteuerung beteiligt, so fließt der Verspätungszuschlag der Gemeinde zu, der der größte Zerlegungsanteil zugewiesen ist. Auf den Verspätungszuschlag ist der Hebesatz der Gemeinde nicht anzuwenden.“

§ 15 Pauschfestsetzung

Wird die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer in einem Pauschbetrag festgesetzt, so kann die für die Festsetzung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde auch den Steuermeßbetrag in einem Pauschbetrag festsetzen.³¹

Abschnitt V Entstehung, Festsetzung und Erhebung der Steuer³²

Unterabschnitt 4³³

§ 16 Hebesatz

(1) Die Steuer wird auf Grund des Steuermeßbetrags (§ 14) mit einem Prozentsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben, der von der heheberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35a) zu bestimmen ist.

(2) Der Hebesatz kann für ein Kalenderjahr oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden.

(3) Der Beschluß über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluß über die Festsetzung des Hebesatzes gefaßt werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.

(4) Der Hebesatz muß für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein. Er beträgt 200 Prozent, wenn die Gemeinde nicht einen höheren Hebesatz bestimmt hat. Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen. In den Fällen des Satzes 3 sind die §§ 28 bis 34 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle mehrerer Gemeinden die Gebietsteile der Gemeinde mit verschiedenen Hebesätzen treten.

(5) In welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für die Grundsteuer der Grundstücke und für die Gewerbesteuer zueinander stehen müssen, welche Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen und inwieweit mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden können, bleibt einer landesrechtlichen Regelung vorbehalten.³⁴

31 ÄNDERUNGEN

30.12.1951.—§ 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat „dem Reichsminister des Innern oder der von ihm“ durch „der Landesregierung oder der von ihr“ ersetzt.

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat „einheitlichen“ nach „den“ gestrichen.

32 QUELLE

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

33 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 12 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Einheitlicher Steuermeßbetrag“.

AUFHEBUNG

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Entstehung, Festsetzung und Erhebung der Steuer“.

34 ÄNDERUNGEN

30.12.1951.—§ 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Vorschrift neu gefasst.

21.07.1961.—Artikel 6 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrags (§ 14) nach dem Hebesatz festgesetzt und erhoben, der von der heheberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35a) für das Rechnungsjahr festgesetzt ist, das in dem Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) beginnt.“

§ 17³⁵§ 17a³⁶

01.01.1974.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrags (§ 14) nach dem Hebesatz festgesetzt und erhoben, der von der heheberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35a) für das dem Erhebungszeitraum entsprechende Rechnungsjahr festgesetzt ist. Der Hebesatz muß unbeschadet der Vorschrift des § 17 für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein.“

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat in Abs. 5 „nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital“ nach „Gewerbsteuer“ gestrichen.

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat in Abs. 1 „einheitlichen“ nach „des“ gestrichen.

01.01.2004.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2922) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 4 Satz 2 „200 vom Hundert“ durch „200 Prozent“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 10 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Hundertsatz“ durch „Prozentsatz“ ersetzt.

25.12.2008.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Abs. 4 Satz 4 eingefügt.

35 ÄNDERUNGEN

24.07.1958.—Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 17 Abs. 1 ist nichtig, soweit er zulässt, dass für Wareneinzelhandelsunternehmen, die in einer Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten, ohne in dieser ihre Geschäftsleitung zu haben, der Hebesatz bis zu drei Zehnteln erhöht werden kann. (Urt. vom 13. Juli 1965 – 1 BvR 771/59, 1 BvR 234/61, 1 BvR 246/61, 1 BvR 367/61, 1 BvR 17/62 –, BGBl. I S. 774)

§ 17 Abs. 1 Satz 1 ist nichtig (Urt. vom 14. Februar 1967 – 1 BvR 25/64 u. a. –, BGBl. I S. 399). § 17 Abs. 1 Satz 1 lautete: „Für Bank-, Kredit- und Wareneinzelhandelsunternehmen, die in einer Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten, ohne in dieser ihre Geschäftsleitung zu haben, kann der Hebesatz hinsichtlich der in dieser Gemeinde belegenen Betriebsstätte bis zu drei Zehnteln höher sein als für die übrigen Gewerbebetriebe (Zweigstellensteuer).“

AUFHEBUNG

24.12.1967.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1254) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 17 Zweigstellensteuer

Für die Zweigstellensteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Erhebungszeitraums maßgebend. Beginnt die Steuerpflicht eines Unternehmens im Laufe des Erhebungszeitraums, so sind für diesen Erhebungszeitraum die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht maßgebend.“

(2) Dient eine Betriebsstätte, die unter Absatz 1 fällt, nur zum Teil Zwecken des Bank-, Kredit- oder Wareneinzelhandelsgeschäfts (z. B. Fabrikationszweigstelle mit Ladengeschäft), so gilt die Erhöhung des Hebesatzes nur für den Teil des Steuermeßbetrags, der auf diesen Teil der Betriebsstätte entfällt.

(3) Die Zweigstellensteuer muß für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der im Absatz 1 bezeichneten Art die gleiche sein.“

36 QUELLE

30.12.1951.—§ 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.07.1961.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Beschluß über die Erhebung der Mindeststeuer oder die Erhöhung einer beschlossenen Mindeststeuer kann nur bis zum Ende des Erhebungszeitraums gefaßt werden. Eine Herabsetzung der Mindeststeuer oder der Verzicht auf eine beschlossene Mindeststeuer kann noch bis zum Ende des Rechnungsjahrs, das in dem Erhebungszeitraum beginnt, beschlossen werden.“

AUFHEBUNG

§ 18 Entstehung der Steuer

Die Gewerbesteuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (§ 21) handelt, mit Ablauf des Erhebungszeitraums, für den die Festsetzung vorgenommen wird.³⁷

§ 19 Vorauszahlungen

(1) Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen zu entrichten. Gewerbetreibende, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, haben die Vorauszahlungen während des Wirtschaftsjahrs zu entrichten, das im Erhebungszeitraum endet. Satz 2 gilt nur, wenn der Gewerbebetrieb nach dem 31. Dezember 1985 gegründet worden oder infolge Wegfall eines Befreiungsgrunds in die Steuerpflicht eingetreten ist oder das Wirtschaftsjahr nach diesem Zeitpunkt auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum umgestellt worden ist.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

(3) Die Gemeinde kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den Erhebungszeitraum (§ 14) voraussichtlich ergeben wird. Die Anpassung kann bis zum Ende des fünfzehnten auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats vorgenommen werden; bei einer nachträglichen Erhöhung der Vorauszahlungen ist der Erhöhungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten. Das Finanzamt kann bis zum Ende des fünfzehnten auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen den Steuermeßbetrag festsetzen, der sich voraussichtlich ergeben wird. An diese Festsetzung ist die Gemeinde bei der Anpassung der Vorauszahlungen nach den Sätzen 1 und 2 gebunden.

(4) Wird im Laufe des Erhebungszeitraums ein Gewerbebetrieb neu gegründet oder tritt ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrundes in die Steuerpflicht ein, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen Absatz 3 entsprechend.

(5) Die einzelne Vorauszahlung ist auf den nächsten vollen Betrag in Euro nach unten abzurunden. Sie wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens 50 Euro beträgt.³⁸

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 17a Mindeststeuer

(1) Die Gemeinde ist ermächtigt, mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Gewerbebetriebe, deren Geschäftsleitung sich am Ende des Erhebungszeitraums oder im Zeitpunkt der Betriebseinstellung in ihrem Gemeindebezirk befunden hat, zu einer Mindeststeuer heranzuziehen. Der Mindeststeuer unterliegen alle Gewerbebetriebe, für die nach § 16 keine oder eine geringere Steuer festzusetzen wäre. Die Mindeststeuer kann bis zu 12 Deutsche Mark, bei Hausgewerbetreibenden bis zu 6 Deutsche Mark betragen und darf für alle Gewerbebetriebe in jeder dieser beiden Gruppen nur gleich hoch bemessen sein.

(2) Bei Reisegewerbetreibenden tritt an die Stelle der Geschäftsleitung (Absatz 1 Satz 1) der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit (§ 35 Abs. 3).

(3) Der Beschluß über die Erhebung der Mindeststeuer muß vor dem Ende des Erhebungszeitraums gefaßt werden. Er kann bis zu diesem Zeitpunkt zurückgenommen oder geändert werden.“

37 AUFHEBUNG

30.12.1951.—§ 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.01.1977.—Artikel 12 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat „nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital“ nach „Gewerbesteuer“ gestrichen.

38 ÄNDERUNGEN

§ 20 Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Die für einen Erhebungszeitraum (§ 14) entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

(2) Ist die Steuerschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er den im Erhebungszeitraum und nach § 19 Abs. 3 Satz 2 nach Ablauf des Erhebungszeitraums fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, sofort, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

30.12.1951.—§ 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Vorschrift neu gefasst.

14.06.1967.—§ 28 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Die Sätze 2 bis 3 lauteten: „Hat das Finanzamt wegen einer voraussichtlichen Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer der für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich zu erwartenden Steuer angepaßt, so hat es gleichzeitig für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen den einheitlichen Steuermeßbetrag festzusetzen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird. An diese Festsetzung ist die Gemeinde bei der Anpassung der Vorauszahlungen nach Satz 1 gebunden.“

§ 28 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „3 Deutsche Mark“ durch „5 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1974.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Hat das Finanzamt wegen einer voraussichtlichen Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer der Steuer angepaßt, die für den laufenden oder vorangegangenen Veranlagungszeitraum voraussichtlich zu erwarten sind, so hat es gleichzeitig für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen den einheitlichen Steuermeßbetrag festzusetzen, der sich voraussichtlich für den laufenden oder vorangegangenen Erhebungszeitraum ergeben wird.“

03.08.1988.—Artikel 3 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „5 Deutsche Mark“ durch „100 Deutsche Mark“ ersetzt.

30.12.1989.—Artikel 3 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat in Abs. 3 Satz 1 „laufenden“ nach „den“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Anpassung kann auch noch in dem auf diesen Erhebungszeitraum folgenden Erhebungszeitraum vorgenommen werden; in diesem Fall ist bei einer Erhöhung der Vorauszahlungen der nachgeforderte Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten. Das Finanzamt kann für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen den einheitlichen Steuermeßbetrag festsetzen, der sich voraussichtlich für den laufenden oder vorangegangenen Erhebungszeitraum ergeben wird.“

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat in Abs. 3 Satz 3 „einheitlichen“ nach „den“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 10 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „(§ 14 Abs. 2)“ durch „(§ 14)“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 5 Satz 1 „Deutscher Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „100 Deutsche Mark“ durch „50 Euro“ ersetzt.

18.08.2007.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat Abs. 3 Satz 5 eingefügt.

31.07.2014.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Satz 5 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 5 lautete: „Wird der Gewinn durch Bestandsvergleich ermittelt, sind bei der Festsetzung des Messbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen die Änderungen durch das Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt beantragt oder das Finanzamt den Steuerpflichtigen zur Abgabe des Vordrucks auffordert.“

(3) Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.³⁹

§ 21 Entstehung der Vorauszahlungen

Die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahrs, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahrs begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht.⁴⁰

§ 22⁴¹

Abschnitt III⁴²

§ 23⁴³

39 ÄNDERUNGEN

30.12.1951.—§ 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Vorschrift neu gefasst.

26.06.1953.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist die Steuerschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).“

14.06.1967.—§ 28 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) hat in Abs. 2 „und nach § 19 Abs. 3 Satz 2 nach Ablauf des Erhebungszeitraums“ nach „Erhebungszeitraum“ eingefügt.

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die für einen Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.“

40 AUFHEBUNG

30.12.1951.—§ 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.01.1977.—Artikel 12 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat „nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital“ nach „Gewerbesteuer“ gestrichen.

41 AUFHEBUNG

30.12.1951.—§ 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Vorschrift aufgehoben.

42 AUFHEBUNG

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Lohnsummensteuer“.

43 ÄNDERUNGEN

30.12.1951.—§ 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

§ 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „24 000 Deutsche Mark“ durch „12 000 Deutsche Mark“ und „7 200 Deutsche Mark“ durch „3 600 Deutsche Mark“ ersetzt.

06.08.1960.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1960 (BGBl. I S. 616) hat in Abs. 2 Satz 1 „12 000 Deutsche Mark“ durch „24 000 Deutsche Mark“ und „3 600 Deutsche Mark“ durch „9 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1974.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) hat in Abs. 2 Satz 1 „Rechnungsjahr“ durch „Kalenderjahr“ und in Abs. 2 Satz 2 „Rechnungsjahrs“ durch „Kalenderjahrs“ ersetzt.

§ 24⁴⁴

21.08.1977.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Übersteigt die Lohnsumme des Gewerbebetriebs in dem Kalenderjahr nicht 24 000 Deutsche Mark, so werden von ihr 9 000 Deutsche Mark abgezogen. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahrs bestanden, so ermäßigen sich diese Beträge entsprechend.“

AUFHEBUNG

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 23 Besteuerungsgrundlage

(1) Besteuerungsgrundlage ist die Lohnsumme, die in jedem Kalendermonat an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebsstätte gezahlt worden ist. Die Gemeinde kann in einzelnen Fällen oder allgemein die Lohnsumme eines jeden Kalendervierteljahrs als Besteuerungsgrundlage bestimmen.

(2) (weggefallen)“

44 ÄNDERUNGEN

30.12.1951.—§ 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst.

24.12.1967.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1254) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Bei Staatsbanken und Sparkassen bleiben die Vergütungen in dem Verhältnis außer Ansatz, in dem der steuerfreie Gewinn zu dem Gesamtgewinn der Staatsbank oder Sparkasse steht.“

14.01.1968.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Januar 1968 (BGBl. I S. 53) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Vergütungen sind vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 die Arbeitslöhne im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Lohnsteuer befreit sind. Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit gehören unbeschadet der einkommensteuerlichen Behandlung zur Lohnsumme.

(3) Zur Lohnsumme gehören nicht:

1. Beträge, die an Lehrlinge gezahlt worden sind, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren,
2. Beträge, die nach § 8 Ziff. 3 bis 6 für die Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn hinzuzurechnen sind.“

01.01.1974.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Bei Staatsbanken bleiben die Vergütungen in dem Verhältnis außer Ansatz, in dem der steuerfreie Gewinn zu dem Gesamtgewinn der Staatsbank steht.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) hat in Abs. 2 Satz 2 „Abs. 2“ durch „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

21.08.1977.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Zur Lohnsumme gehören nicht Vergütungen, die an Lehrlinge gezahlt worden sind, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren.“

01.01.1978.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557) hat in Abs. 2 Satz 1 „Ziff. 1“ durch „Nr. 1“ und in Abs. 4 „Ziff. 5, 6“ durch „Nr. 5, 6“ ersetzt.

AUFHEBUNG

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 24 Lohnsumme

(1) Lohnsumme ist die Summe der Vergütungen, die an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebsstätte gezahlt worden sind.

(2) Vergütungen sind vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 die Arbeitslöhne im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Einkommenssteuer befreit sind. Bei der Ermittlung der Lohnsumme ist § 19 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit gehören unbeschadet der einkommensteuerlichen Behandlung zur Lohnsumme.

§ 25⁴⁵

(3) Zur Lohnsumme gehören nicht Vergütungen, die an Personen gezahlt worden sind, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.

(4) In den Fällen des § 3 Nr. 5, 6 und 8 bleiben die Vergütungen an solche Arbeitnehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind.“

45 ÄNDERUNGEN

21.07.1961.—Artikel 6 Nr. 14 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

24.12.1967.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1254) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Vorschrift des § 17 (Zweigstellensteuer) gilt entsprechend für die Lohnsummensteuer.“

01.01.1974.—Artikel 3 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) hat in Abs. 3 Satz 2 „Rechnungsjahr“ durch „Kalenderjahr“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Hebesatz für die Lohnsummensteuer muß unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 4 für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein. Er kann von dem Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital abweichen.“

Artikel 3 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

21.07.1974.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) hat Abs. 4 und 5 in Abs. 5 und 6 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

01.01.1977.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

(4) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, auf 1 vom Tausend für den Teil der Lohnsumme, der auf die auf Handelsschiffen im internationalen Verkehr tätigen Arbeitnehmer entfällt.“

§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 484) hat in Abs. 3 Satz 1 „vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191)“ nach „Heimarbeitsgesetzes“ gestrichen.

21.08.1977.—Artikel 5 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat Satz 3 in Abs. 1 durch die Sätze 3 bis 7 ersetzt. Satz 3 lautete: „Die Lohnsteuer ist auf volle 10 Deutsche Mark nach unten abzurunden.“

Artikel 5 Nr. 8 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 durch Abs. 3 ersetzt und Abs. 5 und 6 in Abs. 4 und 5 unnummeriert. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen ermäßigt sich die Steuermeßzahl auf die Hälfte. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Gesamtumsatz in dem dem Kalenderjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr 50 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

(4) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben, auf 1 vom Tausend für den Teil der Lohnsumme, der auf die auf diesen Schiffen tätigen Arbeitnehmer entfällt.“

Artikel 5 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 3 „Abs. 1“ nach „§ 23“ gestrichen.

AUFHEBUNG

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 25 Steuermeßzahl, Steuermeßbetrag und Hebesatz

(1) Bei der Berechnung der Lohnsummensteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf die Lohnsumme zu ermitteln. Die Lohnsumme ist auf volle 10 Deutsche Mark nach unten abzurunden und um einen Freibetrag in Höhe von 5 000 Deutsche Mark für jeden vollen oder angefangenen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, zu kürzen. Unterhält ein Gewerbebetrieb mehrere Betriebsstätten, so ist der Freibetrag nur bei der Betriebsstätte zu berücksichtigen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland oder in einem der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder erhebt die Gemeinde, in der sich die Geschäftsleitung befindet, keine Lohnsum-

§ 26⁴⁶

mensteuer, so ist der Freibetrag bei der wirtschaftlich bedeutendsten Betriebsstätte zu berücksichtigen, für die eine Steueranmeldung (§ 26 Abs. 2) abzugeben ist. Wirkt sich der nach Satz 3 für ein Kalenderjahr insgesamt anzusetzende Freibetrag bei der Anwendung der Sätze 4 und 5 in einem Festsetzungsverfahren nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 nicht voll aus, so ist der unberücksichtigt gebliebene Teil des Freibetrags auf Antrag des Steuerschuldners in einem entsprechenden Festsetzungsverfahren bei einer anderen Betriebsstätte zu berücksichtigen. Die Sätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn sich die heheberechtigten Gemeinden mit dem Steuerschuldner über eine andere Berücksichtigung des Freibetrags einigen.

(2) Die Steuermeßzahl bei der Lohnsummensteuer beträgt 2 vom Tausend.

(3) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 1 vom Tausend

1. bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt in dem dem Kalenderjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr 50 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben;
2. bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben, für den Teil der Lohnsumme, der auf die auf diesen Schiffen tätigen Arbeitnehmer entfällt.

(4) Der Hebesatz für die Lohnsummensteuer wird von der heheberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35a) bestimmt. Die Vorschriften des § 16 Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend. Der Beschluß über die Festsetzung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Er kann nach diesem Zeitpunkt gefaßt werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet. Der Hebesatz für die Lohnsummensteuer kann von dem Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital abweichen.

(5) Der Beschluß über die Änderung des Hebesatzes für die Lohnsummensteuer ist bis zum 30. Juni zu fassen. Die Änderung des Hebesatzes gilt erstmals für die Lohnsumme, die in dem Kalendermonat gezahlt wird, der nach der Änderung beginnt. Hat die Gemeinde von der Befugnis des § 23 Satz 2 Gebrauch gemacht, so gilt die Änderung des Hebesatzes erstmals für die Lohnsumme, die in dem Kalendervierteljahr gezahlt wird, das nach der Änderung beginnt.“

46 ÄNDERUNGEN

30.12.1951.—§ 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1977.—Artikel 12 Nr. 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 26 Fälligkeit

Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist spätestens am 15. des darauf folgenden Kalendermonats zu entrichten. Hat die Gemeinde von der Befugnis des § 23 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, so ist die Lohnsummensteuer für das abgelaufene Kalendervierteljahr spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs zu entrichten. Bis zu dem im Satz 1 oder im Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt ist der Gemeindebehörde eine Erklärung über die Berechnung der Lohnsummensteuer abzugeben. Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinn der Reichsabgabenordnung.“

21.08.1977.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat in Abs. 2 Satz 2 „Abs. 1“ nach „§ 23“ gestrichen.

AUFHEBUNG

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 26 Entstehung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Lohnsummensteuer entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, für den die Steuer zu entrichten ist. An die Stelle des Kalendermonats tritt das Kalendervierteljahr, soweit die Gemeinde als Besteuerungsgrundlage die Lohnsumme eines jeden Kalendervierteljahrs bestimmt hat.

(2) Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist spätestens am 15. des darauffolgenden Kalendermonats zu entrichten. Hat die Gemeinde von der Befugnis des § 23 Satz 2 Gebrauch gemacht, so ist die Lohnsummensteuer für das abgelaufene Kalendervierteljahr spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs zu entrichten. Bis zu dem in Satz 1 oder in Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt ist der Gemeinde-

§ 27⁴⁷

Abschnitt VI Zerlegung⁴⁸

§ 28 Allgemeines

(1) Sind im Erhebungszeitraum Betriebstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten worden, so ist der Steuermeßbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen. Das gilt auch in den Fällen, in denen eine Betriebstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt hat oder eine Betriebstätte innerhalb eines Erhebungszeitraums von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden ist.

behörde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der die Lohnsummensteuer zu berechnen ist (Steueranmeldung).“

47 ÄNDERUNGEN

30.12.1951.—§ 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat Abs. 1 neu gefasst. § 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

21.07.1961.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat Abs. 3 eingefügt.

03.08.1963.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 (BGBl. I S. 563) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Hat das Finanzamt erst nach Ablauf des Rechnungsjahrs Beträge im Sinn des § 24 Abs. 3 Ziff. 2 für die Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn hinzugerechnet, so kann insoweit der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags innerhalb der Rechtsmittelfrist für den Gewerbesteuermeßbescheid gestellt werden, der die Hinzurechnungen erstmals enthält.“

01.01.1974.—Artikel 3 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „Rechnungsjahr“ durch „Kalenderjahr“ und in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 „Rechnungsjahrs“ jeweils durch „Kalenderjahrs“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Rechtsmittelfrist“ durch „Rechtsbehelfsfrist“ ersetzt.

01.01.1977.—Artikel 12 Nr. 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Abs. 2 Satz 2 „Erklärungen über die Berechnungsgrundlagen (§ 26)“ durch „Steueranmeldungen (§ 26 Abs. 2)“ ersetzt.

AUFHEBUNG

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 27 Festsetzung des Steuermeßbetrags

(1) Der Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme wird nur auf Antrag des Steuerschuldners oder einer beteiligten Gemeinde und nur dann festgesetzt, wenn ein berechtigtes Interesse an der Festsetzung dargelegt wird. Der Steuermeßbetrag ist jeweils festzusetzen

1. für ein Kalenderjahr, wenn der Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt wird;
2. für die vor der Antragstellung vollendeten Kalendermonate oder Kalendervierteljahre, wenn der Antrag vor Ablauf des Kalenderjahrs gestellt wird.

Dabei ist die Lohnsumme zugrunde zu legen, die der Unternehmer in dem Festsetzungszeitraum gezahlt hat.

(2) Der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags muß innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden. Der Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme ist auf Antrag der Gemeinde auch nach Ablauf dieser Frist festzusetzen, wenn festgestellt wird, daß der Steuerschuldner die Steueranmeldungen (§ 26 Abs. 2) vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht richtig bei der zuständigen Gemeinde abgegeben hat.

(3) Hat das Finanzamt erst nach Ablauf des Kalenderjahrs Beträge, die nach § 23 zur Lohnsummensteuer herangezogen worden sind, als Gewerbeertrag behandelt, so kann insoweit der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags innerhalb der Rechtsbehelfsfrist für den Gewerbesteuermeßbescheid gestellt werden, in dem diese Beträge erstmals als Gewerbeertrag erfaßt worden sind.“

48 UMNUMMERIERUNG

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat Abschnitt IV in Abschnitt VI umnummeriert.

(2) Bei der Zerlegung sind die Gemeinden nicht zu berücksichtigen, in denen

1. Verkehrsunternehmen lediglich Gleisanlagen unterhalten,
2. sich nur Anlagen befinden, die der Weiterleitung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe sowie elektrischer Energie dienen, ohne daß diese dort abgegeben werden,
3. Bergbauunternehmen keine oberirdischen Anlagen haben, in welchen eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird.

Dies gilt nicht, wenn dadurch auf keine Gemeinde ein Zerlegungsanteil oder der Steuermeßbetrag entfallen würde.⁴⁹

§ 29 Zerlegungsmaßstab

(1) Zerlegungsmaßstab ist

1. vorbehaltlich der Nummer 2 das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;
 2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben,
 - a) vorbehaltlich des Buchstaben b zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht,
 - b) für die Erhebungszeiträume 2021 bis 2023 bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie betreiben,
 - aa) für den auf Neuanlagen im Sinne von Satz 3 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht, und
 - bb) für den auf die übrigen Anlagen im Sinne von Satz 4 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis.
- Der auf Neuanlagen und auf übrige Anlagen jeweils entfallende Anteil am Steuermessbetrag ermittelt sich aus dem Verhältnis, in dem

49 ÄNDERUNGEN

30.12.1951.—§ 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Vorschrift neu gefasst.

23.09.1961.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 13. September 1961 (BGBl. I S. 1730) hat in Satz 3 „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

01.01.1977.—Artikel 12 Nr. 9 lit. b des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat Abs. 2 eingefügt.

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 20 lit. e des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Betriebsstätten, die nach § 2 Abs. 6 Satz 1 nicht der Gewerbesteuer unterliegen, sind nicht zu berücksichtigen.“

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 jeweils „einheitliche“ nach „der“ gestrichen.

21.05.2003.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2922) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 in Abs. 2 Satz 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. der Hebesatz 200 vom Hundert unterschreitet.“

- aa) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes für Neuanlagen und
- bb) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes für die übrigen Anlagen

zur gesamten installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes des Betriebs steht. Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 30. Juni 2013 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen sind Anlagen, die nicht unter Satz 3 fallen.

(2) Bei der Zerlegung nach Absatz 1 sind die Arbeitslöhne anzusetzen, die in den Betriebsstätten der beteiligten Gemeinden (§ 28) während des Erhebungszeitraums (§ 14) erzielt oder gezahlt worden sind.

(3) Bei Ermittlung der Verhältniszahlen sind die Arbeitslöhne auf volle 1 000 Euro abzurunden.⁵⁰

50 ÄNDERUNGEN

30.12.1951.—§ 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. 01.01.1974.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) hat Nr. 1 bis 3 in Abs. 1 durch Nr. 1 und 2 ersetzt. Nr. 1 bis 3 lauteten:

- „1. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmen: das Verhältnis, in dem die Summe der in allen Betriebsstätten (§ 28) erzielten Betriebseinnahmen zu den in den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Betriebseinnahmen steht;
- 2. in den übrigen Fällen vorbehaltlich der Ziffer 3. das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;
- 3. bei Wareneinzelhandelsunternehmen: zur Hälfte das in Ziffer 1 und zur Hälfte das in Ziffer 2 bezeichnete Verhältnis.“

01.01.1978.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Ziffer 2“ durch „Nummer 2“ und in Abs. 1 Nr. 2 „Ziffer 1“ durch „Nummer 1“ ersetzt.

28.12.1996.—Artikel 13 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Zerlegungsmaßstab ist

- 1. vorbehaltlich der Nummer 2 das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;
- 2. bei Wareneinzelhandelsunternehmen zur Hälfte das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zur Hälfte das Verhältnis, in dem die Summe der in allen Betriebsstätten (§ 28) erzielten Betriebseinnahmen zu den in den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Betriebseinnahmen steht.“

Artikel 13 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Betriebseinnahmen oder“ nach „sind die“ gestrichen.

Artikel 13 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Betriebseinnahmen oder“ nach „die“ gestrichen.

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat in Abs. 2 „(§ 14 Abs. 2)“ durch „(§ 14)“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 3 „1 000 Deutsche Mark“ durch „1 000 Euro“ ersetzt.

25.12.2008.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Zerlegungsmaßstab ist das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind.“

30.06.2013.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. bei Betrieben, die Anlagen zur Erzeugung von Windenergie betreiben, zu drei Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu sieben Zehntel das Verhältnis, in dem die Summe der steuer-

§ 30 Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten

Erstreckt sich die Betriebsstätte auf mehrere Gemeinden, so ist der Steuermeßbetrag oder Zerlegungsanteil auf die Gemeinden zu zerlegen, auf die sich die Betriebsstätte erstreckt, und zwar nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Gemeindelasten.⁵¹

§ 31 Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung

(1) Arbeitslöhne sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 die Vergütungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Ein-

lich maßgebenden Ansätze des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau in allen Betriebsstätten (§ 28) zu dem Ansatz in den einzelnen Betriebsstätten steht.“

31.07.2014.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung betreiben, zu drei Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu sieben Zehntel das Verhältnis, in dem die Summe der steuerlich maßgebenden Ansätze des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau in allen Betriebsstätten (§ 28) zu dem Ansatz in den einzelnen Betriebsstätten steht.“

11.06.2021.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben,

a) vorbehaltlich des Buchstabens b zu drei Zehnteln das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu sieben Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der steuerlich maßgebenden Ansätze des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau in allen Betriebsstätten (§ 28) zu dem Ansatz in den einzelnen Betriebsstätten steht,

b) für die Erhebungszeiträume 2014 bis 2023 bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie betreiben,

aa) für den auf Neuanlagen im Sinne von Satz 3 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag zu drei Zehnteln das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu sieben Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der steuerlich maßgebenden Ansätze des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau (maßgebendes Sachanlagevermögen) in allen Betriebsstätten (§ 28) zu dem Ansatz in den einzelnen Betriebsstätten steht, und

bb) für den auf die übrigen Anlagen im Sinne von Satz 4 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis.

Der auf Neuanlagen und auf übrige Anlagen jeweils entfallende Anteil am Steuermessbetrag ermittelt sich aus dem Verhältnis, in dem

aa) die Summe des maßgebenden Sachanlagevermögens für Neuanlagen und

bb) die Summe des übrigen maßgebenden Sachanlagevermögens für die übrigen Anlagen zum gesamten maßgebenden Sachanlagevermögen des Betriebs steht. Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 30. Juni 2013 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen umfassen das übrige maßgebende Sachanlagevermögen des Betriebs.

51 ÄNDERUNGEN

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat „einheitliche“ nach „ist der“ gestrichen.

kommensteuer befreit sind. Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit gehören unbeschadet der einkommensteuerlichen Behandlung zu den Arbeitslöhnen.

(2) Zu den Arbeitslöhnen gehören nicht Vergütungen, die an Personen gezahlt worden sind, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.

(3) In Fällen des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 12, 13, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29 bleiben die Vergütungen an solche Arbeitnehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind.

(4) Nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen (z.B. Tantiemen, Gratifikationen) sind nicht anzusetzen. Das gleiche gilt für sonstige Vergütungen, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 50 000 Euro übersteigen.

(5) Bei Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, sind für die im Betrieb tätigen Unternehmer (Mitunternehmer) insgesamt 25 000 Euro jährlich anzusetzen.⁵²

52 ÄNDERUNGEN

30.12.1951.—§ 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat in Nr. 2 „6 000 Deutsche Mark“ durch „10 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 1 Nr. 28 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Nr. 4 unnummeriert und Nr. 3 eingefügt.

03.08.1963.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 (BGBl. I S. 563) hat Nr. 3 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. bei Unternehmen der in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 bezeichneten Art sind insgesamt 10 000 Deutsche Mark jährlich für die Arbeit der im Betrieb tätigen, am Unternehmen wesentlich Beteiligten und ihrer Ehegatten anzusetzen;“.

01.01.1974.—Artikel 3 Nr. 16 des Gesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) hat in Nr. 2 „10 000 Deutsche Mark“ durch „24 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Vorschrift geändert. Die Vorschrift lautete:

„Arbeitslöhne sind die Vergütungen im Sinne des § 24 Abs. 2 bis 4 mit folgenden Abweichungen:

1. Nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen) sind nicht anzusetzen. Das gleiche gilt für sonstige Vergütungen, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 40 000 Deutsche Mark übersteigen.
2. Bei Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, sind für die im Betrieb tätigen Unternehmer (Mitunternehmer) insgesamt 24 000 Deutsche Mark jährlich anzusetzen.
3. (weggefallen)
4. Bei Eisenbahnunternehmen sind die Vergütungen, die an die in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, mit dem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusetzen.“

25.12.1985.—Artikel 10 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat in Abs. 4 Satz 2 „40 000 Deutsche Mark“ durch „100 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „24 000 Deutsche Mark“ durch „50 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Bei Eisenbahnunternehmen sind die Vergütungen, die an die in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, mit dem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusetzen.“

03.08.1988.—Artikel 3 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Bei der Ermittlung der Arbeitslöhne ist § 19 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.“

Artikel 3 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Nr. 5, 6 und 8“ durch „Nr. 5, 6, 8 und 15“ ersetzt.

30.12.1989.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat in Abs. 3 „Nr. 5, 6, 8 und 15“ durch „Nr. 5, 6, 8, 9, 12, 13, 15 und 17“ ersetzt.

01.08.1998.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842) hat in Abs. 3 „Nr. 5, 6, 8, 9, 12, 13, 15 und 17“ durch „Nr. 5, 6, 8, 9, 12, 13, 15, 17 und 21“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 6 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat in Abs. 3 „Nr. 5, 6, 8, 9, 12, 13, 15, 17 und 21“ durch „Nr. 5, 6, 8, 9, 12, 13, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29“ ersetzt.

§ 32⁵³

§ 33 Zerlegung in besonderen Fällen

(1) Führt die Zerlegung nach den §§ 28 bis 31 zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so ist nach einem Maßstab zu zerlegen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt. In dem Zerlegungsbescheid hat das Finanzamt darauf hinzuweisen, daß bei der Zerlegung Satz 1 angewendet worden ist.

(2) Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung, so ist der Steuermeßbetrag nach Maßgabe der Einigung zu zerlegen.⁵⁴

§ 34 Kleinbeträge

(1) Übersteigt der Steuermeßbetrag nicht den Betrag von 10 Euro, so ist er in voller Höhe der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland, so ist der Steuermeßbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste der zu berücksichtigenden Betriebstätten befindet.

(2) Übersteigt der Steuermeßbetrag zwar den Betrag von 10 Euro, würde aber nach den Zerlegungsvorschriften einer Gemeinde ein Zerlegungsanteil von nicht mehr als 10 Euro zuzuweisen sein, so ist, dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Wird der Zerlegungsbescheid geändert oder berichtigt, würde sich dabei aber der Zerlegungsanteil einer Gemeinde um nicht mehr als 10 Euro erhöhen oder ermäßigen, so ist der Betrag der Erhöhung oder Ermäßigung bei dem Zerlegungsanteil der Gemeinde zu berücksichtigen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.⁵⁵

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 4 Satz 2 „100 000 Deutsche Mark“ durch „50 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „50 000 Deutsche Mark“ durch „25 000 Euro“ ersetzt.

53 AUFHEBUNG

30.12.1951.—§ 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Vorschrift aufgehoben.

54 ÄNDERUNGEN

30.12.1951.—§ 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 32“ durch „bis 31“ ersetzt.

55 ÄNDERUNGEN

30.12.1951.—§ 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Vorschrift neu gefasst.

18.12.1954.—Artikel 8 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat in Abs. 1 Satz 1 „10 Deutsche Mark“ durch „20 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag zwar den Betrag von 10 Deutsche Mark, würde aber nach den Zerlegungsvorschriften einer Gemeinde ein Zerlegungsanteil von nicht mehr als 10 Deutsche Mark zuzuweisen sein, so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 8 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

24.07.1958.—Artikel 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat in Abs. 2 Satz 1 „sobald die Zerlegung unanfechtbar geworden ist,“ nach „ist,“ gestrichen.

23.09.1961.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 13. September 1961 (BGBl. I S. 1730) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat in Abs. 3 Satz 1 „Rechtsmittelverfahren“ durch „Rechtsbehelfsverfahren“ ersetzt.

29.08.1980.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

§ 35⁵⁶

Abschnitt VII Gewerbsteuer der Reisegewerbebetriebe⁵⁷

§ 35a

(1) Der Gewerbesteuer unterliegen auch die Reisegewerbebetriebe, soweit sie im Inland betrieben werden.

(2) Reisegewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes ist ein Gewerbebetrieb, dessen Inhaber nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen einer Reisegewerbekarte bedarf. Wird im Rahmen eines einheitlichen Gewerbebetriebs sowohl ein stehendes Gewerbe als auch ein Reisegewerbe betrieben, so ist der Betrieb in vollem Umfang als stehendes Gewerbe zu behandeln.

(3) Heheberechtigt ist die Gemeinde, in der sich der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet.

(4) Ist im Laufe des Erhebungszeitraums der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden, so hat das Finanzamt den Steuermeßbetrag nach den zeitlichen Anteilen (Kalendermonaten) auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen.⁵⁸

„(3) Ergibt sich im Rechtsbehelfsverfahren eine Erhöhung eines oder mehrerer Zerlegungsanteile, so sind die übrigen Anteile nicht zu kürzen, wenn die nach Absatz 2 ermittelten Kleinbeträge für die Erhöhung ausreichen. Insoweit unterbleibt die Zuweisung nach Absatz 2.“

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 20 lit. f des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder in einem der in 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ nach „Ausland“ gestrichen.

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „einheitliche“ nach „Übersteigt der“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „20 Deutsche Mark“ durch „10 Euro“ ersetzt.

56 AUFHEBUNG

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 35 Zerlegung bei der Lohnsummensteuer

Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so ist der unter Zugrundelegung der Lohnsumme berechnete Steuermeßbetrag durch den Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden in entsprechender Anwendung der §§ 30 und 31 zu zerlegen. Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde setzt das Finanzamt den Zerlegungsanteil fest.“

57 QUELLE

30.12.1951.—§ 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

07.05.1952.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 30. April 1952 (BGBl. I S. 270) hat Abschnitt IVa in Abschnitt V unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

21.07.1961.—Artikel 6 Nr. 16 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gewerbsteuer der Wandergewerbebetriebe“.

UMNUMMERIERUNG

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat Abschnitt V in Abschnitt VII unnummeriert.

58 QUELLE

30.12.1951.—§ 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

Abschnitt VIII Änderung des Gewerbesteuermeßbescheids von Amts wegen⁵⁹

§ 35b

(1) Der Gewerbesteuermeßbescheid oder Verlustfeststellungsbescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid aufgehoben oder geändert wird und die Aufhebung oder Änderung den Gewinn aus Gewerbebetrieb berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb ist insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags oder des vortragsfähigen Gewerbeverlustes beeinflusst. § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

(2) Zuständig für die Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes ist das für den Erlaß des Gewerbesteuermeßbescheids zuständige Finanzamt. Bei der Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes sind die Besteuerungsgrundlagen so zu berücksichtigen, wie sie der Festsetzung des Steuermessbetrags für den Erhebungszeitraum, auf dessen Schluss der vortragsfähige Gewerbeverlust festgestellt wird, zu Grunde gelegt worden sind; § 171 Absatz 10, § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 351 Absatz 2 der Abgabenordnung sowie § 42 der Finanzgerichtsordnung gelten entsprechend. Die Besteuerungsgrundlagen dürfen bei der Feststellung nur insoweit abweichend von Satz 2 berücksichtigt werden, wie die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des Gewerbesteuermessbescheids ausschließlich mangels Auswirkung auf die Höhe des festzusetzenden Steuermessbetrags unterbleibt. Die Feststellungsfrist endet nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Erhebungszeitraum abgelaufen ist, auf dessen Schluss der vortragsfähige Gewerbeverlust gesondert

21.07.1961.—Artikel 6 Nr. 17 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat in Abs. 1 „Wandergewerbebetriebe“ durch „Reisegewerbebetriebe“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 17 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Wandergewerbe“ durch „Reisegewerbe“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wandergewerbebetrieb im Sinn dieses Gesetzes ist ein Gewerbebetrieb im Sinn des Einkommensteuergesetzes, zu dessen Ausübung es nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu eines Wandergewerbebescheins bedarf.“

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Reisegewerbebetriebe unterliegen, soweit sie im Inland – mit Ausnahme der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete – betrieben werden, der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital.“

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 20 lit. g des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) hat in Abs. 1 „– mit Ausnahme der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete –“ nach „Inland“ gestrichen.

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat in Abs. 4 „einheitlichen“ nach „Finanzamt den“ gestrichen.

14.12.2010.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Reisegewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes ist ein Gewerbebetrieb, dessen Inhaber nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu entweder einer Reisegewerbekarte bedarf oder von der Reisegewerbekarte lediglich deshalb befreit ist, weil er einen Blindenwaren-Vertriebsausweis (§ 55a Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung) besitzt.“

59 QUELLE

30.12.1951.—§ 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

07.05.1952.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 30. April 1952 (BGBl. I S. 270) hat Abschnitt VIb in Abschnitt VI unnummeriert

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat Abschnitt VI in Abschnitt VIII unnummeriert.

festzustellen ist; § 181 Abs. 5 der Abgabenordnung ist nur anzuwenden, wenn die zuständige Finanzbehörde die Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes pflichtwidrig unterlassen hat.⁶⁰

60 QUELLE

30.12.1951.—§ 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

18.12.1954.—Artikel 8 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Gewerbesteuermeßbescheid ist von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder der Gewinnfeststellungsbescheid geändert wird und die Änderung die Höhe des Gewinns aus Gewerbebetrieb berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb ist in dem neuen Gewerbesteuermeßbescheid insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags beeinflusst.“

Artikel 8 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Der Erlaß des neuen Gewerbesteuermeßbescheids kann zurückgestellt werden, bis die Änderung des Einkommensteuerbescheids, Körperschaftsteuerbescheids oder Gewinnfeststellungsbescheids unanfechtbar geworden ist.“

01.01.1977.—Artikel 12 Nr. 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Gewerbesteuermeßbescheid ist von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid geändert wird und die Änderung die Höhe des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs ist in dem neuen Gewerbesteuermeßbescheid insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags oder des Gewerbekapitals beeinflusst.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für den Fall, daß der Gewerbesteuermeßbescheid, der von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen ist, bereits unanfechtbar geworden ist. Der Erlaß des neuen Gewerbesteuermeßbescheids kann zurückgestellt werden, bis die Änderung des Einkommensteuerbescheids, des Körperschaftsteuerbescheids oder des Feststellungsbescheids unanfechtbar geworden ist. Von dem Erlaß eines neuen Gewerbesteuermeßbescheids ist abzusehen, wenn die Änderung nur geringfügig ist.“

25.12.1985.—Artikel 10 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Satz 4 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Von dem Erlaß eines neuen Gewerbesteuermeßbescheids ist abzusehen, wenn die Änderung nur geringfügig ist.“

29.02.1992.—Artikel 10 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Gewerbesteuermeßbescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid aufgehoben oder geändert wird und die Aufhebung oder Änderung den Gewinn aus Gewerbebetrieb oder den Einheitswert des gewerblichen Betriebs berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs ist insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags oder des Gewerbekapitals beeinflusst. § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.“

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 13 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Gewerbesteuermeßbescheid oder Verlustfeststellungsbescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid aufgehoben oder geändert wird und die Aufhebung oder Änderung den Gewinn aus Gewerbebetrieb oder den Einheitswert des Gewerbebetriebs berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts des Gewerbebetriebs ist insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags, des vortragsfähigen Gewerbeverlustes oder des Gewerbekapitals beeinflusst. § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.“

01.01.2004.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2922) hat in Abs. 2 Satz 1 „(§ 10a Satz 2)“ durch „(§ 10a Satz 4)“ ersetzt.

19.12.2006.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

Abschnitt IX
Durchführung⁶¹

§ 35c Ermächtigung

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates
1. zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen
 - a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
 - b) über die Ermittlung des Gewerbeertrags,
 - c) über die Festsetzung der Steuermeßbeträge, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
 - d) über die Zerlegung des Steuermeßbetrags,
 - e) über die Abgabe von Steuererklärungen unter Berücksichtigung von Freibeträgen und Freigrenzen;
 2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
 - a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
 - b) (weggefallen)
 - c) über die Steuerbefreiung der Einnehmer einer staatlichen Lotterie,
 - d) über die Steuerbefreiung bei bestimmten kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit im Sinn des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind,
 - e) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Entgelten für Schulden und ihnen gleichgestellte Beträge (§ 8 Nr. 1 Buchstabe a) bei Kreditinstituten nach dem Verhältnis des Eigenkapitals zu Teilen der Aktivposten und bei Gewerbebetrieben, die nachweislich ausschließlich unmittelbar oder mittelbar Kredite oder Kreditrisiken, die einem Kreditinstitut oder einem in § 3 Nr. 2 genannten Gewerbebetrieb aus Bankgeschäften entstanden sind, erwerben und Schuldtitel zur Refinanzierung des Kaufpreises für den Erwerb solcher Kredite oder zur Refinanzierung von für die Risikoübernahmen zu stellenden Sicherheiten ausgeben,
 - f) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Entgelten für Schulden und ihnen gleichgestellte Beträge (§ 8 Nummer 1 Buchstabe a) bei
 - aa) Finanzdienstleistungsinstituten, soweit sie Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes tätigen,

29.12.2007.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 2 Satz 1 „(§ 10a Satz 4)“ nach „Gewerbeverlustes“ gestrichen.

14.12.2010.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Verlustfeststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die Besteuerungsgrundlagen ändern und deshalb der Gewerbesteuermeßbescheid für denselben Erhebungszeitraum zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Erlaß, die Aufhebung oder die Änderung des Meßbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt.“

61 QUELLE

30.12.1951.—§ 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

07.05.1952.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 30. April 1952 (BGBl. I S. 270) hat Abschnitt IVc in Abschnitt VII unnummeriert.

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat Abschnitt VII in Abschnitt IX unnummeriert.

- bb) Zahlungsinstituten, soweit sie Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erbringen,
- cc) Wertpapierinstituten, soweit sie Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Nebengeschäfte im Sinne des § 2 Absatz 2 bis 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes erbringen.

Voraussetzung für die Umsetzung von Satz 1 ist, dass die Umsätze des Finanzdienstleistungsinstituts zu mindestens 50 Prozent auf Finanzdienstleistungen, die Umsätze der Wertpapierinstitute zu mindestens 50 Prozent auf Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Nebengeschäfte und die Umsätze des Zahlungsinstituts zu mindestens 50 Prozent auf Zahlungsdienste entfallen,

- g) über die Festsetzung abweichender Vorauszahlungstermine.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung satzweise nummeriert mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.⁶²

62 QUELLE

30.12.1951.—§ 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

18.12.1954.—Artikel 8 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat in Nr. 1 „für die Erhebungszeiträume 1955 und 1956“ nach „Gewerbsteuergesetzes“ eingefügt.

Artikel 8 Nr. 7 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 2 und 3 durch Nr. 2 ersetzt. Nr. 2 und 3 lauteten:

- „2. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 284) den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen;
- 3. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
 - a) über die Hinzurechnung oder Kürzung von Beträgen bei Ermittlung des Gewerbeertrags, die bei Ermittlung des Gewinns nach den Vorschriften für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen sind,
 - b) über die Hinzurechnung oder Kürzung von Beträgen bei Ermittlung des Gewerkekapitals, die bei der Feststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs nach den Vorschriften für die Einheitsbewertung zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen sind,
 - c) über die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung der zu leistenden Vorauszahlungen.“

31.03.1957.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 314) hat in Nr. 1 „1955 und 1956“ durch „1957 bis 1960“ ersetzt.

24.07.1958.—Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat Buchstabe e in Nr. 2 in Buchstabe g unnummeriert, Buchstabe d durch Buchstabe f ersetzt, Buchstabe c in Buchstabe e unnummeriert und Nr. 2 Buchstabe c und d eingefügt. Buchstabe d lautete:

- „d) über eine unterschiedliche Begriffsbestimmung des Wareneinzelhandelsunternehmens im Sinn des § 17 und des § 29,“.

06.08.1960.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1960 (BGBl. I S. 616) hat in Nr. 1 „für die Erhebungszeiträume 1957 bis 1960“ nach „Gewerbsteuergesetzes“ gestrichen.

24.12.1967.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1254) hat in Nr. 2 Buchstabe f „, die für die Zweigstellensteuer (§ 17) und die Zerlegung (§ 29) unterschiedlich sein kann,“ durch ein Komma ersetzt.

14.01.1968.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Januar 1968 (BGBl. I S. 53) hat Buchstabe b in Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

- „b) über die Steuerbefreiung von Krankenanstalten des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands sowie von anderen Krankenanstalten, die in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen,“.

01.01.1977.—Artikel 12 Nr. 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat Buchstabe b in Nr. 2 aufgehoben. Buchstabe b lautete:

- „b) über die Steuerbefreiung von Krankenanstalten und Altenheimen des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sowie von anderen Krankenanstalten und Altenheimen, die in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen,“.

- 01.01.1978.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557) hat in Nr. 2 Buchstabe e jeweils „Ziff. 1“ durch „Nr. 1“ ersetzt.
- 03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat in Nr. 1 Buchstabe d „und die Zerlegung bei der Lohnsummensteuer“ am Ende gestrichen.
- 01.04.1983.—Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) hat in Nr. 2 Buchstabe d „Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ durch „Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- 01.01.1985.—Artikel 15 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Nr. 1 Buchstabe d das Semikolon durch ein Komma ersetzt und Nr. 1 Buchstabe e eingefügt.
- 03.08.1988.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Nr. 2 Buchstabe e „des Anlagevermögens“ durch „der Aktivposten“ ersetzt.
- 01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat in Nr. 1 Buchstabe d „einheitlichen“ nach „des“ gestrichen.
- Artikel 4 Nr. 14 lit. a desselben Gesetzes hat in Nr. 1 Buchstabe b „und des Gewerbekapitals“ am Ende gestrichen.
- Artikel 4 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe e in Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe e lautete:
 „e) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Dauerschulden (§ 8 Nr. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1) bei Kreditinstituten nach dem Verhältnis des Eigenkapitals zu Teilen der Aktivposten,“.
- 01.01.2000.—Artikel 6 Nr. 7 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Buchstabe f in Nr. 2 aufgehoben. Buchstabe f lautete:
 „f) über die Begriffsbestimmung des Wareneinzelhandelsunternehmens,“.
- Artikel 6 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.
- 01.01.2003.—Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e „und bei Gewerbebetrieben, die nachweislich ausschließlich unmittelbar oder mittelbar Kredite oder Kreditrisiken, die einem Kreditinstitut oder einem in § 3 Nr. 2 genannten Gewerbebetrieb aus Bankgeschäften entstanden sind, erwerben und Schuldtitel zur Refinanzierung des Kaufpreises für den Erwerb solcher Kredite oder zur Refinanzierung von für die Risikoübernahmen zu stellenden Sicherheiten ausgeben“ am Ende eingefügt.
- 18.08.2007.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e „Dauerschulden (§ 8 Nr. 1)“ durch „Schulden und ihnen gleichgestellte Beträge (§ 8 Nr. 1 Buchstabe a)“ ersetzt.
- 25.12.2008.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f eingefügt.
- 15.04.2010.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat Buchstabe f in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe f lautete:
 „f) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Entgelten für Schulden und ihnen gleichgestellte Beträge (§ 8 Nr. 1 Buchstabe a) bei Finanzdienstleistungsinstituten, die nachweislich ausschließlich Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen,“.
- 30.06.2013.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Buchstabe f in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe f lautete:
 „f) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Entgelten für Schulden und ihnen gleichgestellte Beträge (§ 8 Nummer 1 Buchstabe a) bei Finanzdienstleistungsinstituten, soweit sie Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen. Voraussetzung für die Umsetzung von Satz 1 ist, dass die Umsätze des Finanzdienstleistungsinstituts zu mindestens 50 Prozent auf Finanzdienstleistungen entfallen,“.
- 01.01.2016.—Artikel 2 Abs. 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d „§ 53“ durch „§ 210“ ersetzt.
- 18.12.2019.—Artikel 8 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f Satz 1 Doppelbuchstabe bb „Absatz 2 Nummer 2“ durch „Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ ersetzt.
- 26.06.2021.—Artikel 7 Abs. 26 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 985) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f Satz 1 Doppelbuchstabe bb den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f Satz 1 Doppelbuchstabe cc eingefügt.
- Artikel 7 Abs. 26 Nr. 2 desselben Gesetzes hat un Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f Satz 2 „ , , die Umsätze der Wertpapierinstitute zu mindestens 50 Prozent auf Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Nebengeschäfte“ nach „Finanzdienstleistungen“ eingefügt.

§ 35d⁶³

Abschnitt X Schlußvorschriften⁶⁴

§ 36 Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 2021 anzuwenden.

(2) § 3 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2019 anzuwenden. § 3 Nummer 2 ist für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt erstmals für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 2 in der bis zum 20. Dezember 2022 geltenden Fassung ist für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – letztmalig für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden. § 3 Nummer 13 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2015 anzuwenden. § 3 Nummer 24 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2019 anzuwenden. § 3 Nummer 32 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2019 anzuwenden. § 3 Nummer 32 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2022 anzuwenden.

(3) § 7 Satz 3 in der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geänderten Fassung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden. Für den Erhebungszeitraum 2008 ist § 7 Satz 3 in folgender Fassung anzuwenden: „Der nach § 5a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn einschließlich der Hinzurechnungen nach § 5a Absatz 4 und 4a des Einkommensteuergesetzes und das nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Einkommen gelten als Gewerbeertrag nach Satz 1. § 7 Satz 7 in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden. § 7 Satz 9 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2022 anzuwenden.

(3a) § 7b Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden.

63 QUELLE

30.12.1951.—§ 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

29.02.1992.—Artikel 10 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 35d Neufassung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den Wortlaut des Gewerbesteuergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

64 UMNUMMERIERUNG

07.05.1952.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 30. April 1952 (BGBl. I S. 270) hat Abschnitt V in Abschnitt VIII umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 12 Nr. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in der Überschrift des Abschnitts „Übergangs- und“ am Anfang gestrichen.

UMNUMMERIERUNG

03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat Abschnitt VIII in Abschnitt X umnummeriert.

(4) § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 ist nur auf Entgelte anzuwenden, die auf Verträgen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2019 abgeschlossen worden sind. Dabei ist bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2025 abgeschlossen werden, statt einer Reichweite von 80 Kilometern eine Reichweite von 60 Kilometern ausreichend. § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2030 anzuwenden.

(4a) § 8 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2022 anzuwenden.

(5) § 9 Nummer 3 Satz 1 erster Halbsatz in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden. § 9 Nummer 5 Satz 12 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 geleistet werden.

(5a) § 10a in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auch für Erhebungszeiträume vor 2020 anzuwenden.

(5b) § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Erhebungszeiträume 2019 bis 2021 der 21. Kalendermonat, für den Erhebungszeitraum 2022 der 20. Kalendermonat, für den Erhebungszeitraum 2023 der 18. Kalendermonat und für den Erhebungszeitraum 2024 der 17. Kalendermonat an die Stelle des 15. Kalendermonats tritt.

(6) § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 Doppelbuchstabe bb in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2018 anzuwenden.⁶⁵

65 ÄNDERUNGEN

23.12.1954.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1954 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes gilt vorbehaltlich der besonderen Regelung in den Absätzen 2 bis 4 erstmals für den Erhebungszeitraum 1950.

(2) § 3 Ziff. 2 gilt:

- a) soweit es sich um die Befreiung der Bank deutscher Länder und der Kreditanstalt für Wiederaufbau handelt, auch für den Erhebungszeitraum vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 und den Erhebungszeitraum 1949;
- b) soweit es sich um die Befreiung der Landeszentralbanken handelt, auch für den Erhebungszeitraum vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 und den Erhebungszeitraum 1949 mit der Einschränkung, daß die Landeszentralbanken von der Gewerbesteuer befreit sind, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen. Diese Einschränkung gilt auch für den Erhebungszeitraum 1950.

(3) § 8 Ziff. 8, § 9 Ziff. 4, § 12 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 3 und § 17a gelten erstmals für den Erhebungszeitraum 1951.

(4) §§ 23 bis 27 gelten erstmals für die Lohnsumme des Monats Januar 1952.“

06.08.1957.—Artikel 6 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat Abs. 2 eingefügt.

24.12.1957.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1871) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1955,
2. bei der Lohnsummensteuer für die Lohnsumme des Monats Januar 1955.

(2) Bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) ist auf Gewerbebetriebe, die zugleich im Saarland und im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) betrieben werden, die Vorschrift des § 2 Abs. 5 weiter anzuwenden.“

06.08.1960.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1960 (BGBl. I S. 616) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundes-

gesetzbl. II S. 1587) ist auf Gewerbebetriebe, die zugleich im Saarland und im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) betrieben werden, die Vorschrift des § 2 Abs. 5 weiter anzuwenden.“
23.09.1961.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 13. September 1961 (BGBl. I S. 1730) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1957,
2. bei der Lohnsummensteuer für die Lohnsumme des Monats Januar 1957.

(2) (weggefallen)“

03.08.1963.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 (BGBl. I S. 563) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1961,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1960 gezahlt werden.

22.05.1965.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1962,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1961 gezahlt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind § 8 Ziff. 3 und 4 von dem Erhebungszeitraum 1949 an, § 9 Ziff. 1 Satz 4 von dem Erhebungszeitraum 1957 an anzuwenden. § 8 Ziff. 5 und 6 und § 31 Ziff. 3 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils angewendeten Fassungen sind vom Erhebungszeitraum 1949 an nicht mehr anzuwenden.“

24.12.1967.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1254) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1965,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1964 gezahlt werden.

(2) § 2a ist anzuwenden auf Arbeitsgemeinschaften, die nach dem 31. Dezember 1964 gegründet werden.

(3) § 8 Ziff. 3 und 4 ist von dem Erhebungszeitraum 1949 an, § 9 Ziff. 1 Satz 4 von dem Erhebungszeitraum 1957 an anzuwenden. § 8 Ziff. 5 und 6 und § 31 Ziff. 3 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils angewendeten Fassungen sind vom Erhebungszeitraum 1949 an nicht mehr anzuwenden.“

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1182) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1968,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1967 gezahlt werden.“

01.08.1971.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1157) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1968,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1967 gezahlt werden.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 3 und 4 sind erstmals für den Erhebungszeitraum 1969 anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des § 3 Ziff. 11 sind erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1965,

2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1964 gezahlt werden.“
13.09.1972.—Artikel 3 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713) hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

01.01.1974.—Artikel 3 Nr. 17 des Gesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1971,

2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1970 gezahlt werden.

(2) (unbesetzt)

(3) (unbesetzt)

(4) Die Vorschrift des § 9 Ziff. 7 ist auf Gewinnanteile anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 bezogen worden sind.

(5) Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 Ziff. 4 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1972 anzuwenden.“

22.12.1974.—§ 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 sind erstmals für den Erhebungszeitraum 1975 anzuwenden.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1974,

2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1973 gezahlt werden.

(2) Die Vorschriften des § 3 Ziff. 9 hinsichtlich der Unterstützungskassen, des § 3 Ziff. 19 und des § 11 Abs. 2 sind erstmals für den Erhebungszeitraum 1975 anzuwenden.“]

(3) Für Erhebungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1977 enden, ermäßigt sich die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag

1. bei Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen,

2. bei der Deutschen Genossenschaftskasse

auf 2,5 vom Hundert.“

01.01.1976.—Artikel 42 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1975,

2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1974 gezahlt werden.

(2) § 10a ist erstmals auf Fehlbeträge anzuwenden, die sich bei Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für den Erhebungszeitraum 1975 ergeben.

(3) Für Erhebungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1977 enden, ermäßigt sich die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag

1. bei Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen,

2. bei der Deutschen Genossenschaftskasse,

auf 2,5 vom Hundert.“

01.01.1977.—Artikel 12 Nr. 13 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1976,

2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1975 gezahlt werden.

(2) § 10a in der ab Erhebungszeitraum 1975 geltenden Fassung ist erstmals auf Fehlbeträge anzuwenden, die sich bei Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für den Erhebungszeitraum 1975 ergeben.

(3) Für den Erhebungszeitraum 1976 ermäßigt sich die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag

-
1. bei Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen,
 2. bei der Deutschen Genossenschaftskasse
- auf 2,5 vom Hundert.“
- 21.08.1977.—Artikel 5 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:
- „(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden
1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1977,
 2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1976 gezahlt werden.
- (2) Die Befreiung der Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung in § 3 Ziff. 2 gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 1974.
- (3) § 10a in der ab Erhebungszeitraum 1975 geltenden Fassung ist erstmals auf Fehlbeträge anzuwenden, die sich bei Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für den Erhebungszeitraum 1975 ergeben.
- (4) Die Vorschrift des § 13 Abs. 5 gilt erstmals mit Wirkung für den Erhebungszeitraum 1974.“
- 03.12.1978.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:
- „(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden
1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1978,
 2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1977 gezahlt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 8 Nr. 8, § 9 Nr. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 sind erstmals mit Wirkung für den Erhebungszeitraum 1972 anzuwenden.
- (3) § 10a in der ab Erhebungszeitraum 1975 geltenden Fassung ist erstmals auf Fehlbeträge anzuwenden, die sich bei Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für den Erhebungszeitraum 1975 ergeben.“
- 29.08.1980.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) und Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545) haben in Abs. 1 „Absatz 2“ durch „den folgenden Absätzen“ ersetzt.
- Artikel 4 Nr. 2 lit. b und c des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.
- Artikel 4 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545) hat Abs. 4 eingefügt.
- 01.01.1981.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558) hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.
- 01.07.1981.—Artikel 13 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:
- „(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1980 anzuwenden.
- (2) Die Streichung der Worte „die Deutsche Siedlungs- und Rentenbank“ in § 3 Nr. 2 gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 1981.
 - (3) Die Vorschrift des § 3 Nr. 8 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1974 anzuwenden.
 - (4) Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 und des § 13 Abs. 1 sind erstmals für den Erhebungszeitraum 1981 anzuwenden.
 - (5) Die Vorschrift des § 34 Abs. 3 ist auf Änderungen oder Berichtigungen von Zerlegungsbescheiden anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1980 vorgenommen werden.“
- 30.12.1981.—Artikel 31 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:
- „(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1981 anzuwenden.
- (2) § 34 Abs. 3 ist auf Änderungen oder Berichtigungen von Zerlegungsbescheiden anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1980 vorgenommen werden.“
- 24.12.1982.—Artikel 4 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:
- „Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1982 anzuwenden.“

01.01.1985.—Artikel 15 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat Abs. 2 eingefügt.

25.12.1985.—Artikel 10 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1984 anzuwenden.

(2) § 14a ist auch für Erhebungszeiträume vor 1984 anzuwenden, wenn die Erklärungen noch nicht abgegeben sind.“

01.01.1987.—§ 29 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1986 anzuwenden.

(2) Gewerbetreibende nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes unterliegen für Erhebungszeiträume vor 1986 nicht der Gewerbesteuer, soweit Bescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(3) § 10a ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1975 anzuwenden.“

03.08.1988.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1987 anzuwenden.“

23.12.1989.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) hat Abs. 3a eingefügt.
30.12.1989.—Artikel 3 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat Abs. 4a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6a eingefügt.

29.06.1990.—§ 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1143) hat Abs. 4b eingefügt.

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 20 lit. h litt. aa des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) hat in Abs. 1 „1990“ durch „1991“ ersetzt.

Artikel 1 desselben Gesetzes in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 20 lit. e desselben Vertrages hat Abs. 5a eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 71 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat Abs. 2a eingefügt.

29.02.1992.—Artikel 10 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 1 „1991“ durch „1993“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 ist für die Landeskreditbank Baden-Württemberg letztmals für den Erhebungszeitraum 1988 und für die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt erstmals für den Erhebungszeitraum 1989 anzuwenden.“

Artikel 10 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2b und 2c eingefügt.

Artikel 10 Nr. 10 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3b und 3c eingefügt.

Artikel 10 Nr. 10 lit. e und f desselben Gesetzes hat Abs. 4b aufgehoben, Abs. 4a in Abs. 4b unnummeriert und Abs. 4a eingefügt. Abs. 4b lautete:

„(4b) § 9a ist erstmals auf Gewerbeverluste des Erhebungszeitraums 1990 anzuwenden.“

Artikel 10 Nr. 10 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 4c eingefügt.

Artikel 10 Nr. 10 lit. h desselben Gesetzes hat Abs. 6a neu gefasst. Abs. 6a lautete:

„(6a) § 12 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 und 3 gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 1986.“

Artikel 10 Nr. 10 lit. i desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

18.09.1993.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 3 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und die Landesinvestitionsbank Brandenburg erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.“

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4d eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 13 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 „1993“ durch „1994“ ersetzt.

Artikel 13 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 13 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „sowie für das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank – und die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz erstmals für den Erhebungszeitraum 1993“ nach „1992“ eingefügt.

Artikel 13 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2c „für die bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) mbH erstmals für den Erhebungszeitraum 1993“ nach „1992“ eingefügt.

Artikel 13 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 2d eingefügt.

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 54 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, ber. 1994 S. 2439) hat Abs. 1b eingefügt.

01.01.1995.—Artikel 12 Abs. 41 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) hat Abs. 1c eingefügt.

21.10.1995.—Artikel 16 Nr. 4 lit. a und b des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 1 und 1a neu gefasst. Abs. 1 und 1a lauteten:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1994 anzuwenden.“

(1a) § 2a in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1995 anzuwenden.“

Artikel 16 Nr. 4 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 2b bis 2d in Abs. 2c bis 2e unnummeriert und Abs. 2b eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 11 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 3 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale –, die Investitionsbank des Landes Brandenburg, die Sächsische Aufbaubank und die Thüringer Aufbaubank erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 und für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale – erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 sowie für das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank – und die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz erstmals für den Erhebungszeitraum 1993 anzuwenden. § 3 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen letztmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.“

Artikel 11 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2d aufgehoben und Abs. 2e in Abs. 2d unnummeriert. Abs. 2d lautete:

„(2d) § 3 Nr. 24 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 für die bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) mbH erstmals für den Erhebungszeitraum 1993 anzuwenden.“

Artikel 11 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2e eingefügt.

Artikel 11 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4a aufgehoben und Abs. 4b bis 4d in Abs. 4a bis 4c unnummeriert. Abs. 4a lautete:

„(4a) § 9 Nr. 5 Satz 1, 2 und 5 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden. Bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist im Erhebungszeitraum 1991 eine Kürzung um Ausgaben ausgeschlossen, die nach § 9 Nr. 5 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) im Erhebungszeitraum 1990 zu berücksichtigen waren. § 9 Nr. 5 Satz 3 und 4 ist erstmals auf Ausgaben anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 geleistet werden. § 9 Nr. 5 Satz 6 bis 9 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden.“

28.12.1996.—Artikel 13 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1996 anzuwenden.“

Artikel 13 Nr. 4 lit. b und d desselben Gesetzes hat Abs. 2a bis 2e in Abs. 2b bis 2f unnummeriert und Abs. 2a eingefügt.

Artikel 13 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2g eingefügt.

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 15 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1997 anzuwenden.“

01.04.1998.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) hat in Abs. 2 „und für die Sächsische Aufbaubank GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 1996“ nach „1995“ eingefügt.

01.08.1998.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842) hat Abs. 2c neu gefasst. Abs. 2c lautete:

„(2c) § 3 Nr. 14a ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.“

01.01.1999.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1998 anzuwenden.“

01.01.2000.—Artikel 6 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1999 anzuwenden.“

(1a) § 2a in der Fassung des Artikels 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1995 anzuwenden.

(1b) Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 1 ist für das Bundeseisenbahnvermögen erstmals für den Erhebungszeitraum 1994 anzuwenden. Die Steuerbefreiung für die Deutsche Bundesbahn und für die Deutsche Reichsbahn nach § 3 Nr. 1 und 3 des Gewerbesteuergesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) ist letztmals für den Erhebungszeitraum 1993 anzuwenden.

(1c) § 3 Nr. 1 ist für die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG nur für den Erhebungszeitraum 1995 anzuwenden. § 3 Nr. 1 in der Fassung des Artikels 6 Abs. 54 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) ist für die Deutsche Bundespost letztmals für den Erhebungszeitraum 1994 anzuwenden.

(2) § 3 Nr. 2 ist für das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale – erstmals für den Erhebungszeitraum 1995 und für die Sächsische Aufbaubank GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 1996 anzuwenden.

(2a) § 3 Nr. 3 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1995 anzuwenden. § 3 Nr. 3 des Gewerbesteuergesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) ist letztmals für den Erhebungszeitraum 1994 anzuwenden.

(2b) § 3 Nr. 11 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden.

(2c) § 3 Nr. 21 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1998 anzuwenden.

(2d) § 3 Nr. 22 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.

(2e) § 3 Nr. 27 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1993 anzuwenden.

(2f) § 3 Nr. 28 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.

(2g) § 3 Nr. 29 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1996 anzuwenden.

(3) § 3 Nr. 15 bis 18 des Gewerbesteuergesetzes 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657) ist im Falle des Antrags nach § 54 Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes letztmals für den Erhebungszeitraum 1990 anzuwenden, wenn die Körperschaft in diesem Erhebungszeitraum ausschließlich Geschäfte betreibt, die nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässig waren. In diesem Fall ist § 3 Nr. 15 und 17 dieses Gesetzes in der vorstehenden Fassung erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.

(3a) § 5 Abs. 1 Satz 4 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1989 anzuwenden.

(3b) § 8 Nr. 9 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.

(3c) § 8 Nr. 12 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden.

(4) § 8 Nr. 10 ist erstmals anzuwenden, soweit die Gewinnminderungen auf Gewinnausschüttungen nach dem 23. Juni 1988 zurückzuführen sind.

(4a) § 9 Nr. 6 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1989 zufließen. Auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 zugeflossen sind, ist § 9 Nr. 6 in der Fassung des Artikels 3 Nr. 3 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) anzuwenden.

(4b) § 9 Nr. 7 Satz 1 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden.

(4c) § 9 Nr. 10 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das im Erhebungszeitraum 1994 beginnt.

(5) § 10a Satz 1 ist erstmals auf Fehlbeträge des Erhebungszeitraums 1985 anzuwenden.

(5a) Bei Betriebsstätten, die sich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet befinden, ist § 10a erstmals auf Gewerbeverluste des Erhebungszeitraums 1990 anzuwenden. Die Kürzung nach § 10a ist insoweit ausgeschlossen, als die Gewerbeverluste nach § 9a in der Fassung des § 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1143) vom Gewerbeertrag gekürzt worden sind.

(6) § 10a letzter Satz ist auch für Erhebungszeiträume vor 1990 anzuwenden, wenn die Rechtsgeschäfte, die zum Verlust der wirtschaftlichen Identität geführt haben, nach dem 23. Juni 1988 abgeschlossen worden sind.

(6a) § 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) sind letztmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden.

(7) § 19 Abs. 1 Satz 2 ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Erhebungszeitraum 1990 enden, und gilt nicht für Gewerbebetriebe, deren Wirtschaftsjahr bereits vom Kalenderjahr abweicht, es sei denn, sie sind nach dem 31. Dezember 1985 gegründet oder infolge Wegfalls eines Befreiungsgrunds nach diesem Zeitpunkt in die Steuerpflicht eingetreten oder sie haben nach diesem Zeitpunkt das Wirtschaftsjahr auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum umgestellt.

(8) § 35b ist erstmals auf Verlustfeststellungsbescheide für den Erhebungszeitraum 1990 anzuwenden.“

26.07.2000.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 2000 anzuwenden.

(2) § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und § 31 Abs. 3 sind für die in § 3 Nr. 26 bis 29 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen auch für Erhebungszeiträume vor 2000 anzuwenden.

(3) § 3 Nr. 2 ist für die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank erstmals ab dem Erhebungszeitraum 1998 anzuwenden.

(4) § 9 Nr. 5 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) ist auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 199 geleistet werden.“

23.12.2001.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Abs. 1a und 1b eingefügt.

25.12.2001.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) sind vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals für den Erhebungszeitraum 2001 anzuwenden.

(1a) § 3 Nr. 2 ist für die InvestitionsBank Hessen AG erstmals für den Erhebungszeitraum 2000 und für die Bremer Aufbau-Bank GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 2001 anzuwenden.

(1b) § 3 Nr. 24 ist für die Wagnisbeteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH erstmals für den Erhebungszeitraum 1996 anzuwenden.

(2) § 9 Nr. 7 und 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, ist letztmals auf die Gewinne anzuwenden, auf die der Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, letztmals anzuwenden ist.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 36 Abs. 4 verstößt gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes aus Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes und ist nichtig, soweit er § 8 Nr. 5 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) auf Dividendenvorabauschüttungen für anwendbar erklärt, die von der ausschüt-

tenden Gesellschaft vor dem 12. Dezember 2001 verbindlich beschlossen wurden und der mit weniger als 10 % an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligten Körperschaft vor diesem Zeitpunkt zugeflossen sind. (Beschl. vom 10. Oktober 2012 – 1 BvL 6/07 –, BGBl. I S. 2344)

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) hat Abs. 3 eingefügt.

27.07.2002.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 2 ist für den Erhebungszeitraum 2001 in folgender Fassung anzuwenden:

„Ist eine Kapitalgesellschaft in ein einziges anderes inländisches gewerbliches Unternehmen in der Weise eingegliedert, dass die Voraussetzungen des § 14 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) und des § 14 Nr. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) erfüllt sind, so gilt sie als Betriebsstätte des anderen Unternehmens.“

§ 2 Abs. 2 Satz 3 ist auch für Erhebungszeiträume vor dem Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden.

(3) § 7 Satz 2 gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 2001. § 6 Satz 2 und § 11 Abs. 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), sind letztmals für den Erhebungszeitraum 2000 anzuwenden.

(4) § 8 Nr. 5 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2001 anzuwenden.“

21.05.2003.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) hat in Abs. 1 „2002“ durch „2003“ ersetzt.

20.12.2003.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Abs. 3 und 4 durch Abs. 3, 4 und 4a ersetzt. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) § 3 Nr. 2 ist für die InvestitionsBank Hessen AG erstmals für den Erhebungszeitraum 2000 und für die Bremer Aufbau-Bank GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 2001 anzuwenden.

(4) § 3 Nr. 24 ist für die Wagnisbeteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH erstmals für den Erhebungszeitraum 1996 anzuwenden.“

01.01.2004.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2840) hat in Abs. 1 „2003“ durch „2004“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat Abs. 7a eingefügt.

16.12.2004.—Artikel 4 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) § 3 Nr. 2 ist für die InvestitionsBank Hessen AG erstmals für den Erhebungszeitraum 2000, für die Bremer Aufbau-Bank GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 2001, für die Investitionsbank Schleswig-Holstein und für die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – erstmals für den Erhebungszeitraum 2003 anzuwenden. Die Steuerbefreiung für die Investitionsbank Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale nach § 3 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden.“

Artikel 4 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 2 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 7a aufgehoben. Abs. 7a lautete:

„(7a) § 11 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden.“

01.01.2005.—Artikel 32 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 3a in Abs. 3b unnummeriert und Abs. 3a eingefügt.

13.12.2006.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) hat in Abs. 1 „2004“ durch „2006“ ersetzt.

19.12.2006.—Artikel 5 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Abs. 2 geändert. Abs. 2 lautete:

„(2) § 2 Abs. 2 Satz 2 ist für den Erhebungszeitraum 2001 in folgender Fassung anzuwenden:

„Ist eine Kapitalgesellschaft in ein einziges anderes inländisches gewerbliches Unternehmen in der Weise eingegliedert, dass die Voraussetzungen des § 14 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) und des § 14 Nr. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) erfüllt sind, so gilt sie als Betriebsstätte des anderen Unternehmens.“

§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2001 anzuwenden. § 2 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) ist auch für Erhebungszeiträume vor 2002 anzuwenden.“

Artikel 5 Nr. 6 lit. c bis e desselben Gesetzes hat Abs. 3, 3a und 3b neu gefasst. Abs. 3, 3a und 3b lauteten:

„(3) § 3 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Hessen AG erstmals für den Erhebungszeitraum 2000, für die Bremer Aufbau-Bank GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 2001, für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, für die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – und für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 2003 sowie für die NRW.Bank, die Wohnungsbauförderungsanstalt – Anstalt der NRW.Bank – und für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank Girozentrale – erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden. Die Steuerbefreiung für die Investitionsbank Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale – nach § 3 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden. Die Steuerbefreiung für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen – sowie für das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank – nach § 3 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645), ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden.

(3a) § 3 Nr. 11 in der Fassung des Artikels 32 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2005 anzuwenden.

(3b) § 3 Nr. 20 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 50 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) ist erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2005 anzuwenden.“

Artikel 5 Nr. 6 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) § 9 Nr. 2, 2a, 7 und 8 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2840) sind erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden. Ist ein Antrag nach § 34 Abs. 7 Satz 8 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2840) gestellt worden, sind die Vorschriften bereits ab dem Erhebungszeitraum 2001, bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ab dem Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden. In den Fällen des Satzes 2 dürfen Fehlbeträge des Rückwirkungszeitraums nicht in Erhebungszeiträume außerhalb dieses Zeitraums vorgetragen werden. Auf Fehlbeträge des Rückwirkungszeitraums ist § 14 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden.“

Artikel 5 Nr. 6 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 8 bis 10 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 5 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 2006 anzuwenden.“

Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) hat Abs. 8a eingefügt.

18.08.2007.—Artikel 3 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat Abs. 5a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 8 Satz 6 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 7 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 8a in Abs. 8b unnummeriert und Abs. 8a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 7 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 9 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 7 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 9a und 9b eingefügt.

Artikel 3 Nr. 7 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 10a eingefügt.

29.12.2007.—Artikel 5 Nr. 4 lit. a0 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat Abs. 2 geändert. Abs. 2 lautete:

„(2) § 2 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2006 anzuwenden. § 2 Abs. 2 Satz 2 ist für den Erhebungszeitraum 2001 in folgender Fassung anzuwenden:

„Ist eine Kapitalgesellschaft in ein einziges anderes inländisches gewerbliches Unternehmen in der Weise eingegliedert, dass die Voraussetzungen des § 14 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) und des § 14 Nr. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) erfüllt sind, so gilt sie als Betriebsstätte des anderen Unternehmens.“

§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2001 anzuwenden. § 2 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) ist auch für Erhebungszeiträume vor 2002 anzuwenden.“

Artikel 5 Nr. 4 lit. a1 desselben Gesetzes hat Abs. 5b eingefügt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. a desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) § 8 Nr. 5 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2001 anzuwenden. § 8 Nr. 5 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2840) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden.“

Artikel 5 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 8c eingefügt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 9 Satz 4 eingefügt.

19.08.2008.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1672) hat Abs. 3c eingefügt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 9 durch die Sätze 2 bis 6 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „§ 10a Satz 8 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist neben § 10a Satz 8 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) letztmals anzuwenden, wenn mehr als die Hälfte der Anteile an einer Kapitalgesellschaft innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren übertragen werden, der vor dem 1. Januar 2008 beginnt, und der Verlust der wirtschaftlichen Identität vor dem 1. Januar 2013 eintritt. § 10a Satz 8 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 anzuwenden.“

25.12.2008.—Artikel 4 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 1 „2007“ durch „2009“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 3a neu gefasst. Abs. 3 und 3a lauteten:

„(3) § 3 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Berlin erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 sowie für die Investitionsbank Hessen und die Niedersächsische Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale – erstmals für den Erhebungszeitraum 2005 anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 in der bis zum 18. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen – sowie für das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank –, für die Investitionsbank Berlin – Anstalt der Landesbank Berlin – Girozentrale –, für die Niedersächsische Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank und die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank letztmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 in der bis zum 18. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für die InvestitionsBank Hessen AG letztmals für den Erhebungszeitraum 2005 anzuwenden.

(3a) § 3 Nr. 11 in der Fassung des Artikels 32 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2005 anzuwenden.“

Artikel 4 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) § 7 Satz 3 gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 2001. § 6 Satz 2 und § 11 Abs. 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), sind letztmals für den Erhebungszeitraum 2000 anzuwenden.“

Artikel 4 Nr. 8 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 6a Satz 2 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 8 Satz 7 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. h litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Satz 2 „Artikels 4“ durch „Artikels 5“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. h litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Satz 3 „Satz 8“ durch „Satz 10“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. h litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Satz 6 „Satz 8“ durch „Satz 9“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. h litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 9 Satz 8 bis 10 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. i desselben Gesetzes hat Abs. 10a Satz 2 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) hat Abs. 9b in Abs. 9c unnummeriert und Abs. 9b eingefügt.

31.12.2009.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) hat in Abs. 1 „2009“ durch „2010“ ersetzt.

15.04.2010.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat Abs. 8b Satz 3 bis 5 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 10a neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.“

14.12.2010.—Artikel 3 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 7 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Satz 8 „Artikels 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)“ durch „Artikels 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 10 Satz 1 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat Abs. 8b Satz 4 eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) hat Abs. 8b Satz 7 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Abs. 8b Satz 4 eingefügt.

26.02.2013.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) hat Abs. 2 geändert. Abs. 2 lautete:

„(2) § 2 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2006 anzuwenden. § 2 Abs. 2 Satz 2 ist für den Erhebungszeitraum 2001 in folgender Fassung anzuwenden:

„Ist eine Kapitalgesellschaft in ein einziges anderes inländisches gewerbliches Unternehmen in der Weise eingegliedert, dass die Voraussetzungen des § 14 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) und des § 14 Nr. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) erfüllt sind, so gilt sie als Betriebsstätte des anderen Unternehmens.“

§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2001 anzuwenden. § 2 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) ist auch für Erhebungszeiträume vor 2002 anzuwenden. § 2 Abs. 7 Satz 1 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) ist erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.“

30.06.2013.—Artikel 4 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Abs. 9d eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 10a geändert. Abs. 10a lautete:

„(10a) § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden. § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden; § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2011 anzuwenden.“

31.07.2014.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 2010 anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2006 anzuwenden. § 2 Abs. 2 Satz 2 ist für den Erhebungszeitraum 2001 in folgender Fassung anzuwenden:

„Ist eine Kapitalgesellschaft in ein einziges anderes inländisches gewerbliches Unternehmen in der Weise eingegliedert, dass die Voraussetzungen des § 14 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) und des § 14 Nr. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) erfüllt sind, so gilt sie als Betriebsstätte des anderen Unternehmens.“

§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2001 anzuwenden. § 2 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) ist auch für Erhebungszeiträume vor 2002 anzuwenden. § 2 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2012 anzuwenden. § 2 Abs. 7 Satz 1 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) ist erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

(3) § 3 Nr. 2 ist für die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale erstmals für den Erhebungszeitraum 2007 sowie für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden. § 3 Nummer 2 ist für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 in der bis zum 24. Dezember 2008 geltenden Fassung ist für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH sowie für die Niedersächsische Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale – letztmals für den Erhebungszeitraum 2007 anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 2 ist für die Investitionsbank Hessen, für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.Bank – und für die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale – letztmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden.

(3a) § 3 Nr. 17 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

(3b) § 3 Nr. 20 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 50 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) ist erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2005 anzuwenden.

(3c) § 3 Nr. 23 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1672) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

(4) § 3 Nr. 24 ist für die Wagnisbeteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH erstmals für den Erhebungszeitraum 1996 und für die IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH erstmals für den Erhebungszeitraum 2000 anzuwenden.

(4a) § 3 Nr. 30 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) ist auch in Erhebungszeiträumen vor 2003 anzuwenden.

(5) § 7 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden. § 7 Satz 6 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist auch für Erhebungszeiträume vor 2009 anzuwenden.

(5a) § 8 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

(5b) § 8 Nr. 1 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) ist erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

(6) § 8 Nr. 5 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ist erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2007 anzuwenden.

(6a) § 9 Nr. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden. § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1a in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 18. Juni 2008 erstmals vereinbart worden sind; eine wesentliche Änderung einer vor diesem Zeitpunkt getroffenen Vereinbarung über die Vergütungen gilt als neue Vereinbarung.

(7) § 9 Nr. 2 in der am 1. Januar 2004 geltenden Fassung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden. Ist ein Antrag nach § 34 Abs. 7 Satz 8 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der am 1. Januar 2004 geltenden Fassung gestellt worden, sind die Vorschriften bereits ab dem Erhebungszeitraum 2001, bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ab dem Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden. In den Fällen des Satzes 2 dürfen Fehlbeträge des Rückwirkungszeitraums nicht in Erhebungszeiträume außerhalb dieses Zeitraums vorgetragen werden. Auf Fehlbeträge des Rückwirkungszeitraums ist § 14 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden.

(8) § 9 Nr. 2a, 7 und 8 in der am 1. Januar 2004 geltenden Fassung sind erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden. Ist ein Antrag nach § 34 Abs. 7 Satz 8 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der am 1. Januar 2004 geltenden Fassung gestellt worden, sind die Vorschriften bereits ab dem Erhebungszeitraum 2001, bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ab dem Erhebungszeitraum 2002 an-

zuwenden. In den Fällen des Satzes 2 dürfen Fehlbeträge des Rückwirkungszeitraums nicht in Erhebungszeiträume außerhalb dieses Zeitraums vorgetragen werden. Auf Fehlbeträge des Rückwirkungszeitraums ist § 14 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden. § 9 Nr. 2a, 7 und 8 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2006 anzuwenden; § 9 Nr. 2a Satz 4, Nr. 7 Satz 3 und Nr. 8 Satz 3 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist auch für Erhebungszeiträume vor 2006 anzuwenden. § 9 Nr. 2a, 7 und 8 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden. § 9 Nr. 2a in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

(8a) § 9 Nr. 4 in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2007 anzuwenden.

(8b) § 9 Nr. 5 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) gilt erstmals für Zuwendungen, die im Erhebungszeitraum 2007 geleistet werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist auf Zuwendungen, die im Erhebungszeitraum 2007 geleistet werden, § 9 Nr. 5 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 9 Nummer 5 Satz 1 bis 5, Satz 8 bis 10 und Satz 14 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Steuermessbetrag noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist; dabei sind die für den jeweiligen Erhebungszeitraum bisher festgelegten Höchstabzugsgrenzen weiterhin maßgebend. § 9 Nummer 5 Satz 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden. § 9 Nummer 5 Satz 5 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 2012. § 9 Nummer 5 Satz 6 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) ist erstmals im Erhebungszeitraum 2010 anzuwenden. § 9 Nummer 5 Satz 7 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Steuermessbetrag noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist und in denen die Mitgliedsbeiträge nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden. § 9 Nummer 5 Satz 9, 10, 13 und 14 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden.

(8c) § 9 Nr. 7 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) ist auch in Erhebungszeiträumen vor 2007 anzuwenden.

(9) § 10a Satz 4 und 5 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist auch für Erhebungszeiträume vor 2007 anzuwenden. § 10a Satz 8 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist neben § 10a Satz 8 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) letztmals anzuwenden, wenn mehr als die Hälfte der Anteile an einer Kapitalgesellschaft innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren übertragen werden, der vor dem 1. Januar 2008 beginnt, und der Verlust der wirtschaftlichen Identität vor dem 1. Januar 2013 eintritt. Im Fall einer Übertragung von mehr als der Hälfte der Anteile an einer Zielgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1672) in der jeweils geltenden Fassung durch eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft (§ 2 Abs. 1 des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes) ist § 10a Satz 10 mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein nach Satz 2 nicht genutzter Fehlbetrag anteilig abgezogen werden kann, soweit er auf stille Reserven des steuerpflichtigen, inländischen Betriebsvermögens der Zielgesellschaft entfällt. Gleiches gilt im Fall eines unmittelbaren schädlichen Beteiligungserwerbs an einer Zielgesellschaft von einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft durch einen Erwerber, der keine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft ist, wenn

1. die Zielgesellschaft bei Erwerb der Beteiligung ein Eigenkapital von nicht mehr als 20 Millionen Euro aufweist oder
2. die Zielgesellschaft bei Erwerb der Beteiligung ein Eigenkapital von nicht mehr als 100 Millionen Euro aufweist und die den Betrag von 20 Millionen Euro übersteigende Erhöhung des Eigenkapitals auf den Jahresüberschüssen der der Veräußerung vorangegangenen vier Geschäftsjahre beruht;

der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung der Beteiligung an der Zielgesellschaft durch die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft darf vier Jahre nicht unterschreiten. Der nach Satz 3 abziehbare Fehlbetrag kann im Jahr des Wegfalls der wirtschaftlichen Identität zu einem Fünftel im Rahmen des Verlustabzugs nach § 10a Satz 1 und 2 abgezogen werden; dieser Betrag erhöht sich in den folgenden vier Jahren um je ein weiteres Fünftel des abziehbaren Fehlbetrages. § 10a Satz 9 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1672) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 anzuwenden. § 10a Satz 7 in der Fassung des Artikels 5

des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) gilt auch für Erhebungszeiträume vor 2007. § 10a Satz 9 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden; § 34 Abs. 6 Satz 8 und 10 des Körperschaftsteuergesetzes gilt entsprechend. Nach Inkrafttreten des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1672) ist Satz 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe ‚Satz 8 und 10‘ die Angabe ‚Satz 11 und 13‘ tritt. § 10a Satz 10 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals auf schädliche Beteiligungserwerbe nach dem 28. November 2008 anzuwenden, deren sämtliche Erwerbe und gleichgestellte Rechtsakte nach dem 28. November 2008 stattfinden.

(9a) § 11 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

(9b) § 14a in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2011 anzuwenden.

(9c) § 19 Abs. 3 Satz 5 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

(9d) § 29 Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) ist vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals für den Erhebungszeitraum 2014 anzuwenden. Für die Erhebungszeiträume 2014 bis 2023 ist § 29 Absatz 1 Nummer 2 bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betreiben, in folgender Fassung anzuwenden:

„2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betreiben,

a) für den auf Neuanlagen im Sinne von Satz 3 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag zu drei Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu sieben Zehntel das Verhältnis, in dem die Summe der steuerlich maßgebenden Ansätze des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau (maßgebendes Sachanlagenvermögen) in allen Betriebsstätten (§ 28) zu dem Ansatz in den einzelnen Betriebsstätten steht, und

b) für den auf die übrigen Anlagen im Sinne von Satz 4 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis.

Der auf Neuanlagen und auf übrige Anlagen jeweils entfallende Anteil am Steuermessbetrag ermittelt sich aus dem Verhältnis, in dem

a) die Summe des maßgebenden Sachanlagevermögens für Neuanlagen und

b) die Summe des übrigen maßgebenden Sachanlagevermögens für die übrigen Anlagen

zum gesamten maßgebenden Sachanlagevermögen des Betriebs steht. Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 30. Juni 2013 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen umfassen das übrige maßgebende Sachanlagenvermögen des Betriebs.“

(10) § 35b Absatz 2 Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) gilt erstmals für Verluste, für die nach dem 13. Dezember 2010 eine Erklärung zur Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes abgegeben wird. § 35b Abs. 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) gilt für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Feststellungsfristen.

(10a) § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden. § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden. § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden. § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2011 anzuwenden.“ 31.12.2014.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.01.2016.—Artikel 2 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) hat Abs. 3 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) hat in Abs. 1 „2015“ durch „2016“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 2c eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 16 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat Abs. 2a und 2b eingefügt.

05.07.2017.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) und Artikel 19 Satz 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) haben Abs. 2c in Abs. 2d unnummeriert und Abs. 2c eingefügt.

15.12.2018.—Artikel 8 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 8 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2c Satz 3 eingefügt.

18.12.2019.—Artikel 8 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 2016 anzuwenden.

(2) § 3 Nummer 2 ist für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erstmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 2 in der bis zum 30. Juli 2014 geltenden Fassung ist für die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt letztmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden. § 3 Nummer 20 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden. § 3 Nummer 24 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2019 anzuwenden. § 3 Nummer 31 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2014 anzuwenden.

(2a) § 7 Satz 8 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden.

(2b) § 7a in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne aus Anteilen im Sinne des § 9 Nummer 2a, 7 oder 8 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 zufließen, und auf Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Gewinnen aus Anteilen stehen und nach diesem Zeitpunkt gewinnwirksam werden.

(2c) § 7b in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8. Februar 2017 erlassen wurden. Satz 1 gilt bei einem Schuldenerlass nach dem 8. Februar 2017 nicht, wenn dem Steuerpflichtigen auf Antrag Billigkeitsmaßnahmen aus Gründen des Vertrauensschutzes für einen Sanierungsertrag auf Grundlage von § 163 Absatz 1 Satz 2 und den §§ 222, 227 der Abgabenordnung zu gewähren sind. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist § 7b auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen wurden.

(2d) § 10a Satz 10 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals auf schädliche Beteiligungserwerbe im Sinne des § 8c des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 erfolgen.

(3) § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2016 anzuwenden.“

29.12.2020.—Artikel 9 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 9 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 1 eingefügt.

Artikel 9 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5a eingefügt.

11.06.2021.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) hat in Abs. 1 „2020“ durch „2021“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5b eingefügt.

31.05.2022.—Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) hat Abs. 5b neu gefasst. Abs. 5b lautete:

„(5b) § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit der Maßgabe anzuwenden, dass für den Erhebungszeitraum 2019 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 21. Kalendermonat tritt sowie dass für den Erhebungszeitraum 2020 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 18. Kalendermonat tritt.“

§ 36a⁶⁶§ 36b⁶⁷

21.12.2022.—Artikel 10 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

Art. 10 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 7 eingefügt.

Artikel 10 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

01.01.2025.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt. Abs. 2 Satz 2 wird lauten: „§ 3 Nummer 12 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden.“

66 QUELLE

03.08.1963.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 (BGBl. I S. 563) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1977.—Artikel 12 Nr. 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 36a Berichtigung von Gewerbesteuermeßbescheiden und Gewerbesteuerbescheiden

(1) Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 563) erlassene, nach dem 24. Januar 1962 rechtskräftig gewordene Gewerbesteuermeßbescheide für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961, die auf den Vorschriften des § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes angewendeten Fassungen beruhen, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen zu berichtigen. Sonstige den zu berichtigenden Bescheiden zugrunde liegende rechtliche Beurteilungen und tatsächliche Feststellungen bleiben maßgebend.

(2) Absatz 1 gilt auch für Gewerbesteuermeßbescheide, die vor dem 25. Januar 1962 für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961 erlassen wurden und gegen die wegen der Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist.

(3) Vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 bezeichneten Änderungsgesetzes erlassene Gewerbesteuermeßbescheide für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961, die auf den Vorschriften des § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes angewendeten Fassungen beruhen, sind auf Antrag der heheberechtigten Gemeinde(n) zu berichtigen, wenn die auf den Gewerbesteuermeßbescheiden beruhenden Gewerbesteuerbescheide auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nicht mehr vollstreckbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. In den Fällen des § 28 ist § 387 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur der Zerlegungsanteil der Gemeinde, die den Antrag nach Satz 1 gestellt hat, zu ändern ist. Der neue Zerlegungsanteil darf den nach der bisherigen Zerlegung auf die Gemeinde entfallenden Anteil nicht übersteigen. Im übrigen bleibt die bisherige Zerlegung unberührt. Ist nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 27. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 996) die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer dem Finanzamt belassen oder übertragen worden, so kann das Finanzamt die Berichtigung des Gewerbesteuermeßbescheids nach Satz 1 und die Änderung der Zerlegung nach den Sätzen 3 bis 5 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1963 von Amts wegen vornehmen.

(4) Die Berichtigung vor dem 25. Januar 1962 rechtskräftig gewordener Gewerbesteuermeßbescheide und Gewerbesteuerbescheide kann nicht mit der Begründung verlangt werden, daß § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem 25. Januar 1962 angewendeten Fassungen nichtig sei.

(5) Die Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1963 schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.“

67 QUELLE

03.08.1963.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 (BGBl. I S. 563) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1977.—Artikel 12 Nr. 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 36b Erstattung von Gewerbesteuer

Nach dem 24. Januar 1962 gezahlte oder beigetriebene Beträge für Gewerbesteuer, die in einem vor dem 25. Januar 1962 rechtskräftig gewordenen Gewerbesteuerbescheid festgesetzt worden sind, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen insoweit zu erstatten, als die Steuerbeträge ohne Anwendung der Vorschrif-

§ 36c⁶⁸

§ 36d⁶⁹

§ 37⁷⁰

ten des § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem 25. Januar 1962 angewendeten Fassungen nicht zu entrichten gewesen wären. Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1963 schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.“

68 QUELLE

03.08.1963.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 (BGBl. I S. 563) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1977.—Artikel 12 Nr. 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 63c Lohnsummensteuer

(1) Gehälter und sonstige für eine Beschäftigung im Betrieb gewährte Vergütungen im Sinn des § 8 Ziff. 3 bis 6 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils angewendeten Fassungen gehören für die Rechnungsjahre 1949 bis 1961 nicht zur Lohnsumme (§ 24), soweit sie bei der Ermittlung des Gewerbeertrags hinzugerechnet sind.

(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Gehälter und sonstigen Vergütungen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961 nicht hinzugerechnet sind, gehören sie für die Rechnungsjahre 1949 bis 1961 zur Lohnsumme. Die hebeberechtigte Gemeinde kann die Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme beantragen, die sich unter Einbeziehung dieser Gehälter und sonstigen Vergütungen ergibt (§ 27 Abs. 1). Der Antrag ist innerhalb der Rechtsmittelfrist für den Gewerbesteuermeßbescheid zu stellen, in dem die Hinzurechnung der bezeichneten Gehälter und sonstigen Vergütungen unterblieben ist.

(3) Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 36b. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Erstattung der Gewerbesteuer nach § 36b Satz 1 oder nach rechtskräftiger Feststellung des Erstattungsanspruchs zu stellen.“

69 QUELLE

03.08.1963.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 (BGBl. I S. 563) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1977.—Artikel 12 Nr. 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 36d Zeitlicher Geltungsbereich für das Saarland

Befand sich bei Ablauf des 5. Juli 1959 die Geschäftsleitung eines Unternehmens oder bei einem Reise-gewerbebetrieb der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit im Saarland, so tritt bei Anwendung des § 36 Abs. 2 und des § 36a Abs. 1 bis 3 an die Stelle der Erhebungszeiträume 1949 und 1957 jeweils der Erhebungszeitraum 1959/60.“

70 ÄNDERUNGEN

24.12.1957.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1871) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 37 Anwendung im Lande Berlin

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschlossen hat.“

28.06.1991.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 37 Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

29.02.1992.—Artikel 10 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat „und 1992“ durch „bis 1994“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 geändert. Nr. 1 lautete:

„1. § 6 in folgender Fassung:

„§ 6 Besteuerungsgrundlagen

Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind

1. bei Gewerbebetrieben, die am 1. Januar 1991 die Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, der Gewerbeertrag,
2. bei den übrigen Gewerbebetrieben der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital.

Bei den in Nummer 1 bezeichneten Unternehmen ist Besteuerungsgrundlage auch das Gewerbekapital einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2, die in dieses Unternehmen eingegliedert ist, wenn die Kapitalgesellschaft die Geschäftsleitung zu Beginn des Kalenderjahrs nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat. Im Falle des § 11 Abs. 4 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.‘;“.

18.09.1993.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat „1994“ durch „1995“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für die Erhebungszeiträume 1991 bis 1995 sind in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Vorschriften über die Gewerbekapitalsteuer nicht anzuwenden; dabei gelten:

1. § 6 in folgender Fassung:

„§ 6 Besteuerungsgrundlagen

Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind

1. bei Gewerbebetrieben, die zu Beginn des Erhebungszeitraums und am 1. Januar 1991 die Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, der Gewerbeertrag,
2. bei den übrigen Gewerbebetrieben der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital.

Bei den in Nummer 1 bezeichneten Unternehmen ist Besteuerungsgrundlage auch das Gewerbekapital einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2, die in dieses Unternehmen eingegliedert ist, wenn die Kapitalgesellschaft die Geschäftsleitung zu Beginn des Kalenderjahrs nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat. Im Falle des § 11 Abs. 4 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.‘;

2. § 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 in folgender Fassung:

- „2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, soweit sie nicht im Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind.‘;

3. § 12 Abs. 3 Nr. 3 in folgender Fassung:

- „3. die nach Absatz 2 Nr. 2 dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Werte (Teilwerte), soweit sie im Einheitswert des gewerblichen Betriebs des Eigentümers enthalten sind. Dies gilt auch, wenn die Werte (Teilwerte) bei dem anderen lediglich deshalb nicht hinzugerechnet wurden, weil der gemietete oder gepachtete Betrieb (Teilbetrieb) dem Mieter oder Pächter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dient;‘;

4. § 28 Abs. 1 mit folgender Ergänzung:

„Betriebsstätten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind an der Zerlegung des auf das Gewerbekapital entfallenden Teils des einheitlichen Steuermeßbetrags nicht zu beteiligen.““

01.11.1997.—Artikel 4 Nr. 16 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat „den Erhebungszeitraum 1996“ durch „die Erhebungszeiträume 1996 und 1997“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2000.—Artikel 6 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 37 Zeitlich begrenzte Fassung einzelner Gesetzesvorschriften

Für die Erhebungszeiträume 1996 und 1997 sind in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Vorschriften über die Gewerbekapitalsteuer nicht anzuwenden; dabei gelten:

1. § 6 in folgender Fassung:

„§ 6 Besteuerungsgrundlagen

§ 38⁷¹

Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital. Außer Ansatz bleibt das Gewerbekapital von Betriebsstätten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet unterhalten werden. Im Falle des § 11 Abs. 4 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.‘;

2. § 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 in folgender Fassung:
 2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, soweit sie nicht im Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind.‘;
3. § 12 Abs. 3 Nr. 3 in folgender Fassung:
 3. die nach Absatz 2 Nr. 2 dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Werte (Teilwerte), soweit sie im Einheitswert des gewerblichen Betriebs des Eigentümers enthalten sind. Dies gilt auch, wenn die Werte (Teilwerte) bei dem anderen lediglich deshalb nicht hinzugerechnet wurden, weil der gemietete oder gepachtete Betrieb (Teilbetrieb) dem Mieter oder Pächter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dient;‘;
4. § 28 Abs. 1 mit folgender Ergänzung:

„Betriebsstätten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind an der Zerlegung des auf das Gewerbekapital entfallenden Teils des einheitlichen Steuermeßbetrags nicht zu beteiligen.“

71 AUFHEBUNG

23.12.1954.—§ 35d dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1954 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 38 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes tritt am 30. Dezember 1951 in Kraft.“